



DIE INTERAMERIKANISCHEN SPEZIALKONFERENZEN FÜR INTERNATIONALES
PRIVATRECHT

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 44. Jahrg., H. 2 (1980), pp. 257-320

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876435>

Accessed: 26-02-2024 11:22 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

DIE INTERAMERIKANISCHEN SPEZIALKONFERENZEN FÜR INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Von JÜRGEN SAMTLEBEN

Hamburg*

I. Die Konferenz von Panama 1975 – 1. Vorgeschichte und Überblick – 2. Die einzelnen Verträge – 3. Andere Arbeiten der Konferenz – *II. Die Konferenz von Montevideo 1979* – 1. Vorgeschichte und Überblick – 2. Die einzelnen Verträge – 3. Andere Arbeiten der Konferenz – *III. Die Bedeutung der IPR-Spezialkonferenzen* – 1. Organisation und Methode – 2. Bedeutung der Verträge – 3. Ausblick – *Summary*

* Siehe dazu die Texte der Abkommen von Panama 1975 und Montevideo 1979 in englischer Fassung unten S. 367 ff.

Abgekürzt werden zitiert: *Bustamante y Sirvén*, *Derecho internacional privado*, 3 Bde. (Habana 1931; 3. Aufl. 1943); *García Calderón*, *Repertorio de derecho internacional privado*, Bd. I (Lima 1961); *W. Goldschmidt*, *Derecho internacional privado*³ (Buenos Aires 1977); *International Cooperation in Civil and Commercial Procedure, American Continent*, hrsg. von *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* (Ottawa 1975); *de Maekelt*, *Conferencia Especializada de Derecho Internacional Privado (CIDIP-I)* (Caracas 1979); *Montiel Argüello*, *La Corte Suprema y el derecho internacional* (Managua 1967); *Samtleben*, *Internationales Privatrecht in Lateinamerika*, Bd. I (1979); *Valladão*, *Direito internacional privado*, Bd. I⁴, Bd. III⁴ (Rio de Janeiro und São Paulo 1974/78).

Abgekürzt zitierte Dokumente: *Actas* = Actas y documentos de la Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado, Panamá 1975, 2 Bde., CIDIP/64 (Washington 1975); *Documentos* = Documentos de la Organización de los Estados Americanos sobre derecho internacional privado, CJI-15 (Washington 1973); *Trabajos* = Trabajos realizados por el Comité Jurídico Interamericano ... (Washington 1966 ff.); *Work* = Work accomplished by the Inter-American Juridical Committee ... (Washington 1966 ff.). Bei den übrigen mit CIDIP oder CIDIP-II bezeichneten Dokumenten handelt es sich um die von der Organisation der Amerikanischen Staaten herausgegebenen Konferenzmaterialien der Serie OEA/Ser. K/XXI.1 bzw. XXI.2.

Weitere Abkürzungen: Act. Proc. = Actas procesales del derecho vivo; Arch. Jud. = Archivo judiciário; C. = Corte de Apelaciones, Corte Superior; C. Cas. = Corte de Casación; C. Fed. Cas. = Corte Federal y de Casación; C. S. = Corte Suprema; Curs. Der. Int. = Curso de derecho internacional (hrsg. von der OAS, Washington 1974 ff.); Dist. Fed. = Distrito Federal, Distrito Federal; J. = Juzgado

Mit den Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht (Panama 1975, Montevideo 1979) hat nach Jahren der Stagnation die interamerikanische Kodifikationsbewegung einen neuen Aufschwung genommen. Gegenstand dieser Konferenzen waren neben speziellen Materien des Handels- und Prozeßrechts auch allgemeine Fragen des IPR. Das sichtbare Ergebnis sind dreizehn multilaterale Übereinkommen und ein Zusatzprotokoll auf dem Gebiet des Internationalen Privat-, Handels- und Verfahrensrechts, die in Europa bisher noch kaum zur Kenntnis gelangt sind. Die Verträge von Panama 1975 sind inzwischen von der Mehrzahl der Signatarstaaten ratifiziert worden und in Kraft getreten. Die Ratifikation der Verträge von Montevideo 1979 steht zu erwarten. Der folgende Bericht soll über diese Entwicklung informieren und die Zusammenhänge erläutern. Eine kritische Würdigung der einzelnen Übereinkommen ist im Rahmen dieses Beitrags nur cursorisch möglich.

I. Die Konferenz von Panama 1975

1. Vorgeschichte und Überblick

Die Bemühungen um eine Reform des interamerikanischen IPR setzten unmittelbar nach Gründung der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) im Jahre 1948 ein. Entwicklung und Kodifikation des IPR werden in der Charta der OAS ausdrücklich genannt¹. Sie gehörten zu den Aufgaben des Interamerikanischen Juristenrates, eines inzwischen aufgelösten Beratungsorgans; dessen Funktionen wurden von seinem früheren Ausschuß übernommen, dem Interamerikanischen Juristischen Komitee². Im Vordergrund der Arbeiten stand zunächst der Versuch einer Angleichung der drei großen amerikanischen Kodifikationen: der Montevideo-Verträge von 1889/1940, des Código Bustamante von 1928 und des ersten Restatement Conflict of Laws von 1934. Diese Arbeiten, die vor allem vom Komitee getragen wurden, mündeten 1966 in einem Reformentwurf zum Código Bustamante und sollten ihre Fortsetzung auf einer Spezialkonferenz finden³.

civil; J. merc. = Juzgado mercantil; Jur. Ven. = Jurisprudencia venezolana Ramirez & Garay; Law. Am. = Lawyer of the Americas; Min. Rel. Ex. = Ministerio de Relaciones Exteriores; Rev. Jurpr. Per. = Revista de jurisprudencia peruana; Rev. Jud. = Revista judicial; S. C. = Suprema Corte; S. T. = Supremo Tribunal Federal.

¹ Vgl. Art. 67 der Charta von 1948: „the development and codification of public and private international law“ (Art. 105 der revidierten Charta von 1967: „the progressive development and the codification of international law“).

² Zum Interamerikanischen Juristenrat (im folgenden: Juristenrat) und zum Interamerikanischen Juristischen Komitee (im folgenden: Komitee) sowie zum Verlauf der Kodifikationsarbeiten siehe ausführlich *Samtleben* 32–36, 68–75.

³ Siehe den Reformentwurf zum Código Bustamante von *Caicedo Castilla* 1966,

Fünf Jahre später beschloß die Vollversammlung der OAS im April 1971 die Einberufung der ersten „Interamerikanischen Spezialkonferenz für Internationales Privatrecht“⁴.

Zur Vorbereitung der Konferenz richtete der Ständige Rat der OAS im Mai 1971 eine Anfrage an die beteiligten Regierungen und bat um Vorschläge für die Tagesordnung. Die Mehrzahl der Antworten sprach sich dafür aus, daß die Konferenz sich mit speziellen Problemen des internationalen Handels- und Rechtsverkehrs beschäftigen sollte⁵. Demgegenüber wies das Komitee vergeblich auf die Notwendigkeit einer Gesamtrevision des Código Bustamante hin⁶. Die vom Ständigen Rat im Dezember 1972 aufgestellte Tagesordnung umfaßte folgende elf Themen⁷: 1. Multinationale Unternehmen, 2. Handelsgesellschaften, 3. Internationaler Handelskauf, 4. Internationale Wechsel und Schecks, 5. Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 6. Internationaler Seetransport (insbesondere Konnossemente), 7. Internationale Rechtshilfe, 8. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, 9. Beweisaufnahme im Ausland, 10. Vollmachten im internationalen Verkehr, 11. Entscheidung über die zukünftige Fortsetzung der Arbeiten. Die Vorarbeiten für die Konferenz wurden vom Komitee übernommen, das entsprechende Entwürfe für die einzelnen Materien ausarbeitete⁸. Auch das Generalsekretariat der OAS legte Materialien und Studien zu einzelnen Tagesordnungspunkten vor.

Die Konferenz fand vom 14. bis 30. 1. 1975 in Panama statt⁹. An der Konferenz nahmen 20 amerikanische Staaten teil¹⁰. Die Delegierten waren

Documentos 383, 388 ff. Der Juristenrat hatte auf seiner letzten Tagung 1965 die Einberufung einer Spezialkonferenz zur Reform des Código Bustamante empfohlen, ebd. 5 f.

⁴ Resolution vom 23. 4. 1971, AG/RES. 48 (I-0/71), abgedruckt in Documentos 521 f. – Zu den Spezialkonferenzen im Rahmen der OAS siehe Artt. 128 f. der revidierten Charta von 1967.

⁵ Documentos 523, 625–646. Der Rat der OAS hatte ein solches Vorgehen bereits in einer früheren Stellungnahme von 1969 befürwortet, ebd. 511 ff., 519 f. Vgl. zu dieser Entwicklung *Samleben* 37 f.

⁶ Stellungnahme vom 14. 8. 1972, Documentos 654 ff.

⁷ Resolution vom 20. 12. 1972, CP/RES. 83 (89/72), abgedruckt in Documentos 729 f. Siehe die Vorarbeiten im Ständigen Rat ebd. 647 ff., 674 ff. und den kommentierten Entwurf der Tagesordnung ebd. 688 ff.

⁸ Draft conventions and other documents on topics 1 to 11 of the draft agenda for CIDIP, prepared by the Inter-American Juridical Committee at its regular meeting held from July 26 to August 27, 1973, CIDIP/3 (Washington 1974); spanische Fassung in *Trabajos 1973–II*, S. 29 ff.

⁹ Überblick über den Verlauf der Konferenz bei *Parra Aranguren*, Act. Proc. 16 (1975) 307, 318 ff. = *Libro Homenaje Sánchez-Covisa* (Caracas 1975) 253, 260 ff.; siehe auch *Caicedo Castilla*, Curs. Der. Int. 2 (1975) 249, 256 ff.; *Zanotti*, Law. Am. 7 (1975) 386 ff.

¹⁰ Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Jamaica, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama,

zu einem Teil führende Fachgelehrte, zum anderen Teil hohe Richter, Ministerialbeamte und Diplomaten. Durch Beobachter waren europäische und andere Staaten sowie verschiedene internationale Organisationen vertreten¹¹. Auf der ersten Plenarsitzung wurde die vorgeschlagene Tagesordnung bestätigt und die vorrangige Behandlung der Themen 4–5 und 7–10 beschlossen. Es wurden zwei Kommissionen gebildet, von denen die erste die handelsrechtlichen, die zweite die prozeßrechtlichen Materien zugewiesen erhielt. Die Kommissionen erarbeiteten je drei Konventionentwürfe, die in zwei Plenarsitzungen diskutiert und mit Änderungen angenommen wurden¹². Diese sechs Verträge wurden auf der Schlußsitzung von der Mehrzahl der teilnehmenden Staaten unterzeichnet¹³. In einer abschließenden Resolution wurde die Fortsetzung der Arbeiten auf einer zweiten Spezialkonferenz empfohlen¹⁴.

2. Die einzelnen Verträge

Die sechs Verträge von Panama 1975 betreffen folgende Materien: 1. Internationales Wechselrecht, 2. Internationales Scheckrecht, 3. Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 4. Internationale Rechtshilfe, 5. Beweisaufnahme im Ausland, 6. Vollmachten im internationalen Verkehr. Der Text der Verträge ist in allen vier OAS-Sprachen abgefaßt, wobei jede Fassung als gleichermaßen authentisch gilt¹⁵. Die Unterzeichnung und Ratifikation steht jedem Mitgliedsstaat der OAS offen¹⁶. Daneben ist auch der

Paraguay, Peru, Salvador, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, die Vereinigten Staaten von Amerika.

¹¹ Siehe die vollständige Teilnehmerliste in Actas I 391 ff., 409 ff. Für die Bundesrepublik nahmen *Helga Thies* (Bundesjustizministerium) und *Alfred M. Rentel* (Deutsche Botschaft Panama) als Beobachter teil.

¹² Actas I 57 f., 87 ff., 116 f., 121–242; die Kommissionsarbeiten sind in Actas II 1–630 veröffentlicht. Innerhalb der Kommissionen wurden die einzelnen Themen durch Arbeitsgruppen vorbereitet.

¹³ Actas I 246.

¹⁴ Ebd. 358 f. Die Konferenz sprach sich dabei für die weitere Kodifikation einzelner Materien aus; demgegenüber hatte das Komitee eine Gesamtrevision des interamerikanischen IPR unter Hinweis auf den Reformentwurf zum Código Bustamante empfohlen, Trabajos 1973–II, S. 169 ff. (178: „Codificación total“).

¹⁵ Siehe die offizielle Publikation der OAS: Serie sobre tratados Nrn. 40–45, OEA/Ser. A/18–23 (SEPF), Washington 1975 (spanisch/englisch/portugiesisch/französisch). Spanischer Wortlaut auch in Actas I 363–390; englische Fassung unten S. 367 ff. – Vgl. zur Problematik der verschiedenen Vertragssprachen im interamerikanischen Rahmen *Samtleben* 75–87 (und unten N. 364).

¹⁶ Ratifikationsstand: Memorandum informativo de la Secretaría General sobre la CIDIP–II, CIDIP–II/15 (Washington, März 1979) S. 10. Bis Ende 1979 hat nach einer Auskunft der OAS nur Guatemala zwei weitere Abkommen ratifiziert. Die Verträge von Panama sind danach zwischen sieben bis elf Signatarstaaten in Kraft getreten (nähere Angaben unten bei den einzelnen Verträgen).

Beitritt von anderen Staaten zugelassen¹⁷. Nach ihrer Zielsetzung sind die Verträge allein im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten als verbindlich anzusehen. Freilich ist der räumliche Anwendungsbereich nur in drei Abkommen klar umschrieben, so daß die Abgrenzung in den anderen Fällen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt¹⁸. Alle Verträge enthalten eine Klausel, wonach die Anwendung ausländischen Rechts aus Gründen des *ordre public* versagt werden kann¹⁹. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über Entstehungsgeschichte und Inhalt der einzelnen Verträge²⁰.

a) Internationales Wechselrecht

Das Recht der Wertpapiere war bereits seit längerem Gegenstand der Arbeiten des Komitees, wobei zunächst der Gedanke der materiellen Rechtsvereinheitlichung im Vordergrund stand²¹. Im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten und die laufenden Arbeiten von UNCITRAL wurden jedoch diese Pläne im Rahmen der OAS zurückgestellt und eine Beschränkung auf das Kollisionsrecht empfohlen²². Zur Vorbereitung der IPR-Spezialkonferenz legte daraufhin das Komitee 1973 einen Entwurf zum Internationalen Wechsel- und Scheckrecht vor²³. Dieser Entwurf wurde auf der Konferenz in Panama 1975 eingehend diskutiert und größtenteils neu for-

¹⁷ Mit Rücksicht auf den möglichen Beitritt Kanadas (Nichtmitglied der OAS) wurde in die Schlußformeln der Verträge die sogen. „Federal state clause“ aufgenommen, Actas I 343 ff.

¹⁸ Näher dazu unten bei N. 416 ff.

¹⁹ Im Anschluß an die neueren Haager Abkommen wird dabei die Berufung auf den *ordre public* nur dann zugelassen, wenn dieser „offensichtlich“ (manifestamente) verletzt ist (zu einer Ausnahme unten N. 71 a. E.). Vgl. auch *Samleben* 240, 243 f.

²⁰ Schrifttum: *de Maekelt* (oben N. *); *Vieira/Opertti/González Lapeyre*, *Convenciones de Panamá 1975* (Montevideo 1978); *Pierson*, *Law. Am.* 9 (1977) 509–517; ferner oben N. 9. Siehe auch zu den einzelnen Verträgen unten N. 26, 63, 85, 122, 140.

²¹ Ausgangspunkt der Diskussion war der im Auftrag des Instituto para la Integración de América Latina (INTAL) der Interamerikanischen Entwicklungsbank von dem mexikanischen Handelsrechtler *Cervantes Ahumada* ausgearbeitete Entwurf: *Proyecto de ley uniforme de títulos-valores para América Latina* (INTAL, Buenos Aires 1967). Siehe dazu die skeptischen Stellungnahmen des Komitees von 1968 und 1971 in *Documentos* 498 ff., 524 ff.; ferner die für das Komitee erstellte Studie: *Cheques de circulación internacional*, CJI–3 (Washington 1971), bearb. von *Rafael Eyzaguirre*.

²² Siehe die Stellungnahmen der einzelnen Regierungen (Zentralbanken) in *Documentos* 578 ff. und die Arbeiten im Ständigen Rat der OAS ebd. 650, 705. – Zu den Arbeiten von UNCITRAL, an denen auch Vertreter der OAS beteiligt waren, siehe *Blomquist*, *Calif. W. Int. L. J.* 9 (1979) 30 ff.; *Bloch*, *Clunet* 106 (1979) 770 ff.

²³ *Draft conventions* (oben N. 8) 39 ff. = *Trabajos* 1973–II, S. 65 ff.

muliert²⁴. Insbesondere wurde im Lauf der Beratungen das Scheckrecht aus dem Entwurf herausgenommen, weil es einer eigenständigen Behandlung bedürfte²⁵. Die abschließende Konvention über das Internationale Wechselrecht ist zwischen elf lateinamerikanischen Staaten in Kraft getreten²⁶.

Die Konvention läßt deutlich den Einfluß des *Código Bustamante* und der Montevideo-Verträge erkennen, deren Kollisionsnormen vom einschlägigen Genfer Übereinkommen in verschiedener Hinsicht abweichen²⁷. Der Entwurf des Komitees hatte die Vorschriften der genannten Verträge größtenteils sogar wörtlich übernommen; auch in der Konvention blieben sie inhaltlich weitgehend erhalten²⁸. Maßgebend ist danach grundsätzlich die jeweilige *lex loci actus*: Diese bestimmt nach Art. 2 der Konvention die Form der einzelnen Wechselklärungen und des Protestes²⁹, ebenso nach Art. 3 den Inhalt der Wechselverpflichtungen³⁰. Die Autonomie der Wechselver-

²⁴ Siehe die Arbeiten der Ersten Kommission: *Actas I* 255–285; *II* 5–171, 243–269, 291 f.; ferner die Plenardiskussion: *Actas I* 155–179.

²⁵ Siehe dazu im folgenden unter b).

²⁶ Text: oben N. 15 (englisch unten S. 368). Vertragsstaaten: Chile, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay (oben N. 16). – Schrifttum: *Valladão*, *Curs. Der. Int.* 2 (1975) 271–280; *Opertti Badán*, ebd. 4 (1977) 397–411; *Vieira*, ebd. 5 (1978) 399–422; *Frisch Philipp*, *RIW/AWD* 1979, 520–526 (der fälschlich das Abkommen als *loi uniforme* ansieht, vgl. unten N. 415, 417 f.); ferner oben N. 20.

²⁷ Siehe den Vertrag über das Internationale Handelsrecht von Montevideo 1889, Artt. 26–34; diese Vorschriften gehen auf den handelsrechtlichen Entwurf von 1881 des Kongresses von Lima zurück (dazu *Samtleben* 12). Sie bildeten ihrerseits das Vorbild für die Artt. 263–271 des *Código Bustamante* von 1928, die freilich einige nicht unwesentliche Änderungen enthalten. Bei der Neufassung des Vertrages über das Internationale Handelsrecht von Montevideo 1940 wurden wiederum einzelne Bestimmungen aus dem *Código Bustamante* und dem Genfer Wechselrecht übernommen, vgl. *Segundo congreso sudamericano de derecho internacional privado* (Buenos Aires 1940) 230–236. – Für einen Vergleich des *Código Bustamante* mit dem Genfer Wechselrecht siehe *Cordido Freytes*, *Les conflits de lois en matière de lettre de change dans la Convention de la Havane* (Aurillac 1954).

²⁸ Der Entwurf des Komitees war sprachlich mißglückt: Er übernahm in Artt. 3 ff. wörtlich die Artt. 265 ff. des *Código Bustamante*, deren Fassung aber ohne den vorangehenden Art. 264 unverständlich ist; bei den Beratungen in Panama wurden diese Vorschriften redaktionell wesentlich vereinfacht.

²⁹ Die Fassung der Vorschrift geht auf Art. 263 *Código Bustamante* zurück (ähnlich die Verträge von Montevideo 1889/1940, Art. 26 bzw. 23), der auch in der Praxis der Vertragsstaaten häufiger eine Rolle gespielt hat, so in Brasilien: *Trib. São Paulo* 15. 2. 1952, *Rev. Trib.* 199, 315; in Chile: Schiedsspruch vom 29. 10. 1957, *Rev. Der. Jur.* 54, II–2–139; Peru: *C. S.* 9. 9. 1969, *Rev. Jurpr. Per.* 1969, 1126; 28. 11. 1975, *Rev. Jur. Perú* 1976, 100.

³⁰ Siehe Vertrag von Montevideo 1940, Artt. 25 ff. (Vertrag von 1889, Artt. 27 ff.); ebenso die Artt. 264–269 *Código Bustamante*, die freilich nur bei fehlender Rechtswahl auf die *lex loci actus* verweisen. In der Praxis hat diese Einschränkung keine Bedeutung erlangt, siehe zur Anwendung dieser Bestimmungen in Chile den genannten Schiedsspruch (*vorige Note*); in Venezuela: *J. merc. Dist. Fed.* 29.

pflichtungen wird durch Art. 4 unterstrichen, wonach die Ungültigkeit einer Wechselerklärung die später nach dem jeweiligen Ortsrecht wirksam eingegangenen Verbindlichkeiten nicht berührt³¹. Dem Recht des betreffenden Vornahmeortes unterstehen gemäß Art. 6 auch die für Annahme, Zahlung und Protest geltenden Fristen und Verfahren³². Das Recht des Zahlungsortes ist dagegen nach Art. 7 maßgebend für die im Falle des Verlustes, der Fälschung oder der Vernichtung der Urkunde zu treffenden Maßnahmen³³.

Neu aufgenommen wurde in Art. 1 eine Vorschrift über die Wechselfähigkeit, die weder in den Montevideo-Verträgen noch im Código Bustamante ausdrücklich geregelt ist³⁴. Sie wird ebenfalls generell der *lex loci actus* unterstellt, wobei jedoch eine sich daraus ergebende Ungültigkeit nicht in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden kann, wenn die Verbindlichkeit nach dessen Recht wirksam ist³⁵. Ebenfalls neuartig ist die Bestimmung des Art. 5, wonach eine Wechselerklärung, die keinen Vornahmeort erkennen läßt, dem Recht des Zahlungsortes und hilfsweise dem Recht des Ausstellungsortes des Wechsels untersteht³⁶. Von praktischer Bedeutung ist ferner die Vorschrift des Art. 8, welche die internationale Zuständigkeit für Wechselklagen regelt: Der Kläger hat die Wahl zwischen dem jeweiligen Erfüllungsort und dem Wohnsitz des Beklagten³⁷. Ein uru-

2. 1968 = *Clunet* 95 (1968) 752 mit Anm. *Lisbonne*. Die Konvention von Panama läßt eine Rechtswahl nicht zu, anders *Frisch Philipp* (oben N. 26) 525.

³¹ Die Vorschrift entspricht dem Art. 24 Montevideo-Vertrag 1940 (= Art. 3 II Genfer Abkommen), der sich freilich auf die Formgültigkeit beschränkt. Die Autonomie der Wechselverbindlichkeiten kommt auch bereits in den älteren Verträgen zum Ausdruck (Art. 30 Montevideo-Vertrag 1889 = Art. 267 Código Bustamante).

³² Siehe Art. 270 Código Bustamante. In den Montevideo-Verträgen fehlt eine solche Bestimmung; in der Praxis wird die Vorschrift über die Form (oben N. 29) entsprechend weit ausgelegt, vgl. in Paraguay: *Trib. Asunción* 6. 10. 1969, *Rev. Notariado* 1970, 1618 (Protestfrist).

³³ Siehe Art. 31 Montevideo-Vertrag 1940 (und Artt. 272 f. Código Bustamante).

³⁴ *Bustamante* II Nr. 1385 hielt insoweit die allgemeinen Regeln über die Geschäftsfähigkeit für anwendbar und lehnte die Anwendung des Ortsrechts ausdrücklich ab. Dagegen enthalten ältere lateinamerikanische Gesetze im Anschluß an die Haager Wechselordnung von 1912 spezielle Kollisionsnormen für die Wechselfähigkeit, die aber mit der vorliegenden Konvention im Widerspruch stehen. Einen Überblick über die Rechtslage in den einzelnen lateinamerikanischen Staaten gibt *García Calderón*, *La capacidad cambiaria en el d. i. p.* (Lima 1951).

³⁵ Ihr Vorbild findet diese Regelung in Artt. 920, 923 C. com. von Salvador 1970.

³⁶ Offen bleibt, ob diese Vorschrift eine zwingende Anknüpfung enthält oder nur eine subsidiäre Auslegungsregel, die einen Gegenbeweis zuläßt.

³⁷ Anders die Montevideo-Verträge von 1889/1940, Art. 34 bzw. 35: Zuständig für Wechselklagen sind die Gerichte des Wohnsitzes des Schuldners im Zeitpunkt der Verpflichtung oder bei Erhebung der Klage; siehe dazu in Peru C. S. 9. 9. 1969 (oben N. 29). – Im Código Bustamante gelten für Wechselklagen die allgemeinen

guayischer Antrag, auch die Probleme des Fremdwährungswechsels in der Konvention zu regeln, blieb dagegen ohne Erfolg³⁸. Schließlich ist auf die Bestimmungen der Artt. 9–10 hinzuweisen, wonach die Vorschriften der Konvention auch Anwendung finden auf Eigenwechsel³⁹ und auf Handelsrechnungen mit Wertpapiercharakter⁴⁰.

b) Internationales Scheckrecht

Bei der Beratung der Wechselrechtskonvention war das Scheckrecht ausgeklammert worden, weil über dessen Behandlung keine Einigkeit bestand. Manche wollten die Vorschriften der Wechselrechtskonvention mit einigen Modifikationen auch für das Scheckrecht gelten lassen. Nach anderen sollte dagegen diese Materie im Hinblick auf die neueren Entwicklungen des internationalen Zahlungsverkehrs einer eigenen Konvention vorbehalten bleiben und diese durch entsprechende Untersuchungen des Komitees vorbereitet werden⁴¹. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiß: Das Scheckrecht wurde vorläufig kurz in einer eigenen Konvention in Anlehnung an die Wechselrechtskonvention geregelt, aber zugleich der Wunsch nach einer vertieften Behandlung der Materie durch das Komitee zum Ausdruck gebracht⁴². Die Konvention über das Internationale Scheckrecht ist zwischen neun lateinamerikanischen Staaten in Kraft getreten⁴³.

Sachlich beschränkt sich die Konvention auf den Art. 1: Dieser erklärt in Abs. I allgemein die Bestimmungen der Interamerikanischen Wechselrechtskonvention für entsprechend anwendbar⁴⁴. Jedoch unterstellt Abs. II im

Zuständigkeitsregeln der Artt. 318 ff.; siehe dazu die neuere Rechtsprechung bei *Orbe C.*, *La letra de cambio, el pagaré a la orden y el cheque en la realidad procesal ecuatoriana* [um 1976] 155 ff. (dort auch zur Konvention von Panama).

³⁸ Actas I 266. Der uruguayische Vorschlag entsprach dem Art. 30 Montevideo-Vertrag 1940 (der seinerseits auf Art. 41 des Genfer Einheitlichen Wechselgesetzes zurückgeht); zur Anwendung dieser Bestimmung in der uruguayischen Praxis siehe IPG 1976 Nr. 21 (Hamburg) S. 271 f.

³⁹ – „pagaré“ (vgl. Montevideo-Verträge 1889/1940, Art. 33 bzw. 32; Código Bustamante Art. 271).

⁴⁰ Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf einige neuere mittelamerikanische Gesetze eingefügt, umfaßt aber auch z. B. die brasilianische „duplicata“: Actas I 167 ff., 276; II 17 f., 23 f., 121 ff.

⁴¹ Actas I 282–284; II 134–139. Dabei wurde insbesondere auf die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der regionalen Wirtschaftsintegration sowie auf die Figur des Reiseschecks hingewiesen; vgl. dazu bereits die früheren Arbeiten des Komitees in Documentos 504 ff., 525 ff., 570 ff.

⁴² Actas I 183 ff., 357; II 171 ff., 190 ff.: Das Komitee sollte sowohl den kollisionsrechtlichen wie den rechtsvereinheitlichenden Aspekt untersuchen und entsprechende Entwürfe vorlegen.

⁴³ Text: oben N. 15 (englisch unten S. 370). Vertragsstaaten: Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay (oben N. 16). – Schrifttum: siehe oben N. 20, 26.

⁴⁴ Es ist nicht Voraussetzung, daß die Wechselrechtskonvention für die gleichen

Anschluß an den Montevideo-Vertrag von 1940 ausdrücklich dem Recht des Zahlungsortes: a) die Vorlegungsfrist, b) die Annahme, Kreuzung und Bestätigung, c) die Rechte des Inhabers hinsichtlich der Deckung, d) den Widerruf bzw. Widerspruch des Ausstellers, e) die Notwendigkeit des Protestes für den Regreß, f) die übrigen „Modalitäten“ des Schecks⁴⁵. Wie vorgesehen, wurden die Arbeiten zum Scheckrecht fortgeführt und endeten auf der Zweiten Interamerikanischen Spezialkonferenz in Montevideo 1979 mit dem Abschluß einer neuen Konvention⁴⁶.

c) Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen ist seit langem Gegenstand der interamerikanischen Diskussion⁴⁷. Auf der einen Seite stehen Gesetzgebung und Praxis der meisten lateinamerikanischen Staaten, in denen die private Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund der rechtlichen Tradition nur wenig entwickelt ist⁴⁸ und aus politischen Gründen vielfach abgelehnt wird⁴⁹.

Vertragsstaaten in Kraft ist; das Abkommen ist also nur seinem Inhalt nach „akzessorischer Art“, vgl. *Frisch Philipp* (oben N. 26) 525.

⁴⁵ Die gesamte Regelung entspricht wörtlich dem Art. 33 des Montevideo-Vertrages 1940 (der seinerseits auf Art. 7 des Genfer Scheckkollisionsrechts zurückgeht).

⁴⁶ Siehe unten bei N. 257 ff.

⁴⁷ Siehe dazu: *Fenwick*, Inter-American Commercial Arbitration, in: *International Trade Arbitration*, hrsg. von *Domke* (1958) 181–184; *Domke*, International Aspects of Commercial Arbitration in the Americas: *Cursos monográficos* 8 (1960) 475–504; *Mihm*, International Commercial Arbitration in Latin America: *Arbitr. J.* 15 (1960) 17–26; *Goldman*, Arbitration in Inter-American Trade Relations – Regional Market Aspects: *Inter-Am. L. Rev.* 7 (1965) 67–94 (span. 95–125); *Straus*, Inter-American Commercial Arbitration – Unicorn or Beast of Burden?: *Bus. Lawyer* 21 (1965/66) 43–58; *Llitas*, El arbitraje comercial interamericano, *Presente, pasado y futuro: Comp. Jur. Rev. (Coral Gables)* 5 (1968) 99–104 (engl. 105–110); *Norberg*, Revitalization of Commercial Arbitration in the Western Hemisphere: *Int. Lawyer* 3 (1968/69) 109–121; *ders.*, Inter-American Commercial Arbitration: *Law. Am.* 1 (1969) Nr. 1 S. 25–41; *Abbott*, Latin America and International Arbitration Conventions – The Quandary of Non-Ratification: *Harv. Int. L. J.* 17 (1976) 131–140; vgl. ferner die Nachweise in *YB. Com. Arbitr.* 3 (1978) 309 f. und unten N. 48 f., 63.

⁴⁸ Als entscheidende Hindernisse sind dabei anzusehen: die vielfach fehlende Verbindlichkeit der Schiedsklausel, der Mangel an institutionellen Schiedsgerichten, die Schwerfälligkeit des gesetzlich vorgesehenen Schiedsverfahrens, die Schwierigkeit der Vollstreckung des Schiedsspruchs. Über die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Ländern informieren ausführlich die Berichte in *YB. Com. Arbitr.* 3 (1978) 17–149; vgl. ferner die Übersicht bei *Barclay*, *Arbitration (London)* 43 (1977) 105–113, und die älteren Darstellungen in den bekannten Sammelwerken zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

⁴⁹ Eine starke Tendenz gegen die Vereinbarung ausländischer (Schieds-)Gerichte besteht vor allem im Bereich der Investitions- und Technologieverträge (vgl. Art. 51 des Andenpakt-Statuts); das gilt insbesondere für Verträge mit Beteiligung

Auf der anderen Seite steht das Bestreben insbesondere der Vereinigten Staaten, im Interesse des Handelsverkehrs die Schiedsgerichtspraxis im interamerikanischen Rahmen auszudehnen⁵⁰. Als Motor dieser Bewegung wurde die Inter-American Commercial Arbitration Commission in New York (heute Washington) gegründet, die in einzelnen lateinamerikanischen Ländern über nationale Komitees verfügt⁵¹. Ihre praktische Tätigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf die Schlichtung in Streitfällen⁵², während die Durchsetzung von Schiedssprüchen dieser Organisation in den lateinamerikanischen Staaten wegen der bestehenden Rechtslage auf Schwierigkeiten stieß⁵³. Der Entwurf eines einheitlichen interamerikanischen Gesetzes über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, der vom Juristenrat 1956 den amerikanischen Staaten zur Annahme empfohlen worden war, fand nur geringe Resonanz⁵⁴. Auch das New Yorker UN-Übereinkommen über die

des Staates, siehe z. B. in Kolumbien: C. S. 26. 8. 1976, *Foro colombiano* 15 (1976) 381. Auch das Komitee sprach sich in einer Studie über multinationale Unternehmen gegen die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten aus, *Trabajos* 1976-I, S. 160 ff. – Näher zu diesen Fragen: *Summers*, *Calif. W. Int. L. J.* 3 (1972/73) 1–20 und 4 (1973/74) 121–140; *Wesley*, *L. Pol. Int. Bus.* 7 (1975) 813–861; *Furnish*, *Ga. J. Int. Comp. L.* 5 (1975) 145–154; siehe zur Praxis auch *Norberg*, *Law. Am.* 7 (1975) 275–285, 279.

⁵⁰ Bereits eine Empfehlung der 7. panamerikanischen Konferenz in Montevideo 1933 sah die Annahme gewisser Mindeststandards für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vor, Resolution XLI, abgedruckt in *Rev. Der. Int.* (Habana) 25 (1934) 61. Nur in Kolumbien fanden diese Vorschläge ein Echo in dem Gesetz Nr. 2 von 1938 (heute im Handelsgesetzbuch von 1971).

⁵¹ Die IACAC, deren Gründung auf den in der vorigen Note erwähnten Beschluß der 7. panamerikanischen Konferenz 1933 zurückgeht, war früher organisatorisch und finanziell weitgehend abhängig von der American Arbitration Association; hieraus erklären sich ein „general distrust“ der Lateinamerikaner, *Goldman* (oben N. 47) 90, und das „Yanqui image“ dieser Organisation, vgl. bei *von Hoffmann*, *RIW/AWD* 1976, 2 N. 22. – Die IACAC ist auch Träger der „Interamerikanischen Konferenzen über Handelsschiedsgerichtsbarkeit“, dazu *Norberg* (oben N. 49) 285; siehe besonders die Beschlüsse der 2. Konferenz in Mexiko 1968: *Bol. Mex. Der. Comp.* 2 (1969) 835 ff.

⁵² Zur Praxis der IACAC siehe *Domke* 488 ff.; *Straus* 47 ff.; *Norberg* 111 bzw. 26 (alle oben N. 47). – Die geltenden Verfahrensregeln der IACAC sind abgedruckt in *YB. Com. Arbitr.* 3 (1978) 231 ff.

⁵³ Siehe in Brasilien S. T. 3. 6. 1970, *Rev. Trim. Jurpr.* 54, 714: Nichtanerkennung eines New Yorker Schiedsspruchs der IACAC wegen fehlender gerichtlicher Bestätigung; vgl. auch *Rabelsz* 37 (1973) 566. – Zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in den einzelnen lateinamerikanischen Staaten siehe das Schrifttum oben N. 48 und die Länderberichte in *Kos-Rabcewicz-Zubkowski*.

⁵⁴ Der Entwurf von 1956 ist abgedruckt in *Documentos* 442 ff. (dazu *Samtleben* 35 f.); er bildete in Ecuador das Vorbild für das Gesetz über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1963, in Salvador für die Artt. 1004 ff. C. com. 1970. – Dagegen folgt das kubanische Gesetz über das Außenhandelsschiedsgericht von 1965 dem sozialistischen Modell, vgl. *Samtleben*, *AWD* 1971, 214–221; *Garcini*, *YB. Com. Arbitr.* 1 (1976) 27–29.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 wurde erst in neuerer Zeit von einzelnen lateinamerikanischen Staaten ratifiziert⁵⁵.

Angesichts dieser Situation ist es verständlich, daß die Vereinigten Staaten bei der Vorbereitung der Konferenz von Panama darauf drängten, die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in die Tagesordnung aufzunehmen⁵⁶. Das Komitee hatte bereits zuvor Vorschläge für eine vertragliche Regelung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen den lateinamerikanischen Staaten unterbreitet⁵⁷ und legte den entsprechenden Entwurf auch der Interamerikanischen Spezialkonferenz vor⁵⁸. Grundlage der Beratungen wurde jedoch ein mexikanischer Gegenentwurf⁵⁹, der zunächst von einer Arbeitsgruppe behandelt⁶⁰ und anschließend in der Ersten Kommission und im Plenum diskutiert wurde⁶¹. Dabei wurden insbesondere einzelne Vorschriften des UN-Übereinkommens in den vorliegenden Entwurf eingefügt, woraus sich gewisse Unstimmigkeiten in der Gesamtkonzeption erklären⁶². Die endgültige Fassung der Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist zwischen sieben lateinamerikanischen Staaten in Kraft getreten⁶³.

Die Konvention erklärt in Art. 1 eine Abrede für gültig, durch welche die Parteien einen bestehenden oder zukünftigen Streit in Handelssachen der schiedsrichterlichen Entscheidung unterwerfen⁶⁴. Für die formelle Gül-

⁵⁵ Ecuador (1962), Mexiko (1971), Kuba (1975), Chile (1975), Kolumbien (1979). Zur Anwendung des UN-Übereinkommens siehe in Ecuador: C. S. 27. 6. 1972, bei *Espinosa M.*, Diccionario de jurisprudencia de la Corte Suprema de Justicia II (1974) 556; in Mexiko: Trib. Dist. Fed. 1. 8. 1977, Anal. Jurpr. 168, 241 = YB. Com. Arbitr. 4 (1979) 302 (ferner eine untergerichtliche Entscheidung ebd. 301); vgl. für die Vereinigten Staaten die Rechtsprechungsübersicht bei *Aksen*, ebd. 341–359.

⁵⁶ Documentos 638 f.; auch Mexiko und Brasilien sprachen sich dafür aus, ebd. 629 ff., 635.

⁵⁷ Entwurf von 1967, abgedruckt in Documentos 430 ff., 440 ff. Der Abschluß einer solchen Konvention wird hier als Alternative oder zusätzliche Möglichkeit neben der Annahme des Modellgesetzes von 1956 empfohlen.

⁵⁸ Draft conventions (oben N. 8) 47 ff. = Trabajos 1973–II, S. 73 ff.

⁵⁹ Actas II 279 ff. Dieser beruhte seinerseits auf einem Entwurf der Inter-American Arbitration Commission, ebd. 283.

⁶⁰ Ebd. 106, 288.

⁶¹ Actas I 215 ff., 293 ff.; II 178 ff., 194 ff., 210 ff., 296 ff.

⁶² Actas I 299, II 229 ff. (Antrag Ecuadors); siehe dazu unten N. 70 f.

⁶³ Text: oben N. 15 (englisch unten S. 371). Vertragsstaaten: Chile, Costa Rica, Honduras, Mexiko, Panama, Paraguay, Uruguay (oben N. 16). Die Vereinigten Staaten haben die Konvention bisher nicht ratifiziert! – Schrifttum: *Norberg* (oben N. 49); *ders.*, General Introduction to Inter-American Commercial Arbitration: YB. Com. Arbitr. 3 (1978) 1–14; (New York City Bar Ass.), The Inter-American Convention on International Commercial Arbitration: Law. Am. 9 (1977) 43–78; ferner oben N. 20 (kritisch insbesondere *de Maekelt* 59 ff., 109 f.).

⁶⁴ Die Vorschrift gilt nur für „internationale“ Fälle (dazu unten N. 422) und

tigkeit genügt dabei die schriftliche Vereinbarung der Parteien oder Schriftwechsel per Brief, Telegramm oder Fernschreiben⁶⁵. Im Gegensatz zu anderen internationalen Übereinkommen enthält die Konvention aber keine ausdrückliche Bestimmung über die Wirkung der Schiedseinrede vor staatlichen Gerichten⁶⁶. Die Bestimmung der Schiedsrichter erfolgt nach Art. 2 gemäß der Parteivereinbarung und kann auch einem Dritten überlassen werden⁶⁷; als Schiedsrichter können Inländer und Ausländer benannt werden⁶⁸. Das Schiedsgerichtsverfahren unterliegt nach Art. 3 mangels ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien den Regeln der Inter-American Commercial Arbitration Commission⁶⁹. Gemäß Art. 4 sind Schiedssprüche, die nach dem maßgebenden Recht oder den anwendbaren Verfahrensregeln nicht mehr anfechtbar sind, in gleicher Weise anzuerkennen und zu vollstrecken wie inländische oder ausländische Gerichtsentscheidungen⁷⁰. Die Artt. 5–6 der Konvention betreffen die zulässigen Einreden gegen die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs und sind nahezu wörtlich den Artt. V–VI des UN-Übereinkommens nachgebildet; auf eine nähere Darstellung wird daher verzichtet⁷¹. Insgesamt dürfte die Konvention dazu beitragen,

umfaßt sowohl den Schiedsvertrag (*compromiso*) wie die Schiedsklausel (*cláusula compromisoria*), vgl. *Actas I* 216, 295–297; *II* 197–204.

⁶⁵ Vgl. Art. II Abs. 2 des UN-Übereinkommens; Art. I Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens.

⁶⁶ Es wird daher die Ansicht geäußert, daß diese Frage dem autonomen Recht der Vertragsstaaten überlassen bleibe; so im Bericht der New York City Bar Association (oben N. 63) 65.

⁶⁷ Danach ist insbesondere die Bestimmung der Schiedsrichter durch die Inter-American Commercial Arbitration Commission als zulässig anzusehen; *Norberg* (oben N. 49) 282.

⁶⁸ Gegen diese Bestimmung wandte sich besonders der kolumbianische Delegierte (vgl. in Kolumbien Art. 2012 C. com. 1971), *Actas I* 298; *II* 204.

⁶⁹ Zu diesen Regeln oben N. 52 a. E. – Ein Antrag, auch das Recht am Ort des Schiedsverfahrens (jedenfalls im Rahmen des *ordre public*) zu berücksichtigen, fand keine Mehrheit, *Actas II* 210–216.

⁷⁰ Dafür wird in Art. 4 auf das nationale Recht bzw. die maßgebenden internationalen Verträge verwiesen. Diese Verweisung bezog sich ursprünglich auf die Voraussetzungen der Anerkennung, die nunmehr in den Artt. 5–6 geregelt sind; nach dem jetzigen Zusammenhang betrifft Art. 4 nur das Verfahren der Anerkennung. Andere halten aufgrund des Art. 4 das nationale Recht oder z. B. die Montevideo-Verträge weiterhin für voll anwendbar, *Pierson* 516, *Vieira/Opertti/González Lapeyre* 70 (beide oben N. 20).

⁷¹ Auf zwei Unstimmigkeiten sei in diesem Zusammenhang hingewiesen: Nach Art. 5 I lit. d) kann die Anerkennung versagt werden, wenn die Bildung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren nicht der Parteivereinbarung bzw. mangels einer solchen dem Recht am Ort des Schiedsgerichts entsprach. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 3 der Konvention (oben N. 69); vgl. die Kritik des chilenischen Delegierten in *Actas I* 217 f. – Weiter wird in Art. 5 II lit. b) die Berufung auf den „orden público“ des Anerkennungsstaates zugelassen, während die übrigen Abkommen von Panama einen „offensichtlichen“ Verstoß gegen den *ordre public* fordern (oben N. 19).

die Anerkennung von Schiedssprüchen zwischen den Vertragsstaaten zu erleichtern⁷².

d) Internationale Rechtshilfe

Auch die internationale Rechtshilfe spielt seit langem eine besondere Rolle bei den interamerikanischen Reformbestrebungen. Der Código Bustamante enthält dazu in den Artt. 388–393 eine recht fragmentarische Regelung, die den Anforderungen der Praxis kaum genügt⁷³. Mehrfach blieben diese Bestimmungen selbst im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten unberücksichtigt⁷⁴. Die diesbezüglichen Vorschriften der Montevideo-Verträge beschränkten sich von vornherein auf einen engen Kreis von Vertragsstaaten⁷⁵. Aus diesen Gründen wurde bereits frühzeitig die Schaffung einer neuen interamerikanischen Regelung gefordert⁷⁶. Dabei stand auch hier vor allem das Bestreben im Vordergrund, den Rechtshilfeverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den lateinamerikanischen Ländern zu vereinfachen⁷⁷. Das Komitee beschäftigte sich schon bald nach dem zweiten Welt-

⁷² Eine offene Frage ist, ob darunter alle Schiedssprüche fallen, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind, oder ob die zugrundeliegende Schiedsabrede ebenfalls zwischen Parteien aus verschiedenen Vertragsstaaten geschlossen sein muß; näher dazu unten bei N. 422 f.

⁷³ Zur Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis vgl. für Brasilien: Procurador criminal da República 23. 12. 1932, Rev. Jurpr. Bras. 18, 171 (172); Presidente S. T. 8. 10. 1940, ebd. 52, 133 (137), dazu *Samleben* 119 N. 273; Chile: C. S. 29. 10. 1947, Rev. Der. Jur. 45, II-1-262 (263); 2. 4. 1966, ebd. 63, II-1-123 (124 f.); siehe auch zur Gutachtenpraxis des Außenministeriums *Cruz Ocampo*, Rev. Der. (Concepción) 158 (1972) 59, 63, 65 f.; Nicaragua: C. S. 5. 9. 1955, 30. 8. 1957, 2. 3. 1961, bei *Montiel* Nrn. 9, 32, 33; Salvador: C. S. 30. 11. 1938, Rev. Jud. 43, 302 (303); für Venezuela siehe *Cuenca*, Derecho procesal civil² II (1975) 266 f. – Vielfach werden die Artt. 388 ff. Código Bustamante in den Vertragsstaaten als allgemeine Grundlage des Rechtshilfeverkehrs angesehen, vgl. die Länderberichte bei *Kos-Rabcewicz-Zubkowski*.

⁷⁴ Siehe in Bolivien eine untergerichtliche Entscheidung um 1940 (betr. Brasilien), wiedergegeben in Rev. Jurpr. Bras. 52, 171; Brasilien: Trib. São Paulo 27. 8. 1974, Rev. Forense 252, 200 (Chile); Chile: C. S. 11. 1. 1966, Rev. Der. Jur. 63, II-1-35 (Ecuador); Peru: Note des Außenministeriums 30. 3. 1939, Bol. Min. Rel. Ex. 135 (1939) 96 (Chile); Venezuela: C. Dist. Fed. 22. 10. 1951 (Bolivien), nach *Lombard*, American-Venezuelan Private International Law (1965) 97 N. 409.

⁷⁵ Vertrag über Internationales Prozeßrecht 1889, Artt. 9–12 (Vertrag von 1940, Artt. 11–15). Siehe zur Praxis unten N. 92, 109.

⁷⁶ So die Inter-American Bar Association auf ihrer 1. Tagung in Havanna 1941, Resolution IV, Proceedings I. A. B. A. 1 (1941) 163 f.

⁷⁷ *Caicedo Castilla*, Rev. gén. dr. int. 57 (1953) 45. – Zu den Schwierigkeiten des Rechtshilfeverkehrs zwischen diesen verschiedenen Rechtssystemen vgl. *Linares Fleytas*, La uniformidad de legislaciones referentes a la cooperación internacional en materia de procedimientos judiciales (1960). Siehe dazu aus der Praxis in Chile C. S. 2. 4. 1966 (oben N. 73); in Peru die amerikanische Note in C. S. 23. 12. 1976, Rev. Jurpr. Per. 1976, 1331.

krieg mehrfach mit dieser Materie⁷⁸. Auch auf anderen Wegen wurde nach Lösungen für das Problem gesucht⁷⁹. Einen gewissen Erfolg fanden entsprechende Bemühungen der hispano-luso-amerikanischen Länder auf der zweiten Konferenz ihrer Justizminister in Brasilia 1972 mit dem Abschluß einer Rechtshilfekonvention⁸⁰.

Bei der Vorbereitung der Konferenz von Panama waren es wiederum die Vereinigten Staaten, die sich nachdrücklich für die Aufnahme dieser Materie in die Tagesordnung einsetzten⁸¹. Das Komitee legte dazu einen Entwurf vor, der im wesentlichen den Bestimmungen des Montevideo-Vertrages von 1940 entsprach; hinsichtlich der besonderen Probleme, die im Rechtsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Lateinamerika bestehen, verwies es auf seine früheren Arbeiten⁸². Dieses zweigleisige Vorgehen fand jedoch bei den Beratungen in Panama wenig Anklang. Insbesondere wurde hier auf das Vorbild der einschlägigen Haager Übereinkommen hingewiesen⁸³. Von einer Arbeitsgruppe wurde ein völlig neuer Entwurf geschaffen und dieser mit einzelnen Änderungen von der Zweiten Kommission und im Plenum gebilligt⁸⁴. Die entsprechende Konvention ist zwischen neun lateinamerikanischen Staaten in Kraft getreten⁸⁵.

⁷⁸ Näher *Samtleben* 35 f., N. 179 ff. Der entsprechende Entwurf des Komitees wurde 1965 vom Juristenrat gebilligt, Documentos 417–424.

⁷⁹ Siehe zu den Arbeiten der Inter-American Bar Association und des Canadian Inter-American Research Institute *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* S. XXX ff.

⁸⁰ Text: Inf. Jur. 317 (1973) 282 f.; zum Ratifikationsstand siehe *Documentación jurídica* 20 (1978) 1262.

⁸¹ Die Vereinigten Staaten nannten dabei die Zustellung von Urkunden und die Beweisaufnahme im Ausland, Documentos 638 f. Guatemala schlug eine Modernisierung der Rechtshilfevorschriften des Código Bustamante vor, ebd. 627.

⁸² Draft conventions (oben N. 8) 63 ff., 69 ff. = *Trabajos* 1973-II, S. 89 ff., 93 ff. – Siehe auch die vom Generalsekretariat der OAS vorgelegte Studie: *Estudio sobre derecho procesal internacional*, CIDIP/5 (Washington 1974).

⁸³ Haager Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken von 1965 (BGBl. 1977 II 1453, 1979 II 779); Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland von 1970 (BGBl. 1977 II 1472, 1979 II 780). – Die Inter-American Bar Association hatte bereits auf ihrer 18. Tagung in Rio 1973 die Annahme der beiden Übereinkommen empfohlen, *Law. Am.* 6 (1974) 228. Zur Konferenz von Panama legte das Generalsekretariat der OAS den Text der Übereinkommen zusammen mit dem Haager Vollstreckungsabkommen von 1971 vor, *Actas* I 422. Auch der Vertreter der Haager Konferenz, Prof. *Droz*, verwies bei den Beratungen zur Rechtshilfekonvention auf diese Übereinkommen, *Actas* II 318 ff.

⁸⁴ *Actas* I 124–155, 301–312; II 305–427, 556–563, 613–621.

⁸⁵ Text: oben N. 15 (englisch unten S. 372). Vertragsstaaten: Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay (oben N. 16). Zu der ablehnenden Haltung der Vereinigten Staaten und dem Zusatzprotokoll von Montevideo 1979 siehe unten bei N. 337 ff. – Schrifttum: *Operti Badán*, *Curs. Der. Int.* 2 (1975) 283–310; *Carl*, *Denver L. J.* 53 (1976) 455–471; ferner oben N. 20.

Die Konvention regelt in den Artt. 1–3 ihren Anwendungsbereich: Sie betrifft den Rechtshilfeverkehr⁸⁶ zwischen den Vertragsstaaten⁸⁷, und zwar für gerichtliche und andere Verfahren⁸⁸ in Zivil- und Handelssachen⁸⁹. Gegenstand des Rechtshilfeersuchens können nach Art. 2 einerseits bloße Verfahrensakte wie Zustellungen und Ladungen sein, andererseits – sofern nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt erklärt wird – auch die Beweisaufnahme im Ausland⁹⁰. Auf andere Rechtshilfeersuchen als die hier genannten findet die Konvention nach Art. 3 keine Anwendung, insbesondere nicht auf Vollstreckungsakte. Damit ist speziell die Vollstreckungshilfe ausgeschlossen, die in den lateinamerikanischen Staaten überwiegend abgelehnt wird⁹¹ und vor allem in der Praxis der Montevideo-Verträge zu erhebli-

⁸⁶ Die spanischen Ausdrücke „exhorto“ und „carta rogatoria“ werden dabei nach Art. 1 der Konvention synonym gebraucht; vgl. dazu Actas I 305 und II 307 f.

⁸⁷ Vgl. Artt. 2, 5 der Konvention.

⁸⁸ Art. 2: „en actuaciones y procesos“ (siehe dazu Actas I 125).

⁸⁹ Weder der Código Bustamante noch die Montevideo-Verträge enthalten eine solche Beschränkung. Nach Art. 16 der Konvention von Panama kann jeder Vertragsstaat erklären, daß er deren Vorschriften auch auf Rechtshilfeersuchen in straf-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen sowie in schiedsgerichtlichen und anderen speziellen Verfahren anwendet (bisher hat nur Chile eine solche Erklärung abgegeben). Eine Erstreckung auf Auslieferungsverfahren ist ausgeschlossen, Actas I 311 (zu den laufenden Arbeiten der OAS auf diesem Gebiet siehe *Samtleben* 36 N. 182 ff.).

⁹⁰ Insoweit besteht eine gewisse Überschneidung mit der Konvention über die Beweisaufnahme im Ausland, dazu unten N. 120.

⁹¹ Die Rechtshilfe soll nicht zu einer Umgehung der Vorschriften über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen führen. Näher dazu für Argentinien: *W. Goldschmidt*, *Jur. Arg.* 1961-V-76 ff. – Bolivien: C. S. (1941 ?), wiedergegeben bei *Céspedes Toro/Camacho Omiste*, *Inter-Am. L. Rev.* 7 (1965) 263 N. 11. – Brasilien: *Valladão* III 176; *Garland*, *American-Brazilian Private International Law* (1959) 98; beide mit Rechtsprechungsnachweisen. – Chile: C. S. 22. 3. 1961, *Rev. Der. Jur.* 58, II-1-43; 11. 1. 1966 (oben N. 74); 29. 10. 1969, *Rev. Der. Jur.* 66, II-1-261 (mit Nachweisen); 27. 12. 1971, *Rev. Der. Jur.* 68, II-1-392; vgl. auch das Gutachten des Außenministeriums in *Memoria Min. Rel. Ex.* 1945-II-349 ff. und *Etcheberry*, *American-Chilean Private International Law* (1960) 87 f. – Ecuador: C. S. 31. 3. 1903, *Registro Oficial* Nr. 189 vom 19. 7. 1933, S. 8 (dazu *Samtleben* 12 N. 50, 56). – Peru: C. S. 26. 4. 1913, *Anal. Jud.* 9, 65; 17. 11. 1915, *ebd.* 11, 206; siehe ferner die Gutachten des Außenministeriums in *Bol. Min. Rel. Ex.* 135 (1939) 5 ff., 95 ff., und zur älteren Praxis *Zegarra*, *La condición jurídica de los extranjeros en el Perú* (1872) 325 f. – Salvador: C. S. 21. 9. 1907, *Rev. Der.* 1 (1969) 103. – Uruguay: *Supervielle*, *Bull. Soc. lég. comp.* 71 (1947/48) 881. – Venezuela: C. S. 14. 7. 1971, *Jur. Ven.* 31, 448; weitere Nachweise bei *Lombard* a. a. O. (oben N. 74).

Der Código Bustamante schließt die Vollstreckungshilfe nicht aus, vgl. *Bustamante* III Nrn. 1800, 1806, hat aber insoweit keine praktische Anwendung gefunden. Eine ausdrückliche Regelung der Vollstreckungshilfe kennt Costa Rica in Art. 1023 C. p. c., dazu C. S. 9. 10. 1958, bei *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* 203.

chem Streit geführt hat⁹². Diese Frage sollte wegen ihrer besonderen Problematik einer eigenen vertraglichen Regelung vorbehalten bleiben⁹³.

Für die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen sieht die Konvention in Art. 4 nach dem Haager Modell die Einschaltung von „Zentralen Behörden“ in den Vertragsstaaten vor, läßt aber daneben auch andere Formen der Übermittlung zu⁹⁴. Die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens obliegt dem nach dem innerstaatlichen Recht des Empfangsstaates zuständigen Organ⁹⁵ und richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Empfangsstaates⁹⁶. Jedoch sind nach Art. 13 auch die Auslandsvertretungen des Ursprungsstaates zur Durchführung entsprechender Maßnahmen berechtigt, sofern damit kein Zwang verbunden ist und das Recht des Empfangsstaates dem nicht entgegensteht⁹⁷. Die Möglichkeit der Postzustellung wird in der Konvention nicht erwähnt⁹⁸. Die Konvention gestattet ferner ausdrücklich

⁹² Obwohl der Montevideo-Vertrag über Internationales Prozeßrecht von 1889 die Vollstreckungshilfe in Art. 10 ausdrücklich erwähnt, blieb diese Frage zwischen den argentinischen und uruguayischen Gerichten lange umstritten; näher dazu: Los tratados de Montevideo de 1889 y su interpretación judicial I/1 (1940) 397–450; *Couture*, *Clunet* 82 (1955) 46, 52 ff.; *W. Goldschmidt*, *Estudios jusprivatistas internacionales* (1969) 421 ff.; *Operti Badán*, *Exhortos y embargo de bienes extranjeros* (1976) 230 f., 321 f., 333–346 mit weiteren Nachweisen. – Aus der peruanischen Rechtsprechung zum Vertrag von 1889 vgl. einerseits C. S. 26. 4. 1913 (vorige Note); andererseits C. S. 10. 1. 1951, bei *García Calderón* 157; *J. Lima* 19. 9. 1964, *El Derecho* (Buenos Aires) 10 (1965) 267. – Zur revidierten Fassung des Vertrages von 1940 siehe unten N. 321.

⁹³ *Actas* I 306; II 336 (vgl. dazu auch I 134, 195; II 309, 311 f., 320 f., 329 f., 331 f.). Siehe zur Konvention von Montevideo 1979 über die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen unten bei N. 322 ff.

⁹⁴ Das Ersuchen kann durch die Parteien, durch das Gericht, durch die konsularischen oder diplomatischen Vertreter oder durch die Zentrale Behörde des Ursprungs- oder Empfangsstaates übermittelt werden. Der Empfangsstaat kann sich gegenüber dem Parteibetrieb auf seinen *ordre public* berufen, *Actas* II 376 f., 414. – Vgl. dazu die Regelung in Art. 2 f., 9 des Haager Zustellungsübereinkommens.

⁹⁵ Verneint die ersuchte Stelle ihre Zuständigkeit, so muß sie nach Art. 11 das Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleiten.

⁹⁶ Art. 10 der Konvention; auf Ersuchen des Ursprungsstaates können besondere oder zusätzliche Formen beachtet werden, sofern das Recht des Empfangsstaates dem nicht entgegensteht (vgl. Art. 5 des Haager Zustellungsübereinkommens und unten N. 427). – Nach Art. 391 *Código Bustamante* ist für den Inhalt des Ersuchens das Recht des Ursprungsstaates, für das Verfahren das Recht des Empfangsstaates zu beachten. Diese Regelung wurde in Brasilien in das Einführungsgesetz von 1942 (Art. 12 § 2) übernommen, stieß hier jedoch auf heftige Kritik, *Valladao* III 174 f. Siehe auch Art. 11 bzw. 13 der Montevideo-Verträge von 1889/1940.

⁹⁷ Vgl. Art. 8 des Haager Zustellungsübereinkommens (der einen ausdrücklichen Widerspruch fordert). Die Rechtslage in den lateinamerikanischen Staaten – sowohl hinsichtlich der Zulassung solcher Maßnahmen im Inland wie ihrer Durchführung im Ausland – ist sehr unterschiedlich (siehe die Hinweise unten N. 99 und 311).

⁹⁸ Vgl. dagegen Art. 10 des Haager Zustellungsübereinkommens. – Die Frage spielte in Chile eine Rolle in einem Verfahren vor dem Amt für gewerbliches Ei-

erleichterte Formen der Rechtshilfe, die auf Abmachungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Integration, auf besonderer vertraglicher Vereinbarung oder der Praxis in den einzelnen Vertragsstaaten beruhen⁹⁹.

Die Voraussetzungen, von denen die Erfüllung des Rechtshilfeersuchens abhängt, sind in den Artt. 5 ff. der Konvention geregelt. Grundsätzlich ist danach die Legalisation des Ersuchens erforderlich. Es wird vermutet, daß diese im Ursprungsstaat ordnungsgemäß erfolgt ist, wenn das Ersuchen von dem zuständigen Konsul oder diplomatischen Vertreter legalisiert ist¹⁰⁰. Sie ist entbehrlich, sofern das Ersuchen auf konsularischem oder diplomatischem Wege oder durch die Zentrale Behörde übermittelt wird¹⁰¹. Ferner kann in den Grenzgebieten im unmittelbaren Verkehr der Gerichte auf die Legalisation verzichtet werden¹⁰². Das Rechtshilfeersuchen muß von den notwendigen Unterlagen begleitet sein¹⁰³ und mit diesen in die Amtssprache des Empfangsstaates übersetzt werden¹⁰⁴. Die Kosten des gesamten Verfahrens sind von der interessierten Partei zu tragen¹⁰⁵.

gentum: Hier wurde die Berufung auf Art. 388 Código Bustamante, der die diplomatische Übermittlung des Rechtshilfeersuchens vorsieht, zurückgewiesen und die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs in der Bundesrepublik für ausreichend angesehen (Entscheidung vom 23. 6. 1967, unveröff.). Eine vorangegangene Sachentscheidung war vom Obersten Gerichtshof wegen fehlender Zustellung der Antragschrift an die westdeutsche Beteiligte aufgehoben worden, C. S. 4. 9. 1959, Rev. Der. Jur. 56, II-1-282 (Fall *Zeiß*).

⁹⁹ Artt. 14, 15 des Übereinkommens. Die letztere Bestimmung geht auf die Initiative der Vertragsstaaten der Montevideo-Verträge zurück, Actas I 310 f. (der Rechtshilfeverkehr zwischen diesen Staaten ist durch bilaterale Zusatzabkommen zum Vertrag von 1889 näher geregelt, vgl. *Samtleben* 15 N. 75). – Für die Praxis in den lateinamerikanischen Staaten und die verschiedenen bilateralen Verträge siehe auch die Länderberichte bei *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* und in der vom Generalsekretariat der OAS herausgegebenen Studie: *Cooperación internacional en procedimientos judiciales*, CIJ-87 (Washington 1966).

¹⁰⁰ Art. 5 der Konvention; gemeint sind die Auslandsvertretungen des ersuchten Staates, Actas I 127 f., 141 ff. Die Bestimmung findet ihr Vorbild in Art. 4 der Montevideo-Verträge über Internationales Prozeßrecht von 1889/1940, vgl. Actas II 343 ff., 368 ff.

¹⁰¹ Art. 6 der Konvention. Ebenso für den diplomatischen bzw. konsularischen Verkehr Art. 11 des Montevideo-Vertrages von 1940; entsprechende Bestimmungen finden sich in den bilateralen Zusatzabkommen zum Vertrag von 1889 (oben N. 99).

¹⁰² Art. 7 der Konvention; dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Staaten, Actas I 143 f., 154 f.

¹⁰³ Diese werden in Art. 8 der Konvention aufgezählt: beglaubigte Kopie der Klagschrift und ihrer Anlagen sowie der Schriftsätze und Entscheidungen, die den Gegenstand des Ersuchens betreffen; schriftliche Angaben über die ersuchende Stelle, über die der betroffenen Person zur Verfügung stehende Frist und die Folgen etwaiger Untätigkeit sowie gegebenenfalls über die Möglichkeiten öffentlichen Rechtsschutzes („legal aid“) im ersuchenden Staat.

¹⁰⁴ Art. 5 der Konvention (vgl. zum Zusatzprotokoll von 1979 unten N. 347). Im Hinblick auf die Vereinigten Staaten wurde darauf verzichtet, eine dem Art. 392 Código Bustamante entsprechende Regelung aufzunehmen, wonach dem Ersu-

Besonders umstritten ist in den lateinamerikanischen Staaten, ob ein Rechtshilfeersuchen auch dann auszuführen ist, wenn dem Ursprungsstaat für das dort anhängige Verfahren nach dem Recht des Empfangsstaates die internationale Zuständigkeit fehlt¹⁰⁶. Die Frage wird vielfach verneint¹⁰⁷, auch im Rahmen des Código Bustamante¹⁰⁸ und der Montevideo-Verträge¹⁰⁹. Dazu enthält nun die vorliegende Konvention in Art. 9 die Regelung, daß mit der Durchführung des Rechtshilfeersuchens weder die Zu-

chen die Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beigelegt sein muß (= Montevideo-Vertrag 1940, Art. 11), siehe Actas II 350 ff. Diese Bestimmung wird auch sonst in den Vertragsstaaten des Código Bustamante restriktiv gehandhabt und bei Ersuchen aus Nichtvertragsstaaten die Übersetzung im Empfangsstaat zugelassen, vgl. zur Praxis des chilenischen Außenministeriums Memoria Min. Rel. Ex. 1951, 303 (Deutschland); ebenso für Guatemala und Venezuela die Länderberichte bei *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* 246, 440.

¹⁰⁵ Art. 12 I der Konvention; ebenso die Montevideo-Verträge von 1889/1940, Art. 12 bzw. 15, und Art. 393 Código Bustamante. Wenn das Ersuchen den Zahlungspflichtigen nicht angibt, steht dem ersuchten Staat die Ausführung frei (Art. 12 II). Für die Gewährung des Armenrechts ist das Recht des ersuchten Staates maßgebend (Art. 12 III).

Im Anschluß an die genannten Bestimmungen der Montevideo-Verträge erwähnt Art. 12 II auch die Möglichkeit der Bestellung eines Bevollmächtigten für das Rechtshilfeverfahren. Dies entspricht einer verbreiteten Praxis in Lateinamerika und ist vielfach sogar zwingend vorgeschrieben (so auch in Art. 393 Código Bustamante).

¹⁰⁶ Vgl. den Überblick bei *Jones*, Am. J. Comp. L. 12 (1963) 235 f.; allgemein zu dieser Frage *Neubaus*, Die Grundbegriffe des IPR² (1976) 433 f.

¹⁰⁷ Siehe in Argentinien: Cám. Nac. civ. 18. 2. 1977, El Derecho 73, 753 mit zust. Anm. *W. Goldschmidt*; 6. 11. 1956, La Ley 86, 184 mit zust. Anm. *Lazcano*; anders z. T. die ältere Rechtsprechung, vgl. die Nachweise bei *Goldschmidt* (oben N. *) 439 f. – Brasilien: S. T. 15. 2. 1968, Rev. Trim. Jurpr. 45, 317; 26. 5. 1971, Rev. Trim. Jurpr. 60, 323; anders S. T. 31. 10. 1974, Rev. Trim. Jurpr. 72, 659; für die ältere Rechtsprechung vgl. die Nachweise bei *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* 57 f. und bei *Garland* (oben N. 91) 98 N. 417. Ebenso der Entwurf eines IPR-Gesetzes von 1970, Art. 71 § 4, bei *Valladão* III 349. – Chile: *Etcheberry* (oben N. 91) 87. – Costa Rica: C. S. 28. 11. 1958, bei *Kos-Rabcewicz-Zubkowski* 204. – Auch in den Vereinigten Staaten hat die Frage eine Rolle gespielt, vgl. *Carl* (oben N. 85) 461.

¹⁰⁸ Nach Artt. 389 f. Código Bustamante bleibt dem ersuchten Richter die Entscheidung über seine internationale Zuständigkeit vorbehalten, vgl. *Bustamante* III Nrn. 1800, 1811 ff. und aus der Praxis in Brasilien Pres. S. T. 8. 10. 1940 (oben N. 73); anders ein in dem gleichen Verfahren vorgelegter Schriftsatz von *Valladão*, Estudos de d. i. p. (1947) 543 f., sowie der Kommentar zum Harvard-Entwurf in Am. J. Int. L. 33 (1939) Suppl. 77.

¹⁰⁹ Eingehend dazu *Operti Badán* (oben N. 92) 224 ff., 276 ff., insbes. zu den Beratungen 1939/40. Siehe zur Praxis in Argentinien: Cám. Nac. civ. 6. 11. 1956 (oben N. 107); Superior Trib. Córdoba 27. 4. 1953, La Ley 71, 297 mit Anm. *Lazcano*; Cám. civ. 1a. Capital 21. 7. 1944, Jur. Arg. 1944-III-519; vgl. den entsprechenden Vorbehalt Argentiniens gegenüber dem Vertrag von 1940 bei *Goldschmidt* 440 (dort auch einzelne abweichende Entscheidungen). Ebenso in Uruguay: J. Montevideo 28. 9. 1959, Just. Urug. 43 (1961) 113, Nr. 5441.

ständigkeit des ersuchenden Organs anerkannt noch eine Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung der späteren Entscheidung übernommen wird. Diese Regelung mindert die Gefahr einer Abweisung des Rechtshilfeersuchens aus solchen Gründen, schließt sie aber nicht völlig aus¹¹⁰.

e) *Beweisaufnahme im Ausland*

Die Behandlung dieses Themas auf der Konferenz von Panama geht ebenfalls auf den Vorschlag der Vereinigten Staaten zurück¹¹¹. Das Komitee legte dazu einen Entwurf vor, der fast wörtlich den Artt. 399–403 und 409–411 des Código Bustamante entsprach¹¹². Diese Bestimmungen behandeln generell das Beweisverfahren¹¹³ und betreffen die Zulässigkeit von Beweismitteln¹¹⁴, die Form der Beweiserhebung und Beweiswürdigung¹¹⁵, die Anerkennung ausländischer Urkunden¹¹⁶ und deren Vollstreckungswir-

¹¹⁰ *Operti Badán* (oben N. 85) 298 entnimmt dem Art. 9, daß der ersuchte Staat die Rechtshilfe nicht unter Berufung auf seine ausschließliche internationale Zuständigkeit verweigern darf (so das Haager Zustellungsübereinkommen, Art. 13 II). Anders der argentinische Delegierte *Boggiano* bei den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll von Montevideo 1979, CIDIP-II/34, S. 28 f. Siehe auch *de Maeckelt* 77. – Die Rechtshilfekonvention von Brasilia 1972 (oben N. 80) gestattet ausdrücklich die Ablehnung des Ersuchens im Fall der eigenen ausschließlichen Zuständigkeit, Art. 5 lit. b).

¹¹¹ Oben N. 81. Zu den besonderen Problemen des Rechtshilfeverkehrs zwischen den Vereinigten Staaten und Lateinamerika hinsichtlich der Beweisaufnahme siehe *Linares Fleytas* (oben N. 77) 35 ff.

¹¹² Draft conventions (oben N. 8) 123 ff. = *Trabajos* 1973-II, S. 151 ff.

¹¹³ Siehe Artt. 398 ff. Código Bustamante (im Entwurf des Komitees fehlt Art. 398 betr. die Beweislast). – In der Praxis wurden diese Bestimmungen besonders im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Verfahren herangezogen, vgl. in Nicaragua: C. S. 11. 10. 1945, bei *Montiel* Nr. 70; Salvador: C. S. 5. 5. 1939, Rev. Jud. 44, 460; Venezuela: C. Fed. Cas. 28. 4. 1942, Memoria 1943-I-301 (304); ebenso für die Anerkennung ausländischer Urkunden (siehe unten N. 116).

¹¹⁴ Art. 399 Código Bustamante (Art. 1 des Entwurfs) erklärt insoweit das Recht des Ortes des Beweisgegenstandes für maßgebend, vorbehaltlich der von der lex fori nicht zugelassenen Beweismittel; anders in seinem Lehrbuch *Bustamante* III Nrn. 1843 f. im Anschluß an den Montevideo-Vertrag von 1889, Art. 2: lex causae, Vorbehalt der lex fori. Siehe zu diesen Bestimmungen kritisch *Riezler*, Internationales Zivilprozeßrecht (1949) 468 ff. – Vgl. zum Einfluß des Art. 399 Código Bustamante in Brasilien: Einführungsgesetz 1942, Art. 13, und S. T. 6. 12. 1954, Arch. Jud. 116, 142 (143 f.); für Salvador und Venezuela die vorige Note.

¹¹⁵ Artt. 400 f. Código Bustamante (Artt. 2 f. des Entwurfs) stellen für die Beweiserhebung auf den Vornahmeort, für die Beweiswürdigung auf die Person des Richters ab – eine Unterscheidung, die allein für die Beweisaufnahme im Ausland Bedeutung hat, vgl. *Bustamante* III Nrn. 1846, 1849.

¹¹⁶ Art. 402 Código Bustamante (Art. 4 des Entwurfs). Diese Vorschrift wird in der Praxis der Vertragsstaaten öfter für den Grundsatz „locus regit actum“ und auch für die Notwendigkeit der Legalisation angeführt, siehe in Bolivien: C. S. (ohne Datum), bei *Sandoval Saavedra*, Código civil boliviano² I (1970) 234,

kung¹¹⁷ sowie den Beweis ausländischen Rechts¹¹⁸. Dieser Entwurf wurde aber auf der Konferenz von Panama 1975 als zu weitgehend abgelehnt¹¹⁹ und die Beratung entsprechend der ursprünglichen Themenstellung auf die Beweisaufnahme im Ausland beschränkt¹²⁰. Der von einer Arbeitsgruppe dazu vorgelegte Entwurf wurde in der Zweiten Kommission und im Plenum beraten und mit einzelnen Änderungen angenommen¹²¹. Die Konvention über die Beweisaufnahme im Ausland ist zwischen zehn lateinamerikanischen Staaten in Kraft getreten¹²².

Die Konvention folgt in ihrem Aufbau und Inhalt teils der Rechtshilfe-konvention, teils dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland¹²³. Sie erfaßt Rechtshilfeersuchen¹²⁴ zwischen den Vertragsstaa-

Nr. 11; Brasilien: S. T. 6. 12. 1954 (oben N. 114); Trib. São Paulo 19. 9. 1947, Rev. Trib. 172, 673; 15. 5. 1951, ebd. 193, 280 (unter Berufung auf Art. 401); Chile: C. S. 10. 6. 1955, Rev. Der. Jur. 52, II-1-123; 20. 8. 1970, ebd. 67, II-1-326; Guatemala: J. Guatemala 15. 10. 1955, Rev. Guat. Der. Int. 2 (1955) 245 (246); Kuba: Gutachten des Außenministeriums in Rev. Der. Int. 32 (1937) 230 (235) (neben Art. 400); Peru: Generaldirektion der Register (Lima) 17. 5. 1960, Rev. Jurpr. Per. 1961, 920 (923 f.); vgl. für Venezuela *Samtleben*, *RabelsZ* 39 (1975) 484 N. 27.

¹¹⁷ Art. 403 Código Bustamante (Art. 5 des Entwurfs): *lex fori* (so *Bustamante* III Nr. 1853). Siehe dazu in Brasilien S. T. 3. 8. 1944, *Jurisprudência de S. T.* (2. Folge) 25, 124 (128), auch bei *Azevedo*, *Um triênio da judicatura I* (1955) 145 (146 f.). – Vgl. für die Montevideo-Verträge in Argentinien die Nachweise bei *Goldschmidt* 398; in Peru C. S. 17. 6. 1929, *Anal. Jud.* 25, 68 = *Rev. del Foro* 16, 84.

Die Artt. 404–407 Código Bustamante betr. andere Beweismittel sind im Entwurf nicht übernommen. Diese Bestimmungen haben auch in der Praxis selten eine Rolle gespielt, vgl. in Chile C. S. 19. 12. 1955, *Rev. Der. Jur.* 52, II-1-444 (472 f.) zu Art. 404 (Zeugenbeweis); in Peru J. Arequipa 31. 8. 1950, bei *García Calderón* 191 (194) zu Art. 406 (gesetzliche Vermutung).

¹¹⁸ Artt. 409–411 Código Bustamante (Artt. 6 f. des Entwurfs). Siehe dazu unten bei N. 272, 276, 282 (ferner zu Art. 412 Código Bustamante unten N. 203).

¹¹⁹ Vgl. *de Maekelt* 84 N. 111, die für die Zukunft die Notwendigkeit einer Regelung der in den Artt. 398–407 Código Bustamante angesprochenen Fragen betont, ebd. 90.

¹²⁰ Auch die Rechtshilfekonvention regelt in Art. 2 die Beweisaufnahme im Ausland, läßt aber einen Vorbehalt zu (oben bei N. 90). Dieses Nebeneinander erklärt sich daraus, daß der vom Komitee vorgelegte Entwurf über die Beweisaufnahme im Ausland überhaupt keine Verfahrensregeln enthielt, vgl. *Actas* II 305, und wurde später bei den Beratungen damit gerechtfertigt, daß beide Konventionen möglicherweise von verschiedenen Staaten ratifiziert würden, ebd. 472 ff. Die Konvention über die Beweisaufnahme im Ausland sollte speziell dem Rechtshilfeverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den lateinamerikanischen Staaten Rechnung tragen, ebd. 474.

¹²¹ *Actas* I 187–201, 313–316; II 448, 472–504, 571–588, 623–627.

¹²² Text: oben N. 15 (englisch unten S. 375). Vertragsstaaten Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay (oben N. 16). – Schrifttum: *Opertti Badán*, *Curs. Der. Int.* 2 (1975) 311–320; ferner oben N. 20.

¹²³ Zum Haager Übereinkommen siehe oben N. 83.

¹²⁴ Art. 1 entspricht der Rechtshilfekonvention (oben N. 86).

ten in Zivil- und Handelssachen¹²⁵, welche die Erhebung von Beweisen oder die Einholung von Gutachten betreffen¹²⁶. Das Ersuchen kann durch das Gericht, durch die konsularischen oder diplomatischen Vertreter oder durch die Zentrale Behörde des Ursprungs- oder Empfangsstaates übermittelt werden¹²⁷. Der ersuchte Staat ist grundsätzlich zur Ausführung des Ersuchens verpflichtet, wenn die betreffende Maßnahme nach seinem Recht nicht ausdrücklich verboten ist und die interessierte Partei die notwendigen Mittel („the financial and other means“) für die Durchführung der Beweisaufnahme zur Verfügung stellt¹²⁸. Die übrigen Voraussetzungen des Ersuchens entsprechen im wesentlichen den Vorschriften der oben genannten Konventionen¹²⁹. Die Ausführung obliegt dem im Empfangsstaat dafür zuständigen Organ¹³⁰ und richtet sich grundsätzlich nach dessen Recht¹³¹. Besondere Regelungen enthält die Konvention für Ersuchen, die ein „pre-trial discovery of documents“ betreffen¹³², sowie für den Fall der Zeugnisverweigerung¹³³.

¹²⁵ Art. 2 der Konvention. Eine Ausdehnung auf andere Verfahren ist nach Art. 15 möglich (vgl. Art. 16 Rechtshilfekonvention, oben N. 89).

¹²⁶ Die Unterscheidung von Beweisen (*pruebas*) und Gutachten (*informes*) findet sich in vielen lateinamerikanischen Rechten, vgl. dazu *Actas I* 131.

¹²⁷ Art. 11 der Konvention entspricht Art. 4 der Rechtshilfekonvention und schließt nur den Parteibetrieb aus (vgl. oben N. 94); kritisch gegen diesen Ausschluß *Operti Badán* (oben N. 122) 316 ff. – Abweichende Formen der Rechtshilfe sowie die konsularische Beweisaufnahme werden durch Art. 14 zugelassen, soweit sie auf besonderen Verträgen oder der bestehenden Praxis beruhen (vgl. Artt. 13, 15 Rechtshilfekonvention, oben bei N. 97 ff.); siehe zur Praxis in den einzelnen Staaten die Hinweise oben N. 99 a. E.

¹²⁸ Art. 2 der Konvention; die Ausführung des Ersuchens verpflichtet nicht zur Anerkennung der Zuständigkeit des ersuchenden Staates oder der zukünftigen Entscheidung (vgl. Art. 9 Rechtshilfekonvention, dazu oben N. 110).

¹²⁹ Vgl. zum notwendigen Inhalt Art. 4, zu den Kosten Art. 7, zur Legalisation Artt. 10, 13 der Konvention. Siehe zu den entsprechenden Bestimmungen der Rechtshilfekonvention oben bei N. 100 ff.

¹³⁰ Nach Art. 3 der Konvention ist das Ersuchen gegebenenfalls innerhalb des Empfangsstaates an die zuständige Stelle weiterzuverweisen (vgl. Art. 11 Rechtshilfekonvention, oben N. 95).

¹³¹ Art. 5 der Konvention (für Zwangsmaßnahmen Art. 3 III); die Beachtung besonderer oder zusätzlicher Formen ist in Art. 6 geregelt. (Vgl. Artt. 9 f. Haager Beweisübereinkommen, Art. 10 Rechtshilfekonvention, oben N. 96.)

¹³² Nach Art. 9 der Konvention kann die ersuchte Stelle solche Ersuchen unter Berufung auf das innerstaatliche Recht ablehnen, während Art. 23 des Haager Beweisübereinkommens nur einen Vorbehalt gestattet. Vgl. dazu: *Stiefel*, „Discovery“-Probleme und Erfahrungen im Deutsch-Amerikanischen Rechtshilfeverkehr: RIW/AWD 1979, 509 ff.

¹³³ Gemäß Art. 12 der Konvention ist grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates maßgebend, daneben das Recht des Ursprungsstaates, soweit es von dessen Behörden mitgeteilt oder bestätigt wird (vgl. Art. 11 Haager Beweisübereinkommen).

f) *Vollmachten im internationalen Verkehr*

Dieser Gegenstand hat im interamerikanischen Rahmen bereits früher eine materielle Regelung erfahren in dem Protokoll von Washington (1940) über die Einheitlichkeit der im Ausland zu verwendenden Vollmachten¹³⁴. Das Protokoll ist freilich nur von wenigen Staaten gezeichnet und ratifiziert worden¹³⁵. Bei der Vorbereitung der Konferenz von Panama schlugen daher die Vereinigten Staaten vor, eine Überarbeitung des Protokolls in Angriff zu nehmen¹³⁶. Das Komitee kam jedoch bei seinen Vorarbeiten zu dem Ergebnis, daß eine eigenständige Regelung des Gegenstandes vorzuziehen sei, und legte dazu einen eigenen Entwurf auf kollisionsrechtlicher Grundlage vor¹³⁷. Demgegenüber ging bei den Beratungen in Panama die überwiegende Meinung dahin, sowohl den kollisionsrechtlichen wie den materiellrechtlichen Aspekt zu behandeln¹³⁸. Der entsprechende Entwurf einer Arbeitsgruppe wurde während der Beratungen in der Zweiten Kommission mehrfach überarbeitet und danach vom Plenum mit einzelnen Änderungen verabschiedet¹³⁹. Die unterzeichnete Konvention ist zwischen neun lateinamerikanischen Staaten in Kraft getreten¹⁴⁰.

Die Konvention ist nach ihrem Art. 1 auf alle Vollmachten anzuwenden, die in einem Vertragsstaat ausgestellt sind und in einem anderen Vertragsstaat Verwendung finden¹⁴¹. Für die Form der Vollmacht ist nach Art. 2

¹³⁴ Text: U. N. T. S. 161, 229 ff.; auch bei *Zweigert/Kropholler*, Quellen des Internationalen Einheitsrechts I (1971) 25 ff. (deutsch 712 ff.). Das Protokoll beruht auf einer Empfehlung der 7. panamerikanischen Konferenz 1933 und auf Vorarbeiten der American Bar Association, siehe Rep. Am. B. Ass. 59 (1934) 196, 655; vgl. auch *Samtleben* 29 N. 154 mit weiteren Nachweisen.

¹³⁵ Vertragsstaaten: Brasilien, Kolumbien (mit Vorbehalt), Mexiko (mit Vorbehalt), Salvador, Venezuela (mit Vorbehalt), die Vereinigten Staaten; siehe *Tratados y convenciones interamericanos* (Washington 1976) 104. – Vgl. für Peru die Stellungnahme des Obersten Gerichts vom 27. 4. 1935, Anal. Jud. 31, 381 (zum Entwurf).

¹³⁶ Documentos 643. In die gleiche Richtung zielten bereits zwei Beschlüsse der Inter-American Bar Association von 1967 und 1969, besonders im Hinblick auf die Prozeßvollmacht; vgl. *Abarca L.*, El Foro (Mexiko) 6 (1967) 77 ff., und die betreffenden Beschlüsse ebd. 36 f. bzw. in Law. Am. 2 (1970) 307 f.

¹³⁷ Draft conventions (oben N. 8) 129 ff. = *Trabajos 1973–II*, S. 161 ff. Über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet danach generell das Recht des Ausstellungsortes, vorbehaltlich besonderer Vorschriften des Gebrauchsortes hinsichtlich bestimmter Rechtsgeschäfte (ähnlich in Guatemala Art. 1700 C. c. 1963, dazu *Actas II* 524).

¹³⁸ Siehe dazu die Diskussion in *Actas II* 430 ff., 444 ff., 450 ff., 469.

¹³⁹ Plenardiskussion: *Actas I* 202–215, 224–227; Zweite Kommission: *Actas I* 317–322; *II* 397, 430–469, 504–524; Entwürfe: *Actas II* 597–609, 629 f.

¹⁴⁰ Text: oben N. 15 (englisch unten S. 377). Vertragsstaaten: Chile, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay (oben N. 16). – Schrifttum: *Operti Badán*, *Curs. Der. Int.* 2 (1975) 321–332; ferner oben N. 20.

¹⁴¹ Im Mittelpunkt stand dabei die Anwaltsvollmacht, *Actas II* 444; auch das

der Konvention grundsätzlich das Recht des Ausstellungsortes maßgebend¹⁴², es sei denn, daß sich der Vollmachtgeber selbst dem Recht des Wirkungslandes unterwirft¹⁴³. Das Recht des Wirkungslandes muß aber unbedingt eingehalten werden, wenn es „wesentliche“ Förmlichkeiten zum inhaltlichen Bestand der Vollmacht rechnet¹⁴⁴. Sind diese Förmlichkeiten im Ausstellungsland unbekannt, so soll nach Art. 3 die Einhaltung der in Art. 7 vorgesehenen materiellen Form genügen¹⁴⁵. Das Recht des Gebrauchsortes entscheidet über Wirkungen und Ausübung der Vollmacht¹⁴⁶, ebenso über die Publizitätserfordernisse und die Notwendigkeit der Legalisation¹⁴⁷.

In materieller Hinsicht muß die Vollmachtsurkunde nach Art. 6 der Konvention bestimmte Angaben über den Vollmachtgeber und gegebenenfalls über das Recht zur Untervollmacht enthalten¹⁴⁸, bei juristischen Per-

Protokoll von Washington 1940 hat in der Praxis vor allem für die Anwaltsvollmacht Bedeutung erlangt, vgl. die Entscheidungen unten N. 148 ff.

¹⁴² Die Terminologie des Art. 2 („formalidades y solemnidades“) sowie die grundsätzliche Geltung der *lex loci actus* entsprechen dem Art. 402 Código Bustamante (oben N. 116) und dem Art. 36 Montevideo-Vertrag 1940.

¹⁴³ Das gilt vor allem für die von einem Konsul des Wirkungslandes aufgenommene Vollmacht, Actas II 458, 465, die das Protokoll von Washington nicht erfaßte, vgl. in Kolumbien C. S. 26. 10. 1950, bei *Eder*, *American-Colombian Private International Law* (1956) 67 N. 149. Auch der Konsul muß aber die materiellen Erfordernisse des Art. 6 beachten (unten bei N. 148 f.), wenn die Vollmacht aufgrund der Konvention in allen Vertragsstaaten anerkannt werden soll, vgl. *Pierson* (oben N. 20) 512 f.

¹⁴⁴ Diese Einschränkung hinsichtlich der „solemnidades esenciales“ geht auf Art. 18 des chilenischen Código civil und entsprechende Bestimmungen der ihm folgenden Gesetzbücher zurück, Actas II 432, 439 ff., 452 ff., 463 f., 466 f. Die chilenische Rechtsprechung zur Anwaltsvollmacht ist freilich weniger streng, vgl. *Repertorio de legislación y jurisprudencia chilenas, Código civil I* (1968) 71, Anm. zu Art. 18; ebenso für Panama *Fabrega*, *Jurisprudencia de la Corte Suprema* (1959) 147 Nr. 11; vgl. auch für Ecuador Actas I 203.

¹⁴⁵ Zur Form des Art. 7 siehe unten bei N. 151 ff. – Die Bestimmung des Art. 3, die vor allem der Rechtslage in den Common-Law-Staaten Rechnung tragen sollte, wurde gegen den heftigen Widerstand der Delegierten Chiles, Ecuadors und Kolumbiens aufgenommen, Actas I 203 ff., 320, II 521 ff., und noch in letzter Minute umformuliert (unten N. 153).

¹⁴⁶ Art. 5 der Konvention. Ebenso die Rechtsprechung in Argentinien, vgl. bei *Goldschmidt* 238 f., und in Chile, *Repertorio* (oben N. 144) Art. 16, Anm. 12; anders in Nicaragua C. S. 22. 12. 1948, bei *Montiel* Nr. 55.

¹⁴⁷ Mit den Publizitätserfordernissen (Art. 4 der Konvention) sind vor allem Protokollierung und Registrierung im Wirkungsland gemeint; die einschränkende Regelung des Protokolls von Washington (Art. 7) wurde nicht übernommen, vgl. Actas II 519 ff. Zu den praktischen Schwierigkeiten auf diesem Gebiet siehe *Eder*, *Tul. L. Rev.* 15 (1940/41) 534 f. – Für die Legalisation (Art. 8 der Konvention) siehe das Protokoll von Washington, Art. 5, und das Vorbild des Art. 402 Código Bustamante (oben N. 116), dazu *Febres Pobeda*, *Apuntes de d. i. p.*² (1962) 203.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 1 I, II des Protokolls von Washington. Siehe dazu in Venezuela: C.

sonen über deren Rechtsfähigkeit und gesetzliche Vertretung¹⁴⁹. Die Vollmacht und diese Angaben müssen von einer Urkundsperson öffentlichen Glaubens protokolliert werden¹⁵⁰. Eine besondere Schwierigkeit bestand insoweit für Urkunden aus Common-Law-Staaten, weil diese Dokumente in Lateinamerika vielfach nicht als öffentliche Urkunden anerkannt werden¹⁵¹. In der Diskussion blieb das Problem bis zuletzt umstritten¹⁵². Schließlich einigte man sich auf die materielle Regelung des Art. 7: Sofern im Ausstellungsland eine Urkundsperson öffentlichen Glaubens nicht vorhanden ist, müssen die Erfordernisse des Art. 6 durch bestimmte Beweismittel nachgewiesen und muß die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt werden¹⁵³. Notwendig ist ferner bei Sprachverschiedenheit die Übersetzung der Vollmacht¹⁵⁴. Eine Annahme der Vollmacht wird ausdrücklich als entbehrlich bezeichnet¹⁵⁵. Die Anerkennung ausländischer Vollmachten aufgrund anderer bestehender oder zukünftiger Verträge, insbesondere des

Cas. 6. 4. 1960, Jur. Ven. 1 (1960) 579, 583 f. (Untervollmacht); J. merc. Dist. Fed. 17. 9. 1955, Rev. Fac. Venezuela 18 (1959) 191, 209 ff. (nordamerikanischer Trust).

¹⁴⁹ Vgl. Art. 1 III des Protokolls von Washington. Siehe dazu in Mexiko: Trib. Dist. Fed. 7. 2. 1974, Anal. Jurpr. 156, 217 (225); in Venezuela: J. merc. Dist. Fed. 1970 (?), Rev. Fac. Venezuela 45 (1970) 224 (226 ff.).

¹⁵⁰ Nach Art. 2 des Protokolls von Washington kann der öffentliche Glaube nur durch den Beweis des Gegenteils entkräftet werden; siehe dazu in Venezuela: C. Dist. Fed. 21. 6. 1961, Rev. Fac. Venezuela 23 (1962) 381 (389).

¹⁵¹ Vgl. z. B. in Peru: C. S. 26. 5. 1970, Rev. Jurpr. Per. 1970, 721 (ausländische notarielle Vollmacht anerkannt); 15. 1. 1973, ebd. 1973, 1002 (Vollmacht aus Puerto Rico abgelehnt). Siehe auch Actas II 505 f.: „El Delegado del Ecuador expresa que ... un poder otorgado en los Estados Unidos prácticamente no tendría valor en los países en donde no se acepta esa forma, y está convencido de que los países latinoamericanos ... no se sentirían obligados a considerar válida esta forma de poder, por mucho que sean signatarios de la Convención de Derecho Internacional Privado que se está estudiando.“

¹⁵² Der uruguayische Vorschlag, in diesem Fall das Ortsrecht genügen zu lassen, fand ebensowenig allgemeine Zustimmung wie der Entwurf der Arbeitsgruppe, der praktisch eine Sonderregelung für den „notary public“ enthielt, Actas I 206 ff.; II 505 ff., 512 f. – Vgl. auch die Regelung im Protokoll von Washington, das einfach alle Notare und andere Urkundspersonen der Vertragsstaaten gleichstellt (Artt. 9 f.).

¹⁵³ Die jetzige Fassung der Vorschrift wurde auf der letzten Plenarsitzung als Kompromiß angenommen und setzt voraus, daß weder ein Notar noch ein Konsul (!) mit gleichen Befugnissen vorhanden ist, siehe Actas I 224 f. Diese Voraussetzung gilt auch für Art. 3 (oben N. 145), dessen Wortlaut bei dieser Gelegenheit redaktionell angepaßt wurde.

¹⁵⁴ Art. 9 der Konvention (Art. 6 des Protokolls von Washington).

¹⁵⁵ Art. 11 der Konvention (Art. 3 des Protokolls von Washington), wonach die Ausübung der Vollmacht als Annahme gilt. Diese Bestimmung beruht auf der den romanischen Rechten eigentümlichen Verbindung von Auftrag (mandato) und Vollmacht (poder). Siehe dazu Actas II 518 f.

Protokolls von Washington von 1940, sowie einer günstigeren Praxis in den Vertragsstaaten wird durch die Konvention nicht beschränkt¹⁵⁶.

3. Andere Arbeiten der Konferenz

Von den übrigen Sachthemen der Tagesordnung wurde auf der Konferenz von Panama nur das Thema 1) „Multinationale Unternehmen“ angeschnitten. Hierzu lagen zwei Resolutionsentwürfe von Peru und Panama vor¹⁵⁷. Nach längerer Diskussion, in der mehrfach darauf hingewiesen wurde, daß dieses Thema an anderer Stelle sowohl innerhalb der Vereinten Nationen wie im interamerikanischen Rahmen behandelt werde, fand sich keine Mehrheit für eine abschließende Resolution¹⁵⁸. Von einer näheren Erörterung des Themas 3) „Internationaler Handelskauf“ hatte schon das Komitee bei seinen Vorarbeiten im Hinblick auf das Haager Einheitliche Kaufrecht und die laufenden Arbeiten von UNCITRAL abgeraten¹⁵⁹. Die weiteren Themen – 2) Handelsgesellschaften, 6) Internationaler Seetransport und 8) Anerkennung ausländischer Entscheidungen – wurden vier Jahre später auf der Konferenz von Montevideo behandelt¹⁶⁰.

II. Die Konferenz von Montevideo 1979

1. Vorgeschichte und Überblick

In ihrer Schlußresolution hatte die Konferenz von Panama empfohlen, die Neukodifikation des interamerikanischen IPR im Wege spezieller Konventionen fortzusetzen, und zu diesem Zweck die Einberufung einer zwei-

¹⁵⁶ Art. 10 der Konvention. Der ausdrückliche Hinweis auf die Weitergeltung des Protokolls von Washington war von mehreren Delegierten für den Fall einer nur kollisionsrechtlichen Regelung gefordert worden, Actas II 453, 456, 461, führt aber im jetzigen Zusammenhang zu einem unklaren Nebeneinander beider Vertragswerke.

¹⁵⁷ Actas I 331, 341. Der peruanische Entwurf zielte auf eine gemeinsame Erklärung der amerikanischen Staaten, der panamenische auf die Einberufung einer Spezialkonferenz. – Siehe auch die vom Generalsekretariat der OAS zur Konferenz vorgelegte Studie: *Multinational Enterprises, The legal framework . . .*, CIDIP/2 (Washington 1973), auch in *Derecho de la Integración* 14 (1973) 243 ff., sowie die ergänzende Studie ebd. 17 (1974) 128 ff. (= CIDIP/4).

¹⁵⁸ Actas I 231 ff., 240. Das Komitee legte im folgenden Jahre eine ausführliche Studie zu diesem Thema vor (oben N. 49); zu den weiteren Arbeiten der OAS siehe *Zanotti*, *Law. Am.* 9 (1977) 671 ff.

¹⁵⁹ Draft conventions (oben N. 8) 34 ff. = *Trabajos* 1973-II, S. 61 ff. Zu den vorangegangenen Arbeiten des Interamerikanischen Juristenrats und des Komitees zum internationalen Handelskauf siehe *Samtleben* 35 f.

¹⁶⁰ Vgl. unten II 2 c, f und 3.

ten Spezialkonferenz in Uruguay vorgeschlagen¹⁶¹. Bereits wenige Monate später wurde diese Empfehlung von der Vollversammlung der OAS gebilligt und die Vorbereitung der Konferenz dem Ständigen Rat übertragen¹⁶². Dieser entwarf im Dezember 1975 eine vorläufige Tagesordnung, welche die in Panama 1975 nicht behandelten Themen sowie die von der Inter-American Bar Association unterbreiteten Vorschläge berücksichtigte¹⁶³. Mit den Vorarbeiten wurden wiederum das Komitee sowie das Generalsekretariat der OAS beauftragt¹⁶⁴.

Der Entwurf der endgültigen Tagesordnung wurde Anfang 1979 vom Ständigen Rat aufgestellt¹⁶⁵. Dabei wurden auf Vorschlag des Komitees als weitere IPR-Themen „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ und „Wohnsitz“ aufgenommen¹⁶⁶. Ferner hatten die Vereinigten Staaten beantragt, die Abkommen von Panama über Rechtshilfe und Beweisaufnahme im Ausland durch je ein Zusatzprotokoll zu ergänzen¹⁶⁷. Die endgültige Tagesordnung sollte daher folgende Themen umfassen: a) Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention, b) Zusatzprotokoll zur Konvention über Beweisaufnahme im Ausland, c) Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen im Ausland, d) Beweis und Ermittlung ausländischen Rechts, e) Internationales und einheitliches materielles Scheckrecht, f) Internationales Gesellschaftsrecht, g) Rechts- und Geschäftsfähigkeit im IPR, h) Wohnsitz im IPR, i) Anerkennung und

¹⁶¹ Oben N. 14.

¹⁶² Resolution vom 19. 5. 1975, AG/RES. 187 (V-0/75), auch wiedergegeben bei *de Maekelt* 112 f.

¹⁶³ Resolution vom 3. 12. 1975, OEA/Ser.G, CP/RES. 168 (183/75); zu den Vorarbeiten und zu den Stellungnahmen der einzelnen Regierungen siehe *de Maekelt* 113 ff. – Die Inter-American Bar Association hatte auf ihrer 19. Tagung in Cartagena 1975 folgende Themen zur Behandlung vorgeschlagen: a) Anerkennung ausländischer Urteile, b) Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen, c) Beweis ausländischen Rechts, d) Internationales Scheckrecht, e) Allgemeine Grundsätze des IPR; siehe *Law. Am.* 8 (1976) 573 f.

¹⁶⁴ Das Komitee legte bis 1978 seine Entwürfe vor: *Proyectos de convenciones y otros documentos sobre los temas 1 al 8 del proyecto preliminar de temario de la CIDIP-II, preparados por el Comité Jurídico Interamericano = Draft conventions and other documents on topics 1 to 8 of the preliminary draft agenda for CIDIP-II, prepared by the Inter-American Juridical Committee, CIDIP-II/8, rev. 1 (Washington 1978)*. – Die vom Generalsekretariat vorgelegten Studien werden unten bei den einzelnen Materien angeführt.

¹⁶⁵ Resolution vom 24. 1. 1979, OEA/Ser. G, CP/RES. 265 (367/79).

¹⁶⁶ Das Komitee hatte im August 1978 zwei entsprechende Entwürfe verabschiedet und dem Ständigen Rat zugeleitet: *Proyecto de convención interamericana sobre personalidad y capacidad en el d. i. p. y Proyecto de convención interamericana sobre domicilio en el d. i. p., CIDIP-II/8, rev. 1, add. 1 (Washington 1979)*, auch in *Trabajos 1978-II*, S. 41 ff., 51 ff.

¹⁶⁷ Die Vereinigten Staaten legten zur Konferenz entsprechende Entwürfe vor: *Draft Protocol to the Inter-American Convention on Letters Rogatory, CIDIP-II/16 (Washington 1979)*; *Draft Protocol to the Inter-American Convention on the Taking of Evidence Abroad, CIDIP-II/17 (Washington 1979)*.

Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, j) Internationaler Handelskauf, k) Internationaler Seetransport (insbesondere Konnossemente), l) Allgemeine Grundsätze des IPR¹⁶⁸.

Die Konferenz fand vom 23. 4. bis 8. 5. 1979 in Montevideo statt¹⁶⁹. Ähnlich wie bei der ersten Konferenz waren die Delegierten zum einen namhafte Rechtswissenschaftler, zum anderen Praktiker und Diplomaten; insgesamt waren 20 amerikanische Staaten vertreten¹⁷⁰. Als Beobachter nahmen eine Reihe weiterer Staaten und internationale Organisationen teil¹⁷¹. Die vom Ständigen Rat vorgeschlagene Tagesordnung wurde auf der ersten Plenarsitzung in leicht geänderter Form bestätigt¹⁷²: Nur das Kaufrecht wurde gestrichen¹⁷³, und die prozeßrechtlichen Themen wurden zu einer einheitlichen Gruppe zusammengefaßt¹⁷⁴. Es wurden wiederum zwei Kommissionen gebildet, von denen die erste die prozeßrechtlichen, die zweite die internationalprivatrechtlichen Themen behandelte¹⁷⁵. Diese Kommissionen legten je vier Konventionsentwürfe vor, die vom Plenum in zwei weiteren Sitzungen erörtert und mit einzelnen Modifikationen angenommen wurden¹⁷⁶. Die acht Konventionen wurden auf der Schlußsitzung von der Mehrzahl der anwesenden Staaten unterzeichnet¹⁷⁷. Eine Reihe von Resolutionen betrifft die nicht abschließend behandelten Themen sowie die Fortführung der Arbeiten auf zukünftigen Spezialkonferenzen¹⁷⁸.

¹⁶⁸ Siehe dazu: Segunda Conferencia Especializada Interamericana sobre Derecho Internacional Privado (CIDIP-II), Proyecto de temario anotado, CIDIP-II/14 (Washington 1979).

¹⁶⁹ Überblick: Boletín de información legal (Banco Interamericano de Desarrollo, Buenos Aires) 68 (1979) 73, 76 f.; Trooboff, Am. J. Int. L. 73 (1979) 704–706.

¹⁷⁰ Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁷¹ Siehe im einzelnen: Lista de participantes (CIDIP-II/23, rev. 2). Für die Bundesrepublik nahmen *Hubert Beemelmans* (Deutsche Botschaft Montevideo), *Julius Frank* (Montevideo) und *Jürgen Samtleben* (Max-Planck-Institut, Hamburg) als Beobachter teil.

¹⁷² Sitzung vom 24. 4. 1979, CIDIP-II/29, S. 3, 5; siehe die endgültige Tagesordnung in CIDIP-II/2, rev. 3.

¹⁷³ Das Komitee hatte erneut auf die Arbeiten von UNCITRAL verwiesen, Proyectos (oben N. 164) 125 f. Aus dem gleichen Grunde wurde die Behandlung des Scheckrechts auf das Kollisionsrecht beschränkt (siehe unten bei N. 259 f.).

¹⁷⁴ Die Anerkennung ausländischer Urteile figuriert daher nunmehr in der Tagesordnung als Punkt e).

¹⁷⁵ Oben N. 172. Zur Vorbereitung der einzelnen Entwürfe wurden wiederum Arbeitsgruppen gebildet.

¹⁷⁶ Die von der OAS vorbereitete Gesamtpublikation der Konferenzmaterialien lag mir bei Abschluß des Berichts noch nicht vor; im folgenden wird nach den einzelnen Konferenzdokumenten zitiert.

¹⁷⁷ Sitzung vom 8. 5. 1979, CIDIP-II/99, S. 3.

¹⁷⁸ Acta final (CIDIP-II/85, rev. 1) S. 6 ff. Näher dazu unten bei N. 354 ff.

2. Die einzelnen Verträge

Die acht Verträge von Montevideo 1979 umfassen die folgenden Gegenstände¹⁷⁹: 1. Allgemeine Grundsätze des IPR, 2. Wohnsitz im IPR, 3. Internationales Gesellschaftsrecht, 4. Internationales Scheckrecht, 5. Beweis und Ermittlung ausländischen Rechts, 6. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, 7. Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen, 8. Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention von Panama¹⁸⁰. Der räumliche Anwendungsbereich der Verträge ist ebenso wie bei den Konventionen von Panama nur zum Teil deutlich abgegrenzt¹⁸¹. Auch die Schlußklauseln der Verträge entsprechen im wesentlichen den in Panama geschlossenen Abkommen¹⁸².

a) Allgemeine Grundsätze des IPR

Der Gedanke einer Kodifikation der „Normas Generales“ des IPR geht auf die Arbeiten des Komitees an der Revision des Código Bustamante zurück. Das Komitee hatte stets die Notwendigkeit einer solchen Revision betont und dabei als besonders vordringlich die Reform des Art. 7 über das Personalstatut im Sinne des Wohnsitzprinzips bezeichnet¹⁸³. Da der Código Bustamante damals die Grundlage der Reformbestrebungen bildete und Art. 7 im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ steht, gewann auf diese Weise die Reform der „Reglas Generales“ besondere Bedeutung¹⁸⁴. Auch die Vorarbeiten des Komitees für die 2. Spezialkonferenz bewegten sich zunächst in die angedeutete Richtung: Ein Entwurf über die „Allgemeinen Grundsätze des IPR“ von 1977 bestimmt als Personalstatut das Wohnsitz-

¹⁷⁹ Hier in systematischer Anordnung und nicht in der Reihenfolge der Unterzeichnung.

¹⁸⁰ Der Text der Verträge ist von der OAS in allen vier Vertragssprachen veröffentlicht: Serie sobre tratados Nrn. 49–56, OEA/Ser. A/26–33 (SEPF), Washington 1979 (spanisch/englisch/portugiesisch/französisch). Spanischer Wortlaut auch bei *Vieira*, D. i. p.³ (Montevideo 1979) 159–199; englische Fassung unten S. 379 ff.

¹⁸¹ Siehe unten bei N. 416 ff.

¹⁸² Diese Klauseln betreffen ordre public, Unterzeichnung und Ratifikation, Beitritt von Drittstaaten, Vorbehalte, Vertragssprachen etc. (siehe oben bei N. 15 ff.); auch die „Federal state clause“ wurde auf Anregung Kanadas wieder aufgenommen, vgl. CIDIP-II/50. – Bis Ende 1979 lagen nach Angaben der OAS noch keine Ratifikationen zu den Verträgen vor.

¹⁸³ Näher dazu *Samtleben* 68 ff., 72.

¹⁸⁴ Die Reform der „Reglas generales“ des Código Bustamante war bereits im Vorschlag des Juristenrats von 1965 und im Reformentwurf von 1966 ausdrücklich vorgesehen (oben N. 3). Den gleichen Standpunkt vertrat das Komitee auch bei der Vorbereitung der Konferenz von Panama, Documentos 654 ff. (665) und Draft conventions (oben N. 8) 137 ff. Nach der Konferenz wurde dann dieses Thema unter dem selbständigen Titel „Normas generales de d. i. p.“ in die vorläufige Tagesordnung der 2. Spezialkonferenz aufgenommen (oben N. 163).

recht und enthält dazu materielle Regeln über den Wohnsitzbegriff¹⁸⁵. Später setzte sich jedoch im Komitee die Meinung durch, daß diese Materien zum Besonderen Teil des IPR gehörten¹⁸⁶. Der Entwurf des Komitees von 1978, der in seinem Aufbau noch deutlich den Einfluß des Código Bustamante erkennen läßt, beschränkt sich auf eine fragmentarische Regelung des Allgemeinen Teils¹⁸⁷. Die zuvor im Zusammenhang des Personalstatuts behandelten Gegenstände „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ und „Wohnsitz im IPR“ wurden nunmehr als selbständige Entwürfe der 2. Spezialkonferenz vorgelegt¹⁸⁸.

Außer dem Entwurf des Komitees zum Allgemeinen Teil des IPR lagen der Konferenz von Montevideo vor: 1. eine vom Generalsekretariat der OAS in Auftrag gegebene Studie zweier mexikanischer Professoren¹⁸⁹, 2. ein Entwurf der mexikanischen Delegation zum Allgemeinen Teil des IPR¹⁹⁰, 3. ein ausführlicher Änderungsvorschlag der argentinischen Delegation zum Entwurf des Komitees¹⁹¹, 4. mehrere Änderungsvorschläge anderer Delegationen¹⁹². Die Beratungen in einer Arbeitsgruppe führten zu einem Konventionsentwurf¹⁹³, der anschließend in der Zweiten Kommission und im Plenum diskutiert und mit geringfügigen Änderungen angenommen wurde¹⁹⁴. Die endgültige Konvention regelt in neun inhaltlichen Artikeln Grundfragen der Anwendung ausländischen Rechts¹⁹⁵.

¹⁸⁵ Trabajos 1977-II, S. 77 ff. Dieser Entwurf einer Arbeitsgruppe des Komitees war im wesentlichen von seinem Vorsitzenden *Caicedo Castilla* inspiriert, vgl. dessen Vorentwurf in Trabajos 1976-II, S. 92, 252 ff. (257 f.), und oben N. 3.

¹⁸⁶ Dieser Umschwung geht zurück auf den Einfluß von *Valladão*, der denselben Standpunkt bereits in der Arbeitsgruppe vertreten hatte, und auf die Abwesenheit von *Caicedo Castilla*.

¹⁸⁷ Proyectos (oben N. 164) 143 ff. = Trabajos 1978-I, S. 39 ff. Zur Behandlung des Allgemeinen Teils im Código Bustamante vgl. *Samtleben* 218 ff.

¹⁸⁸ Oben N. 166.

¹⁸⁹ Las normas generales del d. i. p., CIDIP-II/10 (Washington 1977), bearb. von *José Luis Siqueiros* und *Carlos Arellano García*. – Mit dem gleichen Thema beschäftigte sich *Siqueiros* auch in seinem Vortrag „Es posible la codificación de principios generales del d. i. p.“, in: Primer Seminario Nacional de d. i. p., México 1977 (1979) 79 ff.

¹⁹⁰ CIDIP-II, COM. II/doc. 13. Der Entwurf beruht auf den in der vorigen Note genannten Arbeiten.

¹⁹¹ CIDIP-II, COM. II/doc. 12.

¹⁹² CIDIP-II, COM. II/doc. 16 (Venezuela), doc. 18–20 (Uruguay, Mexiko, Venezuela). Weitere Vorschläge wurden noch während der Beratungen eingebracht, doc. 21–22, 25 (Mexiko, Venezuela, Vereinigte Staaten).

¹⁹³ CIDIP-II, COM. II/doc. 17, rev. 2.

¹⁹⁴ Verhandlungen der Zweiten Kommission: CIDIP-II/62 und 73; Entwurf der Zweiten Kommission: CIDIP-II/65; Begründung des Berichterstatters: CIDIP-II/68; Plenum: CIDIP-II/98, S. 3 f.

¹⁹⁵ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 379). – Schrifttum: *W. Goldschmidt*, Un logro americano en el campo convencional del d. i. p.: El Derecho 83 (1979) 833–841 (mit Text und Vorentwürfen).

Nach Art. 1 wird das anwendbare Recht in erster Linie durch die geltenden Staatsverträge, im übrigen durch das nationale Recht bestimmt¹⁹⁶. Damit wird der Vorrang internationaler Verträge betont, der bisher in den lateinamerikanischen Staaten nicht überall gesichert ist¹⁹⁷. In der Frage, ob das ausländische Recht von Amts wegen anzuwenden ist¹⁹⁸ oder nur auf Antrag der Parteien¹⁹⁹, enthält die Konvention einen merkwürdigen Kompromiß. Zwar statuiert Art. 2 die Verpflichtung des Richters zur Anwendung des ausländischen Rechts, verzichtet aber auf den Zusatz „von Amts wegen“²⁰⁰: Ob der Official- oder der Dispositionsgrundsatz gelte, könne nur das interne Recht bestimmen²⁰¹. Im übrigen wird in Art. 2 die Verpflichtung des Richters festgelegt, das ausländische Recht so anzuwenden, wie es die Gerichte des betreffenden ausländischen Staates tun würden²⁰². Schließlich garantiert Art. 4, daß alle im inländischen Recht bestehenden Rechtsmittel in gleicher Weise im Falle der Verletzung des Rechts eines der Vertragsstaaten zugelassen sind²⁰³.

Die Anwendung des ausländischen Rechts kann aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden, so nach Art. 3 im Fall unbekannter Rechtsinstitute

¹⁹⁶ Diese Vorschrift geht auf den mexikanischen Entwurf zurück (oben N. 190) und findet ihr Vorbild in Art. 8 der venezolanischen Zivilprozeßordnung von 1916.

¹⁹⁷ Näher dazu *Samtleben* 120 ff. Die praktisch wichtige Frage nach dem Verhältnis zur Verfassung wird in Art. 1 nicht berührt; auch im übrigen hat die Vorschrift mehr deklaratorische Bedeutung, da der Vorrang der Verträge logisch nicht durch Vertrag begründet werden kann.

¹⁹⁸ So die Montevideo-Verträge 1889/1940 (Zusatzprotokoll, Art. 2) und der Código Bustamante (Art. 408). Vgl. *Samtleben*, in: Die Anwendung ausländischen Rechts im IPR (1968) 59 ff., und die folgende Note.

¹⁹⁹ So die überwiegende Gesetzgebung und Praxis in Lateinamerika; eingehend dazu *Samtleben*, La aplicación de la ley extranjera en la América Latina . . ., in: Primer Seminario (oben N. 189) 211, 215 ff., auch zum Einfluß der Montevideo-Verträge und des Código Bustamante.

²⁰⁰ Im übrigen entspricht die Vorschrift – wie in den vorhergehenden Entwürfen des Komitees (oben N. 185, 187) – dem Art. 2 des Zusatzprotokolls zu den Montevideo-Verträgen (oben N. 198). Vgl. auch die Arbeiten unten N. 271 f.

²⁰¹ Vgl. die Begründung (oben N. 194) S. 4. Ob damit nur die Durchführung des Verfahrens als solche oder gerade die Anwendung des ausländischen Rechts gemeint war, bleibt unklar. So ging man zum Teil davon aus, daß die Streichung des Zusatzes keine sachliche Änderung bedeute, siehe die Diskussion in der Zweiten Kommission, CIDIP-II/62, S. 8 ff.

²⁰² Diese Vorschrift geht auf den argentinischen Vorschlag zurück (oben N. 191) und entspricht der von *W. Goldschmidt* entworfenen „teoría del uso jurídico“; vgl. zu dieser Theorie kritisch *Samtleben*, *RabelsZ* 37 (1973) 806 f. – Gegen eine Bindung an ausländische Gerichtsentscheidungen sprach sich der Delegierte Panamas aus, CIDIP-II/49, S. 13.

²⁰³ Die Vorschrift entspricht dem Art. 3 des Zusatzprotokolls zu den Montevideo-Verträgen und dem Art. 412 Código Bustamante; vgl. dazu die Diskussion in der Zweiten Kommission, CIDIP-II/62, S. 14 ff. – Zur Praxis in den lateinamerikanischen Staaten siehe *Samtleben* (oben N. 199) 231 f.

oder Verfahren, wenn nicht durch analoge Anwendung des inländischen Rechts geholfen werden kann²⁰⁴. Ferner kann nach Art. 5 die Anwendung des durch einen Staatsvertrag für anwendbar erklärten Rechts abgelehnt werden, falls dieses „offensichtlich“ (manifestamente) dem *ordre public* widerspricht²⁰⁵. Die Gesetzesumgehung wird in Art. 6 behandelt: Das Recht eines anderen Vertragsstaats ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien nach Auffassung des Richters die Umgehung wesentlicher Rechtsgrundsätze eines Vertragsstaates beabsichtigten²⁰⁶.

Andere Rechtsfiguren des Allgemeinen Teils sind in der vorliegenden Konvention nur in beschränktem Umfang geregelt. So wurden trotz ausführlicher Diskussion keine Bestimmungen über Qualifikation und *Renvoi* aufgenommen, weil eine solche Regelung als verfrüht angesehen wurde²⁰⁷. Hinsichtlich der Vorfrage konnte man sich nur darauf einigen, daß diese nicht notwendig demselben Recht wie die Hauptfrage unterliege²⁰⁸. Die im Entwurf des Komitees enthaltene Bestimmung über die Anerkennung der in einem Vertragsstaat wohlerworbenen Rechte wurde gestrichen, weil sie in dieser Form als überholt angesehen wurde²⁰⁹. Statt dessen wurde in Art. 7 eine ähnliche Vorschrift aufgenommen: Sie betrifft die Anerkennung solcher Rechtslagen, die in einem Vertragsstaat nach *allen* zur Zeit der Entstehung damit verbundenen Rechtsordnungen wirksam entstanden sind²¹⁰. Schließlich hat auch die Rechtsfigur der „Anpassung“ in Art. 9 eine eigene

²⁰⁴ Die Vorschrift wurde von den Vereinigten Staaten (*von Mehren*) als Ausnahme zur „*teoría del uso jurídico*“ vorgeschlagen und in ihrer endgültigen Fassung – mit dem von Argentinien formulierten Nachsatz – erst im Plenum verabschiedet (oben N. 192, 194). – Zur gleichen Problematik im Rahmen des *Código Bustamante* siehe *Samtleben* 241 f.

²⁰⁵ Diese Formel entspricht den in den einzelnen Konventionen von Panama und Montevideo enthaltenen *ordre-public*-Klauseln (oben N. 19, 182), gilt aber auch für frühere Staatsverträge wie z. B. den *Código Bustamante*, vgl. *Samtleben* 243 f. – Für eine ganz restriktive Auslegung des *ordre-public*-Vorbehalts sprach sich Uruguay bei der Unterzeichnung aus, CIDIP-II/99, S. 3.

²⁰⁶ Die Vorschrift beruht auf dem mexikanischen Entwurf, der allerdings nur die Umgehung des inländischen Rechts berücksichtigte (oben N. 190).

²⁰⁷ Siehe die Begründung (oben N. 194) S. 8; im Rahmen der vorliegenden Abkommen ist ein *Renvoi* grundsätzlich ausgeschlossen (unten N. 408).

²⁰⁸ So Art. 8 der Konvention nach einem venezolanischen Vorschlag (CIDIP-II, COM. II/doc. 16). Diese Klarstellung erscheint angesichts der lateinamerikanischen Praxis nicht überflüssig (vgl. *Samtleben* 125 f., 238 f.), berührt aber nicht das eigentliche Problem, ob die Vorfrage nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* oder der *lex causae* anzuknüpfen ist.

²⁰⁹ Vorbild einer solchen Regelung war Art. 8 *Código Bustamante*; zur geringen praktischen Bedeutung dieser Bestimmung vgl. *Samtleben* 225 ff.

²¹⁰ Der Zusatz, daß es sich um eine „*conexión razonable*“ handeln müsse, wurde als zu unbestimmt gestrichen und der Vorbehalt des „*orden público*“ eingefügt, vgl. die Begründung (oben N. 194) S. 6. – Eine allgemeine Regelung des „*favor negotii*“ wurde dagegen abgelehnt, ebd.

Regelung erfahren²¹¹. Insgesamt erscheint dieser Teil des Abkommens zu fragmentarisch, als daß man von einer geschlossenen Kodifikation sprechen könnte²¹².

b) Wohnsitz im IPR

Das Komitee hatte zum Personalstatut zwei miteinander verbundene Entwürfe über „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ und über den „Wohnsitz im IPR“ vorgelegt, die auf die Annahme des Wohnsitzprinzips und zugleich auf eine materielle Definition des Wohnsitzbegriffs abzielten²¹³. Ergänzend wurden zu beiden Themen im Auftrag des Generalsekretariats der OAS eingehende Studien erarbeitet²¹⁴. Auf der Konferenz von Montevideo versuchte man zunächst, diese Fragen wieder in den Entwurf über die allgemeinen Grundsätze des IPR einzubeziehen, entschied sich aber dann für eine getrennte Behandlung²¹⁵. Die Regelung der „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ scheiterte daran, daß eine Einigung auf der Grundlage des Wohnsitzprinzips nicht erzielt werden konnte²¹⁶. Insbesondere hielten die Delegierten aus den Ländern des chilenischen Rechtsbereichs daran fest, daß nach ihrem nationalen IPR die Inländer hinsichtlich der persönlichen Beziehungen auch im Ausland dem Heimatrecht unterstehen²¹⁷. Man beschränkte sich daher auf die Empfehlung, die Frage auf einer zukünftigen Konferenz erneut zu erörtern²¹⁸. Gleichwohl wurde das Thema „Wohnsitz im IPR“ weiter behandelt²¹⁹ und ein entsprechender Entwurf nach eingehender Diskussion als Konvention verabschiedet²²⁰.

²¹¹ Diese Vorschrift geht ebenfalls auf den Vorschlag der venezolanischen Delegation zurück (oben N. 208) und enthält im wesentlichen eine Generalklausel, vgl. *Goldschmidt* (oben N. 195) 3.

²¹² Das erklärte Ziel war die Ausarbeitung einer Konvention, „que reúne los postulados mínimos sobre los cuales existe un verdadero consenso en los países del continente americano“; CIDIP-II/62, S. 4.

²¹³ Näher zur Vorgeschichte oben bei N. 183 ff.

²¹⁴ *Personalidad y capacidad en el d. i. p.*, CIDIP-II/18 (Washington 1979), bearb. von *Didier Operti Badán*; *Domicilio en el d. i. p.*, CIDIP-II/19 (Washington 1979), bearb. von *Carlos Arellano García*.

²¹⁵ Vgl. die Diskussion in der Zweiten Kommission, CIDIP-II/51, bes. S. 3, 5. Auch der mexikanische Entwurf (oben N. 190) hatte diese Fragen noch einbezogen.

²¹⁶ Siehe den Entwurf einer Arbeitsgruppe, CIDIP-II, COM. II/doc. 26, und die Diskussion in der Zweiten Kommission, CIDIP-II/73, S. 21 ff., um die Anwendung der *lex fori* oder der *lex domicilii*.

²¹⁷ CIDIP-II/73, S. 27 (Ecuador), 29 (Panama), 32 f. (Kolumbien). Daran war bisher jede einheitliche Regelung des Personalstatuts in Lateinamerika gescheitert, vgl. *Samtleben* 3 f., 14 f., 55 f., 72 ff., 256 ff.

²¹⁸ Acta final (oben N. 178) S. 13. Inzwischen sollte die Materie durch gründliche Studien weiter vorbereitet werden.

²¹⁹ Trotz einiger Bedenken wurde die Verbindung mit der Frage des Personalstatuts letztlich nicht als entscheidend angesehen, CIDIP-II/73, S. 34 ff.

²²⁰ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 382). – Entwurf der Arbeitsgruppe:

Der Anwendungsbereich der Konvention wird in Art. 1 umschrieben: Sie enthält für das IPR einheitliche Regeln über den Wohnsitz natürlicher Personen, wobei offenbar Wohnsitz im Bereich der Vertragsstaaten gemeint ist²²¹. Im übrigen folgt die Konvention weitgehend dem Entwurf des Komitees, der seinerseits den Einfluß der Montevideo-Verträge und des Código Bustamante erkennen läßt²²². Die älteren interamerikanischen Verträge unterstellten den Begriff des Wohnsitzes der jeweiligen *lex territorii*, also dem Recht des Ortes, an dem der Wohnsitz begründet sein soll²²³. Dagegen enthält der Montevideo-Vertrag von 1940 in seinem Art. 5 eine materielle Regelung. Diese bildete das Vorbild für Art. 2 der Konvention von 1979: Er stellt für die Bestimmung des Wohnsitzes in erster Linie auf den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. den geschäftlichen Mittelpunkt ab²²⁴. Hilfsweise ist der schlichte Aufenthalt und schließlich der Ort maßgebend, an dem sich die Person gerade befindet²²⁵. Die beiden zuletzt genannten Kriterien entscheiden nach Art. 6 auch im Fall eines doppelten Wohnsitzes²²⁶.

Nach dem Vorbild der älteren Abkommen enthält die Konvention besondere Regeln über den gesetzlichen Wohnsitz. Im Anschluß an die Montevideo-Verträge bestimmt Art. 3 als Domizil einer geschäftsunfähigen Person dasjenige ihres gesetzlichen Vertreters, wobei im Fall, daß dieser sie verläßt, das frühere Domizil fortbesteht²²⁷. Als ehelicher Wohnsitz gilt nach Art. 4

CIDIP-II, COM. II/doc. 28; Entwurf der Zweiten Kommission: CIDIP-II/74; Begründung des Berichterstatters: CIDIP-II/78, rev. 1; Plenum: CIDIP-II/94, S. 3 ff.

²²¹ Vgl. Art. 6 der Konvention zum Doppelwohnsitz „en dos Estados Partes“.

²²² Siehe die Begründung des Entwurfs (oben N. 166) 23 ff.

²²³ So der Montevideo-Vertrag 1889, Art. 5, dazu *Vieira*, *El domicilio en el d. i. p.* (1958) 176 f.; Código Bustamante, Art. 22, vgl. *Samtleben* 222 (und 181 N. 72); dazu in Venezuela: C. Fed. Cas. 14. 11. 1941, Memoria 1942-I, 493 (495); 20. 1. 1947, Memoria 1948, 55 (58); C. Cas. 3. 8. 1955, *Gaceta Forense* 9, 63 (67). Ebenso in Guatemala Art. 16 GerichtsverfG 1968 (früher Art. 15 C. c. 1926) und in Brasilien der Entwurf von 1970, Art. 20 f., bei *Valladão* III 341 f. – Kritisch zu dieser Anknüpfung *Neuhaus* (oben N. 106) 221.

²²⁴ Dabei legt Art. 2 einen objektiven Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zugrunde; der Hinweis auf den subjektiven *animus manendi* in Art. 5 Montevideo-Vertrag 1940 („con ánimo de permanecer“) wurde aus diesem Grunde gestrichen, vgl. die Begründung zum Entwurf des Komitees (oben N. 166) 24, 26 f.

²²⁵ Hier folgt die Konvention dem Art. 26 Código Bustamante. Siehe zum Einfluß dieser Bestimmung in Brasilien Art. 7 § 8 EinführungsG 1942 und *Valladão*, *Rev. Trib.* 200 (1952) 44, 46; in Chile C. S. 26. 8. 1970, *Rev. Der. Jur.* 67, II-1-332 (347, 350).

²²⁶ Diese Regelung entspricht im Ergebnis den Montevideo-Verträgen 1889/1940, vgl. *Vieira* (oben N. 223) 176 ff., 198 f. – Nach Art. 25 Código Bustamante entscheidet über den Wohnsitzwechsel bei Inlandsbezug die *lex fori*, sonst das Recht des neuen Domizils; siehe dazu in Venezuela: C. Cas. 3. 8. 1955 (oben N. 223); C. S. 9. 2. 1966, *Jur. Ven.* 14, 462; C. Dist. Fed. 6. 11. 1972, ebd. 36, 130 (133); 1. 10. 1973, ebd. 41, 87 (90); vgl. auch in Argentinien *Cám. civ. com. Rosario* 7. 9. 1971, *Rev. Der. Int.* (Rosario) 21 (1972) 298 (301).

²²⁷ Vgl. Art. 7 der Montevideo-Verträge 1889/1940 und Art. 24 Código Busta-

der Ort, an dem die Ehegatten gemeinsam leben; doch kann jeder Ehegatte statt dessen sein eigenes Domizil begründen²²⁸. Schließlich übernimmt Art. 5 die Vorschrift des Art. 23 Código Bustamante, wonach Diplomaten den Wohnsitz in ihrem Ursprungsstaat behalten²²⁹; das gleiche gilt für andere Regierungsbeauftragte, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten²³⁰.

c) Internationales Gesellschaftsrecht

Die Rechtsstellung ausländischer Gesellschaften ist in der kollisionsrechtlichen Praxis der lateinamerikanischen Staaten seit jeher heftig umstritten. Vielfach wurde hier für die Rechts- und Parteifähigkeit im inländischen Rechtsverkehr bzw. Prozeß die Erfüllung der Voraussetzungen des inländischen Rechts verlangt, insbesondere die Zulassung oder Registrierung im Inland²³¹. Die Montevideo-Verträge enthalten insoweit eine deutliche Unter-

mante, die den Fall des Verlassens nicht ausdrücklich regeln (siehe dafür in Brasilien Art. 7 § 7 EinführungsG 1942). Nach Art. 6 Montevideo-Vertrag 1889 wird aber der Wohnsitz der gesetzlichen Vertreter durch ihr Amt bestimmt (ähnlich Vertrag von 1940, Art. 7); dazu in Argentinien Cám. civ. 2a. Cap. 14. 4. 1943, Jur. Arg. 1943-II-407 mit Anm. *Lazcano*.

²²⁸ Die Montevideo-Verträge 1889/1940, Artt. 8 f., gestatteten der Frau die Wahl eines eigenen Domizils nur nach gerichtlicher Trennung bzw. im Fall des Verlassens, siehe dazu *Vieira* (oben N. 223) 221 ff. Der Código Bustamante enthält in Art. 24 lediglich einen Vorbehalt zugunsten der „ley personal“ der Ehefrau (vgl. dazu in Chile Memoria Min. Rel. Ex. 1944, 583; in Nicaragua C. S. 17. 5. 1935, Bol. Jud. 22, 8968). In der Praxis erwiesen sich diese Bestimmungen vielfach als unzureichend, insbesondere hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit bei Scheidungsklagen.

²²⁹ Die Formulierung, die auf den „letzten Wohnsitz“ im Ursprungsstaat abstellt, entspricht dem materiellrechtlichen Vorbild des Art. 40 II des spanisch-kubanischen C. c. Zur Anwendung des Art. 23 Código Bustamante siehe in Chile: C. Santiago 8. 11. 1968, Rev. Der. Jur. 65, II-2-71 (73); in Venezuela: J. Dist. Fed. 1970, Act. Proc. 2 (1971/72) Nr. 6, S. 81 (85 f., 91); zur älteren Rechtsprechung vgl. *Lombard* (oben N. 74) 44 N. 146.

²³⁰ Vgl. dazu in Venezuela C. Fed. Cas. 20. 1. 1947 (oben N. 223). Die Bestimmung des Art. 23 Código Bustamante umfaßt darüber hinaus auch solche Personen, die sich zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken im Ausland aufhalten; dieser Teil der Vorschrift wurde bei den Beratungen in Montevideo 1979 gestrichen, siehe die Begründung (oben N. 220) S. 3.

²³¹ Siehe zur älteren Praxis *Rabel*, *The Conflict of Laws*² II (1960) 2, 141–150, und die dort genannten Länderberichte; in der Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten ist diese Haltung inzwischen überwunden oder Gegenstand der Kritik. Für einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen vgl. die Materialsammlung unten N. 239 (z. T. überholt), speziell für Mittelamerika *Juncadella*, *Law. Am.* 1 (1969) Nr. 2, S. 21 ff.

Zur Rechtslage in den einzelnen Ländern siehe ferner für Argentinien: *Goldschmidt* 218 f., 223 ff.; *Boggiano*, *D. i. p.* (1978) 369 ff., 401 ff. – Bolivien: Artt. 413 ff. *C. com.* – Brasilien: *Valladão* I 445 ff.; *Garland* (oben N. 91) 60 f. –

scheidung: Die im Ausland ordnungsgemäß gegründeten juristischen Personen und Gesellschaften werden im Inland ohne weiteres anerkannt und können als solche am allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr teilnehmen; soweit sie jedoch hier ihre spezifischen satzungsmäßigen Zwecke verfolgen, unterliegt ihre Tätigkeit dem inländischen Recht²³². Der Código Bustamante beruhte ursprünglich auf einer ähnlichen Konzeption, die aber bei den Beratungen verlorenging; die geltende Regelung ist daher nur schwer verständlich²³³. Während nämlich der Entwurf zum Código Bustamante die Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften und juristischer Personen noch allgemein bejahte²³⁴, setzte sich in der endgültigen Fassung die

Chile: *Etcheberry* (oben N. 91) 66 f.; *Guzmán Latorre/Millán Simpfendorfer*, Curso de d. i. p. (1973) 434 ff., 438, 442 ff., und unten N. 235, 237. – Costa Rica: Art. 232 C. com. – Ecuador: *Larrea Holguín*, Manual de d. i. p. ecuatoriano (1962) 224 f.; *Merino Pérez*, Derecho mercantil II (1975) 196 f. – Guatemala: Art. 220 C. com. (und Artt. 28 ff. C. c.); siehe die Entscheidungen in Rev. Col. Abogados 2 (1975) 100 f. – Haiti: vgl. unten N. 245. – Kolumbien: Trib. Bogotá 2. 6. 1962, Clunet 91 (1964) 331; *Eder* (oben N. 143) 32 ff. – Kuba: *Gureev*, Sbornik informacionnych materialov 17 (1965) 21; vgl. auch die Rechtsprechungsnachweise bei *Bustamante II*³ Nr. 1324 und unten N. 234. – Mexiko: *Bayitch/Siqueiros*, Conflict of Laws: Mexico and the United States (1968) 50 ff.; vgl. die Hinweise in *RabelsZ* 25 (1960) 393 f. und 41 (1977) 740. – Nicaragua: *Montiel* Nrn. 37 f. – Panama: Art. 8 Verfassung 1946; Art. 91 AktG. – Peru: *Mac Lean*, Las personas jurídicas en el d. i. p. (1963) 78 ff., 90 ff.; *Boesen*, Rights and Duties of Foreign Businesses Under Peruvian Law² (1966) 293 f.; *Nieves Ayala*, Los extranjeros ante la ley peruana (1976) I 230, II 302, 308 ff.; *García Calderón* 248 ff. – Salvador: C. S. 11. 11. 1952, Rev. Jud. 57, 657 (unter VIII). – Uruguay: *Alfonsín*, Curso de d. i. p. II/1 (1961) 427 ff. – Venezuela: *Lombard* (oben N. 74) 70 f., 72 ff.

²³² Vertrag über IPR 1889, Art. 4; Vertrag über Internationales Handelsrecht 1889, Art. 5 (Verträge von 1940, Art. 4 bzw. 8); zur Anknüpfung des Gesellschaftsstatuts vgl. unten N. 251. Näher dazu *Alfonsín* (vorige Note) 418 ff.; *Goldschmidt* 213 ff., 216 ff.; *Terra Corbo*, An. Urug. Der. Int. 3 (1964) 131 ff.

Der Entwurf von Lima (1881), Art. 17, verlangte noch in jedem Fall die Registrierung; siehe auch die zentralamerikanischen Verträge über Internationales Handelsrecht 1897/1901, Artt. 6, 9 (vgl. bei *Samtleben* 12 bzw. 21).

²³³ Die Vorschriften des Código Bustamante über die Nationalität der juristischen Personen (Artt. 16–20), ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit (Artt. 31–35) und über die Handelsgesellschaften (Artt. 247–253), die ursprünglich aufeinander und auf die Maßgeblichkeit des „Heimatrechts“ abgestimmt waren, wurden getrennt beraten und dabei mehrfach geändert. Die jetzige Fassung dieser Bestimmungen weist daher einen heterogenen und widersprüchlichen Charakter auf: „... a set of rules inexplicable to all commentators“, *Rabel* (oben N. 231) 33.

²³⁴ Die extraterritoriale Rechtsfähigkeit der juristischen Personen (Entwurf Art. 33) und Handelsgesellschaften (Entwurf Art. 251) entsprach der damals in Kuba herrschenden Auffassung; siehe die Rechtsprechungsnachweise bei *Bustamante II* Nrn. 680, 684, 1333 und seine Ausführungen ebd. Nrn. 678, 1349; vgl. auch *Pérez Cubillas*, An. Soc. Cub. Der. Int. 5 (1922) 206 f.; *Armada y Freire*, ebd. 9 (1926) 192 f. (und zur neueren Entwicklung oben N. 231).

territorialistische Tendenz zugunsten des inländischen Rechts durch²³⁵. Schließlich ist im interamerikanischen Rahmen die Deklaration über die Rechtspersönlichkeit ausländischer Gesellschaften von Washington 1936 zu erwähnen, die gerade deren Zulassung zum Rechts- und Geschäftsverkehr sichern sollte²³⁶. Sie wurde von mehreren amerikanischen Staaten gezeichnet²³⁷, enthält aber ebenfalls einen undeutlichen Vorbehalt zugunsten des inländischen Rechts²³⁸.

Das Komitee befaßte sich erstmals auf seiner Tagung 1968 mit diesen Fragen²³⁹. Angeregt durch das Haager Übereinkommen von 1956 und das EWG-Übereinkommen von 1968 erarbeitete es den Entwurf eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen²⁴⁰. Auch die Möglichkeit einer materiellen Rechtsangleichung wurde diskutiert, aber zugleich deren besondere Schwierigkeit betont²⁴¹. Die Aufnahme des Internationalen Gesellschaftsrechts in die Ta-

²³⁵ Insbesondere wurde in Art. 32 (Entwurf Art. 33) die Anerkennung der juristischen Personen ausdrücklich der „ley territorial“ unterworfen und in Art. 252 (Entwurf Art. 251) die Rechtsfähigkeit der ausländischen Handelsgesellschaften ebenfalls unter den Vorbehalt des „derecho territorial“ gestellt, dazu *Samtleben* 226 N. 47 und 237 N. 112. – Zur Anwendung in der Praxis vgl. für Chile: C. S. 10. 8. 1936, Rev. Der. Jur. 33, II-1-449 (469 f.), und die Nachweise bei *Duncker Biggs*, D. i. p.³ (1967) 146 N. 1; Peru: Generaldirektion der Register (Lima) 21. 8. 1958, bei *García Calderón* 256 (258).

²³⁶ Text: U. N. T. S. 161, 217 ff.; auch bei *Makarov*, Quellen des IPR² II (1961) 461 ff. Siehe dazu *Samtleben* 29 N. 154.

²³⁷ Ratifiziert von Venezuela und den Vereinigten Staaten, ferner unterzeichnet von Chile, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Nicaragua, Peru, Salvador; vgl. *Tratados* (oben N. 135) 103. Mit der Unterzeichnung (!) bestätigten die Staaten die Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht. In diesem Zusammenhang wurde besonders die Übereinstimmung mit Art. 252 Código Bustamante (oben N. 235) hervorgehoben, vgl. in Chile Memoria Min. Rel. Ex. 1945-II, S. 446; in Peru Bol. Min. Rel. Ex. 123 (1936) 392 = *Ulloa*, Informes del asesor técnico jurídico 1934–1940 (1940) 89.

²³⁸ Die Deklaration bezieht sich generell auf die Teilnahme an Handelsgeschäften und Gerichtsverfahren, „con sujeción a las leyes del país“. Gestützt auf diesen Vorbehalt wurde in Peru die Registrierung der ausländischen Gesellschaft verlangt: Registeraufsichtskommission (Lima) 17. 9. 1958, bei *García Calderón* 259. Siehe dazu auch *Rabel* (oben N. 231) 146 f.

²³⁹ Dazu hatte das Generalsekretariat der OAS eine umfangreiche Materialsammlung vorgelegt: *Armonización de las legislaciones de los países latinoamericanos sobre sociedades*, incluso el problema de las sociedades de carácter internacional, CIJ-94 (Washington 1968).

²⁴⁰ *Documentos* 461 ff., 494 ff.; siehe dazu *Ferrer Vieyra*, Rev. Der. Esp. Am. 24 (1969) 65 ff., 70 ff. Der Entwurf betrifft die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und Zulassung zum Geschäftsverkehr, läßt aber das Erfordernis der Registrierung und andere territoriale Beschränkungen ausdrücklich unberührt (Art. 3).

²⁴¹ *Documentos* 476, 489 ff. unter Hinweis auf die Vereinheitlichungsbestrebungen in Zentralamerika; vgl. dazu den Entwurf in *Armonización* (oben N. 239) 225 ff.

gesordnung der Konferenz von Panama²⁴² veranlaßte das Komitee zur Ausarbeitung eines neuen kollisionsrechtlichen Entwurfs, der sich stärker an den Código Bustamante anlehnte²⁴³. Für die Konferenz von Montevideo 1979 wurde dieser Entwurf nochmals überarbeitet und den Montevideo-Verträgen von 1889/1940 angenähert²⁴⁴. Daneben lagen der Konferenz eine Reihe weiterer Entwürfe vor²⁴⁵ sowie eine im Auftrag des Generalsekretariats der OAS erarbeitete Studie zu diesem Thema²⁴⁶. Auf dieser Grundlage wurde von einer Arbeitsgruppe ein Entwurf erstellt²⁴⁷ und danach in der Zweiten Kommission und im Plenum beraten²⁴⁸. Die unterzeichnete Konvention enthält in wenigen Artikeln eine Regelung der Grundfragen des Internationalen Gesellschaftsrechts²⁴⁹.

Der Anwendungsbereich der Konvention ist in ihrem Art. 1 festgelegt: Er umfaßt die in einem der Vertragsstaaten gegründeten Handelsgesellschaften²⁵⁰. Der Gründungsort bildet nach Art. 2 auch das Anknüpfungskriterium für die kollisionsrechtliche Regelung der gesellschaftsrechtlichen Fragen im Sinne eines einheitlichen Gesellschaftsstatuts; als Recht des Gründungsortes wird dabei das Recht des Staates angesehen, in dem die formel-

²⁴² Die Behandlung dieses Themas war im Zusammenhang mit den multinationalen Unternehmen vorgeschlagen worden, vgl. Documentos 635, 643, 650, 683. Zu den multinationalen Unternehmen siehe oben bei N. 157 f.

²⁴³ Draft conventions (oben N. 8) 15 ff. = Trabajos 1973-II, S. 39 ff. Der Entwurf folgt dem Reformentwurf zum Código Bustamante (oben N. 3), Artt. 196 ff., ergänzt durch einzelne Vorschriften der Montevideo-Verträge und der Deklaration von Washington (oben N. 236 ff.), und übernimmt dazu die Beschränkungen des Art. 3 des Entwurfs von 1968 (oben N. 240); kritisch gegen diese eklektizistische Tendenz *Valladão* III 362.

²⁴⁴ *Proyectos* (oben N. 164) 81 ff. Die Artt. 1–2 des Entwurfs entsprechen den genannten Vorschriften der Montevideo-Verträge (oben N. 232). Im übrigen blieb der Entwurf jedoch unverändert, insbesondere blieb auch hier in Art. 3 das Erfordernis der Registrierung erhalten. Entsprechende Regeln für juristische Personen enthielt der Entwurf des Komitees über „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“ (oben N. 166).

²⁴⁵ Siehe die offiziellen Entwürfe von Uruguay, Argentinien, Mexiko, CIDIP-II, COM. II/doc. 1, 4, 7 (und die Änderungsvorschläge von Venezuela, Ecuador, Haiti, doc. 2, 3, 8). – Ferner hatte das Komitee noch zwei persönliche Entwürfe von *Caicedo Castilla* und *Valladão* übersandt, *Proyectos* (oben N. 164) 99 ff., 110 ff.

²⁴⁶ *Actualización de las normas vigentes en América sobre conflicto de leyes en materia de sociedades mercantiles*, CIDIP-II/11 (Washington 1977), bearb. von *Didier Opertti Badán*.

²⁴⁷ CIDIP-II, COM. II/doc. 15.

²⁴⁸ Entwurf der Zweiten Kommission: CIDIP-II/54, rev. 1; Begründung des Berichterstatters: CIDIP-II/57; Plenum: CIDIP-II/71, S. 2 ff.

²⁴⁹ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 382).

²⁵⁰ Vgl. dazu N. 416. – Der Anwendungsbereich der Konvention überschneidet sich mit den regional geltenden Normen des Andenpakts (Entscheidung 46, Artt. 16 ff., 23), die wohl als Sonderregeln vorgehen.

len und sachlichen Gründungserfordernisse erfüllt wurden²⁵¹. Jedoch kann die Gesellschaft, sofern sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einem anderen Staat begründen will, daneben zur Einhaltung des Sitzrechts verpflichtet werden²⁵². Die Bestimmungen der Artt. 3 und 4 über die Zulassung zum Rechts- und Geschäftsverkehr entsprechen im Ausgangspunkt den Montevideo-Verträgen von 1889/1940, sind aber bei den Beratungen in charakteristischer Weise verändert worden. So werden nach Art. 3 der Konvention die in einem Staat gegründeten Gesellschaften in den übrigen Staaten ohne weiteres anerkannt; doch kann der Anerkennungsstaat dafür den Nachweis ihres Bestehens im Gründungsstaat verlangen²⁵³. Damit wird dem Anerkennungsstaat praktisch auch die Möglichkeit eröffnet, die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von einem vorherigen Registrierungsverfahren abhängig zu machen, in dem Gründung und Bestand der Gesellschaft geprüft werden²⁵⁴. Darüber hinaus ist die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit, soweit diese ihre spezifischen satzungsmäßigen Zwecke betrifft, den Vorschriften des jeweiligen Ortsrechts und der Zuständigkeit der betreffenden Gerichte unterworfen²⁵⁵. Im einzelnen ist auch hier eine Verschärfung gegenüber den Montevideo-Verträgen von 1889/1940 zu erkennen²⁵⁶.

²⁵¹ Die Anknüpfung an den Gründungsort entspricht der neueren lateinamerikanischen Gesetzgebung (Argentinien: Art. 118 Gesetz über die Handelsgesellschaften 1972; Bolivien: Art. 413 C. com. 1977; Brasilien: Art. 11 EinführungsG 1942; Peru: Art. IX Tít. prel. C. c. 1936; Venezuela: Art. 17 IPR-Entwurf 1965) und liegt auch den älteren interamerikanischen Verträgen zugrunde: Montevideo-Vertrag über IPR 1889, Art. 4; Código Bustamante, Artt. 32–34, 249, 252 (vgl. *Bustamante* II Nr. 678, 681, 1349, 1355). – Auf das Sitzrecht verweisen die Montevideo-Verträge über Internationales Handelsrecht 1889/1940, Artt. 4 f., 7 f., und der Vertrag über IPR 1940, Art. 4.

²⁵² Art. 5 der Konvention. Damit sollte dem Sitzstaat die Befugnis eingeräumt werden, gegebenenfalls sein Recht zur Anwendung zu bringen, um Gesetzesumgehungen zu verhindern, CIDIP-II/55, S. 14 ff. Vgl. den entsprechenden Vorbehalt in Art. 4 des EWG-Übereinkommens.

²⁵³ Siehe zu dieser Einschränkung die ausführliche Diskussion in der Zweiten Kommission, CIDIP-II/51, S. 20 ff., CIDIP-II/52, S. 8 ff. Ferner wurde dort in Art. 3 III die Bestimmung eingefügt, daß die Anerkennung den ausländischen Gesellschaften nicht mehr Rechte gewährt, als den inländischen Gesellschaften zustehen (ebenso in Peru Art. IX Abs. 2 Tít. prel. C. c. und in Brasilien Art. 28 § 1 IPR-Entwurf 1970, bei *Valladão* III 272).

²⁵⁴ Darauf deutet die Formulierung, die dem Anerkennungsstaat als solchem die Möglichkeit der Nachprüfung einräumt. Der Nachweis der Existenz der ausländischen Gesellschaft diene schon früher vielfach zur Begründung der Registrierungsspflicht; siehe z. B. in Guatemala die instruktive Entscheidung C. S. 28. 2. 1935, *Gac. Trib.* 31, 28; in Mexiko S. C. 26. 10. 1929, *Semanario* 27, 1294 (1295: „el registro es el único medio que tienen los terceros para saber si una sociedad extranjera está constituida y autorizada de acuerdo con las leyes de su país“).

²⁵⁵ Artt. 4, 6 der Konvention. Eine entsprechende Regelung über die Zuständigkeit enthalten bereits die Montevideo-Verträge über Internationales Handelsrecht 1889/1940, Art. 7 bzw. 11.

²⁵⁶ Der Wortlaut umfaßt die „direkte oder indirekte“ Geschäftstätigkeit im An-

d) *Internationales Scheckrecht*

Die Konferenz von Panamá hatte die Empfehlung ausgesprochen, daß sich das Komitee näher mit der Praxis des internationalen Scheckverkehrs beschäftigen und entsprechende Vorschläge für die Vereinheitlichung und kollisionsrechtliche Behandlung des Scheckrechts unterbreiten solle²⁵⁷. Dazu wurde im Auftrag des Generalsekretariats der OAS eine rechtsvergleichende Untersuchung der lateinamerikanischen Rechte vorgelegt²⁵⁸. Das Komitee hielt jedoch eine Rechtsvereinheitlichung für schwierig und gab den laufenden Vereinheitlichungsbestrebungen anderer internationaler Organisationen den Vorzug²⁵⁹. Diesem Votum schloß sich die Konferenz von Montevideo an und strich die Vereinheitlichung des Scheckrechts von der Tagesordnung²⁶⁰. Zum Internationalen Scheckrecht hatte das Komitee einen Entwurf unterbreitet, der im wesentlichen der Wechselrechtskonvention von Panamá 1975 nachgebildet war²⁶¹. Dieser Entwurf wurde auf der Konferenz von Montevideo eingehend diskutiert, blieb aber im Ergebnis weitgehend unverändert²⁶². Die angenommene Konvention über Internationales Scheckrecht²⁶³ tritt zwischen den Vertragsstaaten an die Stelle der gleichnamigen Konvention von Panamá²⁶⁴.

Inhaltlich bringt die Konvention gegenüber ihrer Vorgängerin kaum etwas Neues: Während sich die Konvention von Panamá mit einer allgemeinen Verweisung auf die gleichzeitig abgeschlossene Wechselrechtskonvention begnügt, wiederholt die Konvention von Montevideo lediglich im ein-

erkennungstaat; dabei wurde in Art. 4 II der Fall der Beherrschung einer einheimischen Gesellschaft noch besonders hervorgehoben. Siehe dazu in Argentinien *Cám. Nac. com. 2. 6. 1977, La Ley 1977-C, 594 mit Anm. Fargosi = Rev. Notariado 755 (1977) 1336 mit Anm. Giralt Font.*

²⁵⁷ Oben N. 42.

²⁵⁸ *Cheques de circulación internacional, CIDIP-II/7 (Washington 1977)*, bearb. von *Rafael Eyzaguirre*. Die Untersuchung fußt auf einer Studie, die im Zusammenhang mit den früheren Arbeiten des Komitees entstanden war (oben N. 21), und endet mit einem Entwurf, der im wesentlichen der Wechselrechtskonvention von 1975 entspricht, ebd. 144 ff.

²⁵⁹ *Proyectos* (oben N. 164) 64, 74. Dabei verwies es besonders auf die Arbeiten von UNCITRAL (vgl. oben N. 22).

²⁶⁰ CIDIP-II/29, S. 3.

²⁶¹ *Proyectos* (oben N. 164) 59 ff. = *Work 1977-II, S. 35 ff.* im Anschluß an den Entwurf von *Eyzaguirre* (oben N. 258).

²⁶² Das Scheckrecht wurde von der Zweiten Kommission als erstes Thema behandelt und in vier Sitzungen ausführlich diskutiert, CIDIP-II/31, 40, 42, 46; vgl. ferner die Begründung des Berichterstatters, CIDIP-II/47, und die Verhandlungen im Plenum, CIDIP-II/53, S. 23 und CIDIP-II/59, S. 2 ff.

²⁶³ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 383).

²⁶⁴ Art. 14 II der Konvention von Montevideo (zur Konvention von Panamá siehe oben bei N. 43 ff.).

zelen deren Wortlaut mit geringfügigen Anpassungen²⁶⁵. Ebenso wurde die Bestimmung übernommen, daß spezielle Aspekte des Schecks dem Recht des Zahlungsortes unterstehen, und deren Aufzählung noch durch einige Punkte ergänzt²⁶⁶. Entfallen ist dagegen die Vorschrift über die internationale Zuständigkeit; für die Vertragsstaaten der neuen Konvention ist daher insoweit das nationale Recht maßgebend²⁶⁷. Schließlich erklärt ein zusätzlicher Artikel die Konvention für entsprechend anwendbar auf Schecks einer regionalen Clearingstelle²⁶⁸.

e) Beweis und Ermittlung ausländischen Rechts

Dieses Thema war bereits 1972 Gegenstand einer Übereinkunft der Justizminister der hispano-luso-amerikanischen Länder, die sich inhaltlich am Vorbild der Europäischen Konvention von 1968 orientiert²⁶⁹. Bei der Vorbereitung der Konferenz von Panama wurde dieser Fragenkreis in einem Entwurf des Komitees behandelt, von der Konferenz aber nicht weiter verfolgt²⁷⁰. Für die Konferenz von Montevideo wurde zunächst von einer Arbeitsgruppe des Komitees ein Entwurf vorgelegt, der die Anwendung ausländischen Rechts von Amts wegen vorsah und weitere Regeln für dessen Ermittlung enthielt²⁷¹. Der endgültige Entwurf des Komitees überließ es dagegen den einzelnen Staaten, ob das ausländische Recht von Amts wegen oder nur auf Antrag der Parteien anzuwenden ist²⁷². Auf der Konferenz

²⁶⁵ Siehe die Kritik des mexikanischen Delegierten in CIDIP-II/59, S. 4 ff., der sich aus diesem Grunde gegen die Annahme der Konvention aussprach.

²⁶⁶ Siehe oben bei N. 45. Neu hinzugefügt wurden in dem Art. 7: der Kreis der bezogenen Personen (d), der Verrechnungsscheck (e) und die Teilzahlung (g); ferner die Rechtsnatur des Schecks (a) und allgemein alle mit der Zahlung zusammenhängenden Fragen (k).

²⁶⁷ Dagegen gilt für die Vertragsstaaten der Konvention von Panama die entsprechende Vorschrift der Wechselrechtskonvention (oben bei N. 37). – Zur internationalen Zuständigkeit für Scheckklagen vgl. etwa in Argentinien: *Cám. Nac. com.* 16. 5. 1969, *El Derecho* 29, 665 mit Anm. W. *Goldschmidt*; Dom. Republik: S. C. 1967, bei *Bergés Chupani*, *Jurisprudencia dominicana 1973–1975* (1976) Nr. 689.

²⁶⁸ Diese Vorschrift wurde im Hinblick auf die Praxis des Zahlungsverkehrs im Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt aufgenommen, CIDIP-II/59, S. 23.

²⁶⁹ Text: *Inf. Jur.* 317 (1973) 279 ff.; vgl. die Vorarbeiten ebd. 306 (1970) 44 f., 51. Die Übereinkunft ist inzwischen in Kraft getreten, siehe *Documentación jurídica* 20 (1978) 1262.

²⁷⁰ Siehe oben bei N. 118 f. (zur Beweisaufnahme im Ausland).

²⁷¹ *Trabajos 1976-II*, S. 53 ff., 226 f.; dazu *Samtleben* (oben N. 199) 233 f. – Siehe auch die vom Komitee erbetene Studie des Generalsekretariats der OAS: *Prueba del derecho extranjero e información sobre normas jurídicas vigentes en los países americanos*, CIDIP-II/9, rev. 1 (Washington 1977).

²⁷² *Proyectos* (oben N. 164) 45 ff. Im übrigen folgt der Entwurf weitgehend den älteren interamerikanischen Verträgen (*Código Bustamante*, Artt. 409 ff.; *Montevideo-Verträge*, Zusatzprotokoll Artt. 2, 5).

von Montevideo wurde dann dieser Aspekt der Frage völlig ausgegliedert und im Rahmen der „Allgemeinen Grundsätze des IPR“ behandelt²⁷³. Nur die Frage der Ermittlung des ausländischen Rechts wurde in einer eigenen Konvention geregelt²⁷⁴.

Das Ziel der Konvention wird genauer in Art. 1 umschrieben: Sie regelt die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Ermittlung ihres jeweiligen Rechts. Eine solche gegenseitige Hilfe war in allgemeiner Form schon in den Montevideo-Verträgen von 1889/1940 vorgesehen²⁷⁵. Wesentlich konkreter ist die Regelung des Código Bustamante, der dem Richter die Möglichkeit einräumt, auf diplomatischem Wege eine spezielle Auskunft über das Recht eines anderen Vertragsstaates einzuholen (Art. 410); die Auskunft soll von dem Obersten Gericht, der Staatsanwaltschaft oder dem Justizministerium des Empfangsstaates erstattet werden (Art. 411). In der Praxis wird diese Möglichkeit offenbar nur in beschränktem Umfang genutzt²⁷⁶. Die oben genannte Übereinkunft der Justizminister der hispano-luso-amerikanischen Länder sieht deshalb in Anlehnung an das europäische Vorbild eine Verbesserung des Verfahrens durch die Benennung von „Zentralen Behörden“ in den Vertragsstaaten vor²⁷⁷. Diesem Modell folgt auch die vorliegende Konvention von Montevideo, die aber die bestehenden Verträge ausdrücklich unberührt läßt²⁷⁸.

Nach Art. 2 der Konvention sind die Vertragsstaaten gegenseitig zur Information über ihr Recht verpflichtet; verantwortlich für die Erledigung von Anfragen ist die Zentrale Behörde des Empfangsstaates²⁷⁹. Für die In-

²⁷³ Siehe dazu oben bei N. 198 ff. Die Anwendung ausländischen Rechts wird auch sonst in Lateinamerika teils dem IPR, teils dem Verfahren zugerechnet, vgl. *Samleben* (oben N. 198) 59.

²⁷⁴ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 385). – Arbeiten der Ersten Kommission: CIDIP-II/49, 76, 82; Begründung des Berichterstatters: CIDIP-II/93; Plenum: CIDIP-II/94, S. 21 f.

²⁷⁵ Art. 5 des Zusatzprotokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, sich gegenseitig je zwei authentische Texte der geltenden und zukünftigen Gesetze zu übersenden („que en la práctica ha resultado inoperante y no se ha cumplido“, CIDIP-II/49, S. 5).

²⁷⁶ Vgl. für Brasilien *Valladão* I 457. – Siehe in Peru C. S. 28. 11. 1975 (oben N. 29), wo eine Auskunft über das panamenische Recht gemäß Art. 410 Código Bustamante verlangt wird; vgl. ferner den Fall bei *García Calderón* 197 (199). Umgekehrt bildete Art. 411 Código Bustamante in Peru das Vorbild für Art. XIII Tít. prel. C. c. betr. die Erteilung von Rechtsauskünften für ausländische Gerichte durch den Obersten Gerichtshof, vgl. zur Praxis *W. Goldschmidt*, Rev. Der. Proc. (Madrid) 1956, 824. – Zur Anwendung der Artt. 410 f. Código Bustamante in Venezuela siehe C. S. 3. 8. 1961, Rev. Min. Just. 39, 129 (133); vgl. auch C. Dist. Fed. 21. 6. 1961 (oben N. 150) 388.

²⁷⁷ Oben N. 269.

²⁷⁸ Auch der Abschluß künftiger Verträge oder eine günstigere Praxis der Vertragsstaaten wird durch die Konvention nicht beschränkt (Art. 8).

²⁷⁹ Zu den Einzelheiten des Verfahrens siehe Artt. 5–7 und 9 der Konvention.

formation kommen gemäß Art. 3 I alle Beweismittel in Betracht, die nach dem Recht beider beteiligten Staaten zulässig sind²⁸⁰. Als zulässig sind nach Art. 3 II unter anderem anzusehen: a) der Urkundenbeweis durch beglaubigte Gesetzestexte oder gerichtliche Entscheidungen²⁸¹, b) der Sachverständigenbeweis durch Gutachten von Anwälten oder Experten²⁸², c) amtliche Rechtsauskünfte des betreffenden Staates. Die beiden erstgenannten Beweismittel entsprechen großenteils der bisherigen Praxis und sind deshalb nicht näher geregelt²⁸³. Während diese Beweismittel durch jede Behörde angefordert werden können, werden amtliche Rechtsauskünfte grundsätzlich nur für Gerichtsbehörden erteilt²⁸⁴. Solche Rechtsauskünfte, die von der Zentralen Behörde des Empfangsstaates oder in deren Auftrag von einem anderen staatlichen Organ erstattet werden, binden weder den auskunfterteilenden Staat noch den Empfangsstaat²⁸⁵. Im übrigen kann die Beantwortung von Ersuchen abgelehnt werden, soweit die Interessen, die Sicherheit oder die Souveränität des ersuchten Staates berührt sind²⁸⁶.

²⁸⁰ Der Nachweis ausländischen Rechts ist in den einzelnen lateinamerikanischen Staaten an unterschiedlich strenge Voraussetzungen gebunden, näher *Samtleben* (oben N. 199). – Die vorliegende Konvention betrifft nur die Information über das ausländische Recht, nicht deren Beweiswert oder Hilfslösungen bei fehlender Information; vgl. CIDIP-II/49, S. 8 ff., CIDIP-II/82, S. 10 ff. Diese Fragen wurden der Konvention über die allgemeinen Grundsätze des IPR überlassen, aber auch dort nicht behandelt (oben bei N. 200 ff.).

²⁸¹ Vgl. Art. 7 des Europäischen Übereinkommens. Der Nachweis durch beglaubigte Gesetzestexte entspricht einer verbreiteten Praxis in Lateinamerika, vgl. *Samtleben* (oben N. 199) 221 ff., 225 f.

²⁸² Der Código Bustamante sieht in Art. 409 die Bestätigung durch zwei praktizierende Anwälte des betreffenden Landes vor. Zur Anwendung dieser Bestimmung in Peru und Venezuela siehe *Samtleben* 101 N. 151, 161 N. 195, 284 N. 305 und *Rabelsz* 39 (1975) 498, 505 f.; vgl. für Nicaragua C. S. 17. 5. 1935 (oben N. 228) und 29. 7. 1952, bei *Montiel* Nr. 124.

Der Beweis durch andere Sachverständige wird bisher nur in wenigen lateinamerikanischen Ländern praktiziert, vgl. *Samtleben* (oben N. 199) 217, 222. Siehe dazu die Diskussion in der Ersten Kommission, CIDIP-II/82, S. 7 ff.

²⁸³ Vgl. die Begründung (oben N. 274) S. 3: „Las dos primeras . . . no requieren una reglamentación especial pues son pruebas de sobra conocidas en todos los sistemas procesales“ (siehe dazu die beiden vorigen Noten). – Insbesondere fehlt eine Regelung über die Kosten, die bei der Einschaltung von Anwälten oder sonstigen Sachverständigen entstehen (vgl. Artt. 6 III, 15 I des Europäischen Übereinkommens).

²⁸⁴ Art. 4 der Konvention. Die Vertragsstaaten können die Anwendung der Konvention hinsichtlich der Rechtsauskünfte auf andere Behörden erstrecken.

²⁸⁵ Art. 6 der Konvention.

²⁸⁶ Vgl. Art. 10 der Konvention (und Art. 11 des Europäischen Übereinkommens). Siehe dazu die Begründung des chilenischen Delegierten, CIDIP-II/82, S. 18: „ . . . que por desgracia su país tiene diversos problemas de orden interno y externo y posee normas, que tienen todos los países Latinoamericanos, que no pueden ser dadas a conocer.“

f) *Anerkennung ausländischer Entscheidungen*

Die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen stand bereits auf der Tagesordnung der Konferenz von Panama²⁸⁷. Das Komitee hatte dazu einen ausführlichen Entwurf vorgelegt, der sich stark an die Montevideo-Verträge über Internationales Prozeßrecht und vor allem an den Código Bustamante anlehnte²⁸⁸. Da das Thema in Panama nicht behandelt werden konnte, wurde es für die Konferenz von Montevideo erneut in die Tagesordnung aufgenommen²⁸⁹. Das Komitee erarbeitete dazu einen neuen Entwurf, der wesentlich kürzer als der vorige gehalten war²⁹⁰. Dieser Entwurf bildete die Grundlage der Beratungen in Montevideo²⁹¹ und der dort geschlossenen Konvention über die extraterritoriale Wirkung ausländischer Urteile und Schiedssprüche²⁹².

Der Anwendungsbereich der Konvention ergibt sich aus Art. 1: Sie betrifft gerichtliche Urteile und Schiedssprüche, die in einem der Vertragsstaaten in zivil-, handels- oder arbeitsrechtlichen Prozessen ergehen²⁹³. Eine Beschränkung auf vermögensrechtliche Streitigkeiten wurde abgelehnt, jedoch ein entsprechender Vorbehalt zugelassen²⁹⁴. Grundsätzlich ist danach der sachliche Anwendungsbereich ziemlich weit gezogen²⁹⁵; auf eine nähere Regelung der Abgrenzungskriterien oder ihrer Qualifikation

²⁸⁷ Oben N. 7.

²⁸⁸ Draft conventions (oben N. 8) 79 ff., 93 ff. = Trabajos 1973-II, S. 103 ff., 117 ff. Dieser Entwurf aus der Feder des guatemaltekischen Juristen *Molina Orantes* ist mit Begründung auch abgedruckt in: Bol. del Colegio de Abogados de Guatemala 21 (1973) Nr. 2, S. 2 ff., 13 ff.

²⁸⁹ Oben N. 163. – Siehe auch das Vollstreckungsübereinkommen der Justizminister der hispano-luso-amerikanischen Länder von Buenos Aires 1975: Documentación jurídica 7/8 (1975) 813 ff.; dazu die Vorarbeiten in Rev. Der. Proc. (Madrid) 1973, 705 ff., 939 ff.

²⁹⁰ Proyectos (oben N. 164) 5 ff. = Work 1977-I, S. 109 ff. Vgl. auch die im Auftrag des Generalsekretariats der OAS erstellte Studie: Reconocimiento y ejecución de sentencias judiciales extranjeras, CIDIP-II/3 (Washington 1976), bearb. von *Didier Operti Badán*.

²⁹¹ Arbeiten der Ersten Kommission: CIDIP-II/38, 41, 80; Begründung des Berichterstatters: CIDIP-II/83; Plenum: CIDIP-II/98, S. 4 f.

²⁹² Text: oben N. 180 (englisch unten S. 387). – Die Bezeichnung „extraterritoriale Wirkung“ sollte sowohl die Anerkennung als auch die Vollstreckung umfassen, vgl. CIDIP-II/83, S. 3.

²⁹³ Für die Abgrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs ist danach allein der Entscheidungsort maßgebend; vgl. für die älteren interamerikanischen Verträge *Samtleben* 148 f., 155 f.

²⁹⁴ Für eine Beschränkung auf vermögensrechtliche Leistungsurteile („sentencias de condena“) hatte sich vor allem Mexiko ausgesprochen, vgl. CIDIP-II/80, S. 6 ff.; ähnlich die Vereinigten Staaten, CIDIP-II/41, S. 23.

²⁹⁵ Er umfaßt neben den personenrechtlichen Entscheidungen offenbar auch das Konkursverfahren, vgl. CIDIP-II/80, S. 6 und 11 f. Zur Abgrenzung der Arbeitsachen von verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ebd. 20 f.

wurde freilich verzichtet²⁹⁶. Dem Art. 1 läßt sich aber entnehmen, daß bestimmte Arten von Entscheidungen nur durch ausdrückliche Erklärung der Vertragsstaaten in den Anwendungsbereich der Konvention einbezogen werden, nämlich verfahrensbeendende Beschlüsse²⁹⁷, Entscheidungen von Organen mit jurisdiktionellen Funktionen²⁹⁸ und strafgerichtliche Urteile über die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht²⁹⁹. Problematisch erscheint die Bestimmung des Art. 1 II, wonach die vorliegende Konvention auf Schiedssprüche Anwendung finden soll, soweit die Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von Panama 1975 keine Regelung enthält; das Verhältnis zwischen beiden Konventionen wird dadurch kaum hinreichend geklärt³⁰⁰.

Umstritten war die Frage, ob in die Konvention auch Zuständigkeitsregeln aufgenommen werden sollten. Die geltenden interamerikanischen Ver-

²⁹⁶ Siehe die Begründung (oben N. 291) 4 f.; vor allem die Einbeziehung der Zwischenentscheidungen („interlocutorias“) wurde bei den Beratungen immer wieder diskutiert, fand aber wegen terminologischer Differenzen keine endgültige Lösung. – Für die Anwendung der Konvention empfiehlt sich eine vertragsautonome Auslegung der Rechtsbegriffe, vgl. zum Código Bustamante *Samtleben* 82 f., 88 f., 222 ff., insbesondere die Rechtsprechung zur „sentencia interlocutoria“ ebd. 83.

²⁹⁷ Hierunter fallen insbesondere gerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über die Klagrücknahme oder die Einstellung des Prozesses; näher CIDIP-II/80, S. 23 ff.

²⁹⁸ Damit sind Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*jurisdicción voluntaria*) und ihnen gleichstehende behördliche Entscheidungen gemeint, CIDIP-II/80, S. 12, 21 und CIDIP-II/41, S. 9, 17. Die älteren lateinamerikanischen Abkommen über Anerkennung ausländischer Entscheidungen umfassen auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Montevideo-Verträge über Internationales Prozeßrecht 1889/1940, Art. 8 bzw. 10; Vertrag von Caracas 1911, Art. 8; Código Bustamante, Art. 435.

Die letztgenannte Bestimmung hat in der Praxis in verschiedenem Zusammenhang Anwendung gefunden, vgl. in Brasilien: S. T. 31. 1. 1933, Arch. Jud. 29, 248 (256 f.) (Scheidung durch Verwaltungsbehörde); Chile: C. S. 31. 10. 1947, Rev. Der. Jur. 45, II-1-281 (Vormundbestellung); 4. 7. 1952, ebd. 49, II-1-231 (234) (Namensänderung); Nicaragua: C. S. 11. 6. 1954, *Montiel* Nr. 81, und Salvador: C. S. 24. 11. 1938, Rev. Jud. 43, 320 (Nachlaßverfahren).

²⁹⁹ Ausdrücklich zugelassen in Art. 437 Código Bustamante und Art. 17 Montevideo-Vertrag über Internationales Strafrecht 1940. Ebenso in Guatemala Art. 101 AusländerG 1936, in Brasilien Art. 7 C. pen. 1941; dazu S. T. 17. 11. 1976, Rev. Trim. Jurpr. 82, 57. Vgl. auch *Goldschmidt* (oben N. 92) 497 ff. (500 f., 515); *Riezler* (oben N. 114) 530 mit weiteren Nachweisen.

Der Código Bustamante sieht darüber hinaus in Art. 423 auch eine Anerkennung von Entscheidungen in Verwaltungstreitsachen (*contencioso-administrativo*) vor; die Bestimmung hat insoweit keine praktische Bedeutung erlangt (vgl. auch Montevideo-Vertrag über Internationales Prozeßrecht 1940, Art. 3). Bei den Beratungen in Montevideo 1979 wurde die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ausdrücklich abgelehnt, vgl. dazu CIDIP-II/38, S. 3 f., 13, 30; CIDIP-II/41, S. 3 f., 16, 23.

³⁰⁰ Siehe die Kritik in CIDIP-II/80, S. 4 f., 8 f.

träge enthalten überwiegend eine direkte Regelung der internationalen Zuständigkeit, deren Einhaltung auch im Anerkennungsverfahren überprüft werden muß³⁰¹. Dagegen enthielt der Entwurf des Komitees von 1973 nur Bestimmungen über die indirekte internationale Zuständigkeit, die allein für die Beurteilung im Anerkennungsverfahren maßgebend sein sollten³⁰². Schließlich verzichtete der Entwurf des Komitees von 1977 ganz auf nähere Vorschriften über die internationale Zuständigkeit³⁰³: Er machte die Anerkennung lediglich davon abhängig, daß das Erstgericht nach seinem eigenen Recht zuständig war³⁰⁴ und daß der Anerkennungsstaat keine ausschließliche Zuständigkeit beansprucht³⁰⁵. Auf der Konferenz von Montevideo wurde vergeblich versucht, die Frage der internationalen Zuständigkeit in der Konvention oder einem zusätzlichen Protokoll inhaltlich zu regeln³⁰⁶. Die Konvention von Montevideo verlangt zwar für die Anerkennung die Prüfung der internationalen Zuständigkeit des Gerichtsstaates, überläßt aber deren Bestimmung ganz dem Recht des Anerkennungsstaates³⁰⁷.

³⁰¹ Montevideo-Verträge 1889/1940 über IPR, Artt. 56 ff., und über Internationales Prozeßrecht, Art. 5; Código Bustamante, Artt. 318 ff., 423 Nr. 1. Siehe zur Anerkennung nach diesen Regeln in Argentinien: *Goldschmidt* 453; Brasilien: S. T. 2. 7. 1956, Arch. Jud. 121, 147; Chile: C. S. 31. 5. 1963, Rev. Der. Jur. 60, II-1-110 (118); Nicaragua: C. S. 17. 5. 1935 (oben N. 228); Peru: C. S. 24. 11. 1927, Anal. Jud. 23, 326; für Venezuela vgl. *Samtleben* 101.

Der Vertrag von Caracas 1911 folgt in seinem Art. 5 dem Montevideo-Vertrag über Internationales Prozeßrecht, enthält aber keine eigenen Zuständigkeitsregeln; näher dazu in Venezuela *Parra Aranguren*, Rev. Fac. (Andrés Bello) 22 (1975/76) 52 ff. Zum Vertrag von Lima 1878 siehe unten N. 305.

³⁰² Oben N. 288. Die Zuständigkeitsregeln in Art. 4 des Entwurfs entsprechen weitgehend den Artt. 318 ff. Código Bustamante. – Auch das Vollstreckungsabkommen von Buenos Aires 1975 (oben N. 289) folgt dem System der indirekten Zuständigkeit.

³⁰³ Dies wurde damit begründet, daß die internationale Zuständigkeit als selbständige Materie nicht in Zusammenhang mit der Anerkennung geregelt werden könne, *Proyectos* (oben N. 164) 12.

³⁰⁴ Art. 1 lit. d) des Entwurfs (oben N. 290). Diese unter dem Einfluß von *Val-ladão* aufgenommene Regelung entspricht dem früheren brasilianischen (und italienischen) Recht, war aber hier ohne praktische Bedeutung geblieben, vgl. *Samtleben*, *RabelsZ* 30 (1966) 465 f.

³⁰⁵ Der gleiche Vorbehalt findet sich in vielen lateinamerikanischen Rechten und geht auf das Vorbild des Vertrages von Lima 1878 zurück. Dieser enthält in den Artt. 25–27 im Anschluß an den peruanischen Código civil von 1851 (Artt. 37–39) einseitige Zuständigkeitsregeln für die (jeweils) inländischen Gerichte und macht daher die Anerkennung ausländischer Urteile in Art. 42 davon abhängig, daß sie nicht gegen die „jurisdicción nacional“ verstoßen.

³⁰⁶ Siehe die Begründung (oben N. 291) 3 f.; ferner den uruguayischen Entwurf CIDIP-II, COM. I/doc. 3, Artt. 21 ff. In der Diskussion wurde vorgeschlagen, das Thema auf einer folgenden Spezialkonferenz zu behandeln, vgl. CIDIP-II/38, S. 33; CIDIP-II/80, S. 47.

³⁰⁷ Art. 2 lit. d) der Konvention. Maßgebend sind daher die Zuständigkeitsnormen des internen Rechts oder der geltenden Staatsverträge, also z. B. des Código

Die weiteren Voraussetzungen der Anerkennung, speziell zum Nachweis und zur Bestandskraft der ausländischen Entscheidung, entsprechen im wesentlichen den Montevideo-Verträgen und dem Código Bustamante³⁰⁸. Eine besondere Regelung hat die Ladung des Beklagten erfahren: Hier genügt weder die Einhaltung der *lex fori* des Urteilsstaates³⁰⁹ noch die persönliche Ladung³¹⁰; vielmehr muß die Form der Ladung substantiell der des Anerkennungsstaates vergleichbar sein³¹¹. Auf der anderen Seite ist die Anerkennung von Versäumnisurteilen nicht grundsätzlich ausgeschlossen³¹², sofern die Verteidigung der betroffenen Partei in angemessener Weise gesichert war³¹³. Eine kollisionsrechtliche Nachprüfung der Entscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts wurde bei den Beratungen abgelehnt³¹⁴ und auch die Berufung auf den *ordre public* nur bei „of-

Bustamante oder der Montevideo-Verträge von 1889/1940; vgl. CIDIP-II/41, S. 7 und CIDIP-II/80, S. 48. Brasilien erklärte bei der Unterzeichnung einen Vorbehalt gegen diese Bestimmung.

³⁰⁸ Art. 2 der Konvention: a) Authentizität, b) Übersetzung, c) Legalisation, g) Vollstreckbarkeit bzw. formelle Rechtskraft. Der Art. 3 betrifft die erforderlichen Unterlagen. – Siehe Montevideo-Verträge über Internationales Prozeßrecht 1889/1940, Artt. 5 f.; Código Bustamante, Art. 423 Nrn. 4–6. Vgl. dazu in Brasilien: S. T. 26. 4. 1939, Rev. Forense 81, 595 (596); 18. 9. 1975, Rev. Trim. Jurpr. 78, 49 (50 f.).

³⁰⁹ So die Montevideo-Verträge über Internationales Prozeßrecht von 1889/1940, Art. 5 lit. c). Vgl. auch zum brasilianischen Recht *Samtleben* (oben N. 304) 466.

³¹⁰ So Art. 423 Nr. 2 Código Bustamante („personalmente o por su representante legal“). Zur Anwendung dieser Bestimmung siehe in Chile: C. S. 20. 6. 1962, Rev. Der. Jur. 59, II-1-319 (325) mit Anm. *Insunza Barrios* (320); für Nicaragua die Entscheidungen bei *Montiel* Nrn. 68, 71, 75, 79, 91, 98.

³¹¹ Art. 2 lit. e) der Konvention: „sustancialmente equivalente“. – Problematisch ist etwa die Ladung durch Anwälte oder Privatpersonen, dazu in Argentinien: *Cám. Nac. com.* 30. 11. 1966, *El Derecho* 18, 430 (anerkannt); Venezuela: C. Fed. Cas. 5. 2. 1947, *Memoria* 1948, 58 (65) (abgelehnt); – durch Konsuln: vgl. für Brasilien *Samtleben* (oben N. 304) 466; für Nicaragua *Montiel* Nrn. 8, 10; – durch Einschreiben, dazu in Brasilien: S. T. 14. 11. 1958, Rev. Trim. Jurpr. 9, 263 ff.; 4. 4. 1974, Rev. Trim. Jurpr. 87, 384 ff.

³¹² Viele lateinamerikanischen Rechte versagen nach dem Vorbild der spanischen Zivilprozeßordnung (Art. 954) die Anerkennung, wenn das Urteil in Abwesenheit („en rebeldía“) des Beklagten ergangen ist. Eine Ausnahme kommt besonders in Scheidungsfällen in Betracht, wenn der Beklagte selbst die Anerkennung beantragt, vgl. für Chile *Samtleben*, *Rabelsz* 33 (1969) 262.

³¹³ Art. 2 lit. f) der Konvention; diese von *Valladao* vorgeschlagene Regelung wurde ausdrücklich als Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand hervorgehoben, vgl. *Proyectos* (oben N. 164) 15 und CIDIP-II/80, S. 17 f. Ob bei öffentlicher Zustellung auch die Vertretung durch einen Offizialanwalt genügt, bleibt offen; vgl. dazu CIDIP-II/41, S. 3.

³¹⁴ Siehe CIDIP-II/38, S. 8 f., 33; CIDIP-II/41, S. 18. – Ebenso die Montevideo-Verträge, *W. Goldschmidt*, Rev. Der. Proc. (Madrid) 1957, 723; dazu in Peru: C. S. 24. 11. 1927 (oben N. 301). Auch der Código Bustamante gestattet eine solche Nachprüfung nur im Rahmen des *ordre public*, vgl. *Bustamante*, Rev. Der. Int.

fensichtlichen“ Verstößen zugelassen³¹⁵. Hervorzuheben sind ferner die Bestimmungen über die Möglichkeit der Teilanerkennung³¹⁶ und über die Erstreckung des Armenrechts³¹⁷. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren unterliegt nach Art. 6 der Konvention dem Recht des Zweitstaates; damit wird insbesondere die umstrittene Frage, ob und wie weit ein Exequaturverfahren erforderlich ist, dem nationalen Recht überlassen³¹⁸. Im übrigen bleibt die Anerkennung ausländischer Urteile nach autonomem Recht in solchen Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen der Konvention nicht erfüllt sind³¹⁹.

g) Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen

Die Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen jeglicher Art im Wege der Rechtshilfe wird in den lateinamerikanischen Staaten überwiegend abgelehnt und hat auch in den älteren interamerikanischen Verträgen keine befriedigende Regelung gefunden³²⁰. Erst der Montevideo-Vertrag über Internationales Prozeßrecht von 1940 enthielt nähere Vorschriften über die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen³²¹. Bei den Beratungen zur

(Habana) 15 (1929) 285 f.; *Gesche Müller*, Rev. Der. (Concepción) 131 (1965) 24 f.; siehe dazu in Chile C. S. 18. 5. 1959, Rev. Der. Jur. 56, II-1-213 (217); Salvador: C. S. 5. 5. 1939 (oben N. 113).

³¹⁵ Art. 2 lit. h) der Konvention (vgl. oben N. 19, 182, 205).

³¹⁶ Art. 4 der Konvention; ebenso das Vollstreckungsabkommen von Buenos Aires 1975, Art. 4 II (oben N. 289).

³¹⁷ Art. 5 der Konvention (siehe dagegen noch die Regelung der Rechtshilfekonvention von 1975, oben N. 105).

³¹⁸ Allgemein besteht in den lateinamerikanischen Staaten die Tendenz, den Exequaturzwang auf alle ausländischen Entscheidungen auszudehnen, auch wenn es sich nicht um deren Vollstreckung, sondern nur um ihre Anerkennung im Inland handelt, vgl. den Überblick bei *Almagro Nosete*, Rev. Der. Proc. (Madrid) 1973, 722 ff. Siehe insbesondere für Scheidungsurteile *Samtleben*, RabelsZ 30 (1966) 459 f., 461 ff. (Brasilien), 33 (1969) 258 f. (Chile, Uruguay), 39 (1975) 502 f. (Venezuela) mit weiteren Nachweisen; ferner für Argentinien *Goldschmidt* 452 f. Auch die vorliegende Konvention vermeidet bewußt die Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung (oben N. 292).

Dagegen trennt der Código Bustamante ausdrücklich Vollstreckung und Anerkennung und verzichtet für letztere auf ein Exequaturverfahren, Artt. 56, 431; in der Praxis konnten sich diese Bestimmungen gegen die herrschende Tendenz aber nur selten durchsetzen. Siehe auch den Montevideo-Vertrag über Internationales Prozeßrecht von 1940, Art. 9, dazu *Goldschmidt* (oben N. 314) 720 ff.

³¹⁹ Vgl. CIDIP-II/41, S. 23; siehe in Venezuela *Parra Aranguren* (oben N. 301) 42 f. zu der gleichen Frage im Rahmen des Vertrages von Caracas 1911 (mit Nachweisen zum Streitstand). – Unklar ist, ob die Konvention auch den Rückgriff auf ältere Staatsverträge gestattet, vgl. CIDIP-II/41, S. 18 f.; siehe zur Praxis des Código Bustamante *Samtleben* 115 ff.

³²⁰ Oben N. 91 f.

³²¹ Artt. 11–14; siehe dazu *Videla Aranguren*, Rev. Arg. Der. Int. 7 (1944) Nr. 2, S. 113 ff.; *Goldschmidt* (oben N. 314) 715 f., 718 ff.; *Operti Badán*, Curs.

Rechtshilfekonvention von Panama 1975 wurde dieser Bereich ausdrücklich ausgeklammert und einer eigenen vertraglichen Regelung vorbehalten³²². Zur Vorbereitung der Konferenz von Montevideo ließ das Generalsekretariat der OAS eine entsprechende Studie ausarbeiten, die auch einen Vorschlag für einen Konventionsentwurf enthielt³²³. Dieser Entwurf, der sich stark an die Rechtshilfekonvention von 1975 anlehnte, wurde vom Komitee mit einigen Änderungen angenommen³²⁴. Auf dieser Grundlage wurde dann in Montevideo 1979 von einer Arbeitsgruppe ein neuer Konventionsentwurf erstellt und nach Beratung in der Ersten Kommission vom Plenum ohne Aussprache gebilligt³²⁵.

Der Anwendungsbereich der Konvention wird in Artt. 1–2 umschrieben: Sie betrifft einstweilige Maßnahmen in zivil-, handels- und arbeitsrechtlichen Verfahren (und wegen zivilrechtlicher Ansprüche in Strafverfahren) und umfaßt solche Maßnahmen hinsichtlich Personen oder Vermögen, die in einem Vertragsstaat angeordnet sind und in einem anderen vollstreckt werden sollen³²⁶. Voraussetzung dafür ist, daß die Maßnahme von einem international zuständigen Gericht erlassen wurde³²⁷; jedoch wurde auch hier auf eine vertragliche Regelung der internationalen Zuständigkeit verzichtet³²⁸. Die folgenden Bestimmungen behandeln Zulässigkeit und Durchführung der Maßnahme einschließlich der Sicherheitsleistung³²⁹, fer-

Der. Int. 4 (1977) 439. Vgl. auch aus der Rechtsprechung in Argentinien: *Cám. Nac. com.* 17. 10. 1956, *La Ley* 86, 32; *Cám. Nac. civ.* 6. 11. 1956 (oben N. 107); *Cám. Fed. Paraná* 21. 4. 1960, *Jur. Arg.* 1961-V-74 mit Anm. *W. Goldschmidt*.

³²² Oben N. 93.

³²³ *Cumplimiento de medidas cautelares decretadas en procesos judiciales en materia civil y comercial*, CIDIP-II/4 (Washington 1976), bearb. von *Marco Gerardo Monroy Cabra*.

³²⁴ Siehe die Vorarbeiten in *Trabajos 1976–II*, S. 73 ff., und den endgültigen Entwurf in *Proyectos* (oben N. 164) 25 ff. = *Work 1977-I*, S. 95 ff.; dort auch das abweichende Votum von *Valladao* 43 f. bzw. 107, der die Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Rechtshilfe als Bruch mit der brasilianischen Tradition ablehnte.

³²⁵ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 388). – Entwurf der Arbeitsgruppe: CIDIP-II, COM. I/doc. 19, rev. 2; Verhandlungen der Ersten Kommission: CIDIP-II/43, S. 2 ff.; CIDIP-II/80, S. 30 ff.; Plenum: CIDIP-II/98, S. 5.

³²⁶ Vgl. zu Artt. 1 und 2 die Diskussion in CIDIP-II/80, S. 36 ff. Die Vertragsstaaten können nach Art. 1 die Anwendung der Konvention auf bestimmte Maßnahmen beschränken, ebd. 35 f.

³²⁷ Diese Einschränkung wurde im Hinblick auf den einschneidenden Charakter der Maßnahme für notwendig gehalten, vgl. CIDIP-II/43, S. 12, 17, 19 (siehe zur Rechtshilfekonvention 1975 oben bei N. 110). Im übrigen verpflichtet die Ausführung des Vollstreckungsersuchens nicht zur Anerkennung und Vollstreckung der endgültigen Entscheidung (Art. 6).

³²⁸ Siehe dazu die Diskussion in CIDIP-II/80, S. 41 ff.

³²⁹ Artt. 3–4 der Konvention; siehe dazu CIDIP-II/80, S. 31 ff., 50 f. Auf den Einfluß des *Código Bustamante* und der Montevideo-Verräge wird ausdrücklich hingewiesen, ebd. 31 (und oben N. 96).

ner die Einwendungen Dritter bei Pfändungen³³⁰ und die Anordnungen über die Personensorge für Minderjährige³³¹. Hinsichtlich der Übermittlung und der formellen Voraussetzungen des Vollstreckungsersuchens folgt die Konvention weitgehend den Vorschriften der Rechtshilfekonvention von 1975³³². Daneben bildet die Konvention die Rechtsgrundlage für eine Reihe weiterer Maßnahmen: für einstweilige Anordnungen zur Sicherung der Vollstreckung ausländischer Urteile³³³, für die konsularische Nachlaßverwaltung³³⁴ und für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen im Hinblick auf ein im Ausland anhängiges oder bevorstehendes Verfahren³³⁵. Insgesamt geht die Konvention über den bestehenden Rechtszustand weit hinaus; ihre praktische Durchsetzung wird daher auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen³³⁶.

b) Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention

Bereits auf der Konferenz von Panama hatten die Vereinigten Staaten sich besonders für eine Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs eingesetzt und als Vorbild die Haager Konvention von 1965 empfohlen³³⁷. Die in Panama unterzeichnete Rechtshilfekonvention wurde in den Vereinigten Staaten teils als Fortschritt begrüßt, überwiegend aber abgelehnt³³⁸. Hauptpunkte der Kritik waren die nur fakultative Einschaltung der Zentralen Behörden und die als zu kompliziert empfundenen Förmlichkeiten des Verfahrens³³⁹. Zur Konferenz von Montevideo entwarfen die Verei-

³³⁰ Art. 5 der Konvention; diese Bestimmung geht auf Art. 14 des Montevideo-Vertrages über Internationales Prozeßrecht von 1940 zurück (siehe dazu CIDIP-II/80, S. 51 f.).

³³¹ Art. 9 der Konvention (siehe dazu CIDIP-II/80, S. 32 f.).

³³² Die Artt. 11–18 entsprechen mit einzelnen Abweichungen den Artt. 4 ff. der Rechtshilfekonvention von 1975 (dazu oben bei N. 94 ff.). Hervorzuheben ist die Erstreckung des Armenrechts in Art. 16.

³³³ Art. 7 der Konvention (vgl. Art. 8 des Montevideo-Vertrages über Internationales Prozeßrecht 1940). Zur Begründung wurde auf die Schwerfälligkeit des Exequaturverfahrens hingewiesen, CIDIP-II/43, S. 11, 13.

³³⁴ Art. 8 der Konvention, der aber andere internationale Verträge vorgehen läßt. Als Vorbild nennt die vorbereitende Studie (oben N. 323) 42, 53 die Konsularkonvention von Caracas 1911 (dazu *Samtleben* 19 f.). – Die Aufnahme der Vorschrift in die vorliegende Konvention wurde bei den Beratungen mehrfach kritisiert, CIDIP-II/43, S. 18; CIDIP-II/80, S. 53.

³³⁵ Art. 10 der Konvention; auch hier wird für das Hauptverfahren die internationale Zuständigkeit eines anderen Vertragsstaats vorausgesetzt. Siehe dazu den Fall in CIDIP-II/38, S. 11 f.

³³⁶ Auf diese Schwierigkeiten wurde bereits bei den Beratungen von den Vertretern Mexikos und der Vereinigten Staaten hingewiesen, CIDIP-II/43, S. 2 ff., 15 f. (16: „fantasía total“).

³³⁷ Actas II 329, 551 ff.; siehe auch zur Vorgeschichte oben bei N. 77, 81 ff.

³³⁸ Zur Reaktion in den Vereinigten Staaten näher *Carl* (oben N. 85) 469 f.

³³⁹ Das amerikanische Justizministerium empfahl statt dessen die Annahme der

nigten Staaten zwei Zusatzprotokolle zur Rechtshilfekonvention und zur entsprechenden Konvention über Beweisaufnahmen im Ausland, die auf eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens abzielten³⁴⁰. Dieser Vorstoß wurde von den lateinamerikanischen Staaten mit Zurückhaltung aufgenommen, zumal die Vereinigten Staaten die genannten Konventionen von 1975 weder unterzeichnet noch ratifiziert hatten³⁴¹. In eingehenden Beratungen innerhalb einer Arbeitsgruppe und in der Ersten Kommission gelang es aber, eine Annäherung der verschiedenen Standpunkte zu erreichen³⁴². Als Ergebnis konnte der sorgfältig redigierte Text eines Zusatzprotokolls zur Rechtshilfekonvention unterzeichnet werden³⁴³. Hinsichtlich der Beweisaufnahme im Ausland wurden dagegen angesichts der großen Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen weitere Vorarbeiten für erforderlich gehalten³⁴⁴.

Das Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention enthält im wesentlichen folgende Neuerungen: Der Rechtshilfeverkehr aufgrund dieser Konvention unterliegt den Vorschriften des Protokolls, soweit er amtliche Zustellungen oder Auskunftersuchen betrifft und zwischen den Zentralen Behörden des Ursprungs- und des Empfangsstaates abgewickelt wird³⁴⁵. Als Grundlage dienen dabei vorgedruckte Formulare, deren Muster auf der Konferenz bis in die Einzelheiten ausgearbeitet und dem Protokoll als Anhang beigefügt wurden³⁴⁶. Das Maß der erforderlichen Übersetzungen wurde beschränkt: nur die ausgefüllten Teile des Formulars und die Klagschrift müssen in die

Haager Konvention durch die lateinamerikanischen Staaten, siehe *Carl* (oben N. 85) 470. Vgl. auch *Nadelmann*, L. Contemp. Probl. 41 (1977) Nr. 2, S. 80.

³⁴⁰ Oben N. 167; zu den Vorschlägen der Vereinigten Staaten siehe auch die kommentierte Tagesordnung (oben N. 168) 6 f., 8.

³⁴¹ CIDIP-II/34, S. 8 ff., 25 ff. Die Vereinigten Staaten stellten ihrerseits klar, daß sie die Konventionen von 1975 nur in Verbindung mit dem jeweiligen Zusatzprotokoll ratifizieren und nur gegenüber solchen Staaten anwenden würden, die ebenfalls das Zusatzprotokoll ratifizieren, ebd. 30 f. und CIDIP-II/67, S. 32 (vgl. die Schlußklauseln der Entwürfe oben N. 167).

³⁴² Die Arbeitsgruppe hielt insgesamt sieben Sitzungen ab, vgl. den Entwurf in CIDIP-II, COM. I/doc. 7, rev. 4, und die Begründung des Berichterstatters CIDIP-II/64. In der Ersten Kommission wurde der Entwurf in vier Sitzungen ausführlich beraten: CIDIP-II/34, 56, 61, rev. 1, 67; siehe ferner die Diskussion im Plenum: CIDIP-II/98, S. 5 ff. Von allen Abkommen der Konferenz hat damit das Zusatzprotokoll die bei weitem gründlichste Behandlung erfahren.

³⁴³ Text: oben N. 180 (englisch unten S. 392). – Schrifttum: *Trooboff* (oben N. 169).

³⁴⁴ Die Konferenz empfahl, das entsprechende Zusatzprotokoll zunächst durch eine Sachverständigenkommission vorzubereiten und gegebenenfalls auf einer späteren Konferenz zu behandeln, Acta final (oben N. 178) 15 f.

³⁴⁵ Siehe Artt. 1–2 und 4 des Zusatzprotokolls.

³⁴⁶ Siehe Art. 3 des Zusatzprotokolls: Formular A enthält das Rechtshilfeersuchen, Formular B die Mitteilung für den Empfänger und Formular C die Angaben über die Erledigung des Ersuchens.

Amtssprache des Empfangsstaates übersetzt werden³⁴⁷. In formeller Hinsicht entfällt die Notwendigkeit der Legalisation³⁴⁸, und zur Beglaubigung der begleitenden Schriftstücke genügt das Dienstsiegel der ersuchenden Stelle³⁴⁹. Neu geregelt wurde auch die Kostenfrage, indem das eigentliche Rechtshilfeverfahren für gebührenfrei erklärt und für die verbleibenden Kosten ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen wurde³⁵⁰.

Insgesamt bringt das Zusatzprotokoll gegenüber der Rechtshilfekonvention von 1975 wesentliche Verbesserungen und Verfahrenserleichterungen, wobei vor allem das Haager Modell Pate gestanden hat³⁵¹. Freilich ist nicht zu verkennen, daß auf seiten der lateinamerikanischen Staaten erhebliche Widerstände zu überwinden waren, um die Vereinbarung dieses Protokolls zu erreichen³⁵². Es bleibt daher abzuwarten, ob das Protokoll von einer größeren Anzahl von Staaten ratifiziert werden wird. In diesem Fall würde die Klausel, die den Beitritt dritter Staaten gestattet, besondere Bedeutung gewinnen³⁵³. Auch die Bundesrepublik Deutschland sollte gegebenenfalls die Möglichkeit eines Beitritts prüfen, um den Rechtshilfeverkehr mit den lateinamerikanischen Staaten auf eine sichere vertragliche Grundlage zu stellen.

3. Andere Arbeiten der Konferenz

Nur wenige Punkte der Tagesordnung blieben unerledigt und wurden auf eine spätere Konferenz verschoben. Außer dem bereits genannten Thema „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“³⁵⁴ und dem geplanten Zusatzprotokoll zur Beweisaufnahme im Ausland³⁵⁵ gehört dazu der internationale Seetransport, der bereits in Panama 1975 auf der Tagesordnung gestanden hatte³⁵⁶. Das Komitee hatte dazu einen Konventionsentwurf ausgearbeitet³⁵⁷

³⁴⁷ Art. 3 des Zusatzprotokolls; die Anforderungen an die Übersetzung bleiben dem Recht der einzelnen Vertragsstaaten überlassen, vgl. die Begründung (oben N. 342) 7.

³⁴⁸ So für den Verkehr zwischen den Zentralen Behörden bereits die Rechtshilfekonvention von 1975, Art. 6.

³⁴⁹ Art. 3 II des Zusatzprotokolls.

³⁵⁰ Siehe Artt. 5–7 des Zusatzprotokolls; näher dazu CIDIP-II/67, S. 14 ff.

³⁵¹ Der Vertreter der Haager Konferenz, Prof. *Droz*, setzte sich daher auf der Konferenz nachdrücklich für die Verabschiedung des Zusatzprotokolls ein, CIDIP-II/56, S. 2 ff.

³⁵² Vgl. die Äußerung des Delegierten Panamas in CIDIP-II/80, S. 14: „la Convención más complicada de esta Conferencia ... porque salía de sus parámetros conceptualistas de juristas latinoamericanos ...“

³⁵³ Auf diese Möglichkeit wurde bei den Beratungen des Zusatzprotokolls von den Vereinigten Staaten ausdrücklich hingewiesen, CIDIP-II/34, S. 3.

³⁵⁴ Oben N. 218.

³⁵⁵ Oben N. 344.

³⁵⁶ Oben N. 7.

³⁵⁷ Draft conventions (oben N. 8) 55 ff. = *Trabajos* 1973-II, S. 81 ff. In der Be-

und diesen mit geringfügigen Änderungen auch der Konferenz von Montevideo vorgelegt³⁵⁸. Die Konferenz hielt jedoch angesichts der zwischenzeitlichen internationalen Entwicklung weitere Vorarbeiten für erforderlich und empfahl, das Recht des See- und Landtransports mit Vorrang auf einer folgenden IPR-Spezialkonferenz zu behandeln³⁵⁹. Andere Empfehlungen der Konferenz betreffen zukünftige Arbeiten zum Internationalen Kindschaftsrecht³⁶⁰, die Ratifikation des UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland³⁶¹ sowie die neu eingerichtete juristische Datenbank der Rechtsabteilung des Generalsekretariats³⁶². In einer weiteren Resolution wird die Vollversammlung der OAS aufgefordert, die Einberufung der dritten IPR-Spezialkonferenz und die Institutionalisierung der IPR-Spezialkonferenz mit dreijährigem Rhythmus zu beschließen³⁶³.

III. Die Bedeutung der IPR-Spezialkonferenzen

Die IPR-Konferenzen von Panama und Montevideo haben einen neuen Abschnitt in der Geschichte der interamerikanischen Kodifikationsbewegung eingeleitet. Es ist noch zu früh, um diese Entwicklung ganz zu überblicken und darüber ein abschließendes Urteil zu fällen. Die folgenden Bemerkungen sollen lediglich einige Eindrücke festhalten, die dem Beobachter für den gegenwärtigen Stand kennzeichnend erscheinen.

gründung wird auf das Vorbild der Montevideo-Verträge und des Código Bustamante verwiesen. Siehe zu dem Entwurf auch *Caicedo Castilla*, *Curs. Der. Int.* 3 (1976) 404 ff.

³⁵⁸ *Proyectos* (oben N. 164) 127 ff. = *Work* 1977-I, S. 173 ff. Siehe auch die vom Generalsekretariat der OAS erstellte Materialsammlung: *Transporte marítimo internacional, con especial referencia a los conocimientos de embarque*, CIDIP-II/13 (Washington 1979).

³⁵⁹ *Acta final* (oben N. 178) 11 f. Die Arbeiten sollen in erster Linie das Kollisionsrecht, ferner die internationale Zuständigkeit und schließlich die materielle Rechtsvereinheitlichung umfassen.

³⁶⁰ *Ebd.* 19: „tendientes a asegurar una mejor defensa y protección del niño americano“ (als Beitrag zum Jahr des Kindes).

³⁶¹ *Ebd.* 21; zur bisherigen Anwendung des Abkommens in Lateinamerika siehe *RabelsZ* 38 (1974) 635 und CIDIP-II/61, rev. 1, S. 10 f. – Die ursprünglich geplante Empfehlung (CIDIP-II/88), das Haager Unterhaltsabkommen von 1973 zu ratifizieren, wurde fallengelassen, vgl. CIDIP-II/97, S. 18, 23.

³⁶² *Acta final* (oben N. 178) 20. Darin sollen Informationen über die interamerikanischen Verträge und die nationale Gesetzgebung der amerikanischen Staaten gespeichert werden.

³⁶³ *Ebd.* 17 f.

1. Organisation und Methode

a) Die beteiligten Staaten

Die von der Organisation der Amerikanischen Staaten durchgeführten IPR-Spezialkonferenzen sind nach Ursprung und Rechtsgrundlage eine interamerikanische Veranstaltung. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch der Einfluß der lateinamerikanischen Staaten als dominierend. Dies zeigt sich nicht nur äußerlich daran, daß als Konferenzsprache praktisch das Spanische vorherrscht³⁶⁴. Auch Inhalt und Stil der Konferenzen sind ganz wesentlich von lateinamerikanischen Rechtsvorstellungen geprägt. Ebenso wird mit den sachlichen Lösungen in erster Linie eine Angleichung im lateinamerikanischen Rahmen angestrebt³⁶⁵. Kennzeichnend ist, daß die neuen Staaten mit englischer oder niederländischer Tradition, die nach 1967 in die Organisation der Amerikanischen Staaten aufgenommen wurden, sich kaum an den Konferenzen beteiligt haben³⁶⁶. Auch Haiti nimmt insoweit aufgrund seiner französischen Rechtstradition und -sprache bereits eine gewisse Randstellung ein³⁶⁷.

Die Rolle der Vereinigten Staaten von Amerika ist in diesem Rahmen von besonderer Bedeutung. Einerseits sind sie infolge ihrer Stellung innerhalb der OAS und der vielfältigen wirtschaftlichen Verflechtung mit dem lateinamerikanischen Kontinent unmittelbar an der interamerikanischen Zusammenarbeit interessiert. Andererseits wahren sie aufgrund der historischen Entwicklung und der anderen Rechtstradition starke Zurückhaltung gegenüber einer engeren juristischen Bindung an die lateinamerikanischen Staaten³⁶⁸. Dieser Zwiespalt zeigt sich auch im vorliegenden Zusammenhang. So gehen etwa die Abkommen von Panama zum größten Teil auf allgemeine Anregungen der Vereinigten Staaten zurück, sind aber schließlich von diesen selbst weder unterzeichnet noch ratifiziert worden³⁶⁹. Auch bei den

³⁶⁴ Obwohl alle vier OAS-Sprachen im Rahmen der IPR-Spezialkonferenzen gleichberechtigt waren (Art. 20 des Reglamento), sind doch die meisten Diskussionsbeiträge und Originaldokumente in Spanisch gehalten.

³⁶⁵ Dies kritisiert *Nadelmann* (oben N. 339) 79: „Latin-American work should not be under the auspices of the OAS, a truly inter-American organization. OAS work ought to be restricted to *bona fide* inter-American efforts. . .“

³⁶⁶ Jamaica nahm nur an der ersten Konferenz, Trinidad und Tobago an beiden Konferenzen teil. Nicht vertreten waren: Barbados, Grenada, Surinam (vgl. auch CIDIP-II/53, S. 11). – Kanada hatte als Nichtmitglied der OAS nur zur Konferenz von Panama einen Beobachter entsandt.

³⁶⁷ Haiti war nur in Montevideo 1979 vertreten, aber dort unter den anwesenden Delegationen wohl aus sprachlichen Gründen ziemlich isoliert.

³⁶⁸ Näher dazu *Samtleben* 62 ff. Die Vereinigten Staaten haben nur einzelne der älteren interamerikanischen Abkommen ratifiziert (oben N. 135, 237).

³⁶⁹ Kritisch *Pierson* (oben N. 20) 509 f., 517: „The State Department appears, however, to be according these conventions the same attention accorded the Bustamante Code, *i.e.* they are being ignored.“

Beratungen in Montevideo kam der Gegensatz zwischen den Vereinigten Staaten und den lateinamerikanischen Staaten deutlich zum Ausdruck. Immerhin haben die Vereinigten Staaten sich hier mit dem konkreten Vorschlag der Zusatzprotokolle zum erstenmal aktiv für eine juristische Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Staaten eingesetzt³⁷⁰. Die Zukunft der IPR-Spezialkonferenzen als interamerikanische Veranstaltung wird wesentlich davon abhängen, ob der Brückenschlag zwischen diesen beiden Rechtssystemen gelingt. Das Schicksal des Zusatzprotokolls zur Rechtshilfekonvention könnte sich dabei als Prüfstein erweisen.

b) Die beteiligten Organe

Vorbereitung und Durchführung der IPR-Spezialkonferenzen liegen im wesentlichen in den Händen von zwei Organen: dem Interamerikanischen Juristischen Komitee und dem Generalsekretariat der OAS³⁷¹. Das Komitee ist bereits seit dem zweiten Weltkrieg Träger der interamerikanischen Kodifikationsarbeiten gewesen³⁷². Auch die auf den Konferenzen von Panama und Montevideo geschlossenen Verträge wurden fast alle durch Entwürfe des Komitees vorbereitet. Freilich ist nicht zu verkennen, daß sich das Komitee hier mit seinen Entwürfen im Ergebnis nur selten durchgesetzt hat³⁷³. Auf der Konferenz von Panama wurde sogar versteckte Kritik am Komitee geäußert³⁷⁴. Das Komitee hat seinerseits mehrfach auf die verschlechterten Arbeitsbedingungen und die mangelnde finanzielle Ausstattung hingewiesen, die seine Arbeit beeinträchtigten³⁷⁵. Auch in personeller Hinsicht hat die Kontinuität der Arbeit des Komitees darunter gelitten, daß

³⁷⁰ Dies wurde auch auf der Konferenz besonders hervorgehoben, CIDIP-II/34, S. 24, 30. Bei den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll zur Rechtshilfekonvention waren freilich auf beiden Seiten erhebliche Widerstände zu überwinden, vgl. oben bei N. 340 ff., 352. Die allgemeine Zurückhaltung der Vereinigten Staaten gegenüber den interamerikanischen Kodifikationsarbeiten wurde in diesem Zusammenhang offen kritisiert, CIDIP-II/80, S. 15.

³⁷¹ Ferner ist hier der Ständige Rat der OAS zu nennen, der vor allem für die Aufstellung der Tagesordnung verantwortlich ist (siehe oben N. 7, 162, 165).

³⁷² Näher *Samtleben* 32 ff., 68 ff.

³⁷³ Nur die Verträge zum Wohnsitz im IPR und zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen lassen einen stärkeren Einfluß des Komitees erkennen; seine anderen Entwürfe wurden bei den Beratungen wesentlich geändert oder beruhen ihrerseits auf fremden Vorlagen. Auch mit dem Plan einer Gesamtrevision des Código Bustamante konnte sich das Komitee nicht durchsetzen (oben N. 6, 14).

³⁷⁴ In seiner Eröffnungsrede wies der stellvertretende Generalsekretär der OAS *Urquía* darauf hin, daß das Komitee mit seiner beschränkten Mitgliederzahl nicht für die Gesamtheit der OAS-Staaten sprechen könne, und setzte sich für eine Wiederbelebung des früheren Interamerikanischen Juristenrates ein, Actas I 108 (zum Juristenrat siehe oben bei N. 2).

³⁷⁵ Vgl. etwa *Trabajos* 1975-II, S. 126 f., 129 ff.; 1976-I, S. 233 ff. Auf der Konferenz von Montevideo 1979 wurde dies von seiten des Komitees ebenfalls zur Sprache gebracht, CIDIP-II/97, S. 13 ff.; zuletzt *Trabajos* 1979-II, S. 63 f.

sich der langjährige Vorsitzende *Caicedo Castilla* aus gesundheitlichen Gründen schließlich zurückziehen mußte³⁷⁶.

Demgegenüber hat sich das Generalsekretariat der OAS in zunehmendem Maße aktiv in die Kodifikationsarbeiten eingeschaltet. Die mit diesen Arbeiten befaßte Rechtsabteilung, ursprünglich für die technische Abwicklung verantwortlich und weitgehend auf administrative Funktionen beschränkt³⁷⁷, hat inzwischen als treibende Kraft wesentliche Bedeutung erlangt. Bereits der Gedanke der Einberufung einer IPR-Spezialkonferenz geht auf einen Vorschlag der Rechtsabteilung zurück³⁷⁸. Bei der Konferenz von Panama beschränkte sich das Generalsekretariat noch vor allem auf die organisatorische Vorbereitung und Durchführung³⁷⁹. Stärker zeigte sich sein Einfluß bei der Konferenz von Montevideo, deren Erfolg in nicht geringem Maße auf den gründlichen Vorarbeiten und der unauffälligen Regie der Rechtsabteilung des Generalsekretariats beruht³⁸⁰. Dieser Wandel kommt gleichfalls in der kürzlich durchgeführten Neuorganisation der Rechtsabteilung zum Ausdruck, deren Funktion dadurch auch nach außen stärker betont wird³⁸¹. Es ist bereits erkennbar, daß die Rechtsabteilung aufgrund ihrer organisatorischen Stellung auch den zukünftigen Lauf der Kodifikationsarbeiten wesentlich mitbestimmen wird³⁸².

c) Methode

Die interamerikanischen Kodifikationsbestrebungen waren seit jeher begleitet von einer Diskussion um die richtige Methode³⁸³. Auf der einen Sei-

³⁷⁶ Fast alle Entwürfe des Komitees für die Konferenz von Panama, aber nur ein Teil der Entwürfe für die Konferenz von Montevideo stammen aus der Feder von *Caicedo Castilla*; zu den damit verbundenen Schwierigkeiten siehe besonders oben bei N. 183 ff. Als sein Nachfolger wurde *Valladao* zum Vorsitzenden des Komitees gewählt.

³⁷⁷ Vgl. *Samtleben* 33 f.

³⁷⁸ Näher *Samtleben* 71.

³⁷⁹ Siehe die Schlußresolution in Actas I 359, wo dieser Aspekt besonders hervorgehoben wird. Nur zu einzelnen Materien hatte die Rechtsabteilung eigene Studien vorgelegt (oben N. 82 f., 157).

³⁸⁰ Fast alle Punkte der Tagesordnung waren durch eingehende Studien der Rechtsabteilung vorbereitet, die diese selbst ausgearbeitet oder in Auftrag gegeben hatte (oben N. 189, 214, 246, 258, 271, 290, 323, 358). Siehe auch unten N. 382.

³⁸¹ Die Rechtsabteilung, bisher „Departamento de asuntos jurídicos“, wurde durch Erlaß vom 31. 1. 1979 neu organisiert und in „Consultoría jurídica“ umbenannt, vgl. Acta final (oben N. 178) 20. Leiterin der Rechtsabteilung ist die Venezolanerin *Tatiana B. de Maekelt*.

³⁸² Die Arbeit der Rechtsabteilung wird neben der des Komitees in den Schlußresolutionen besonders hervorgehoben und ihre Rolle für die zukünftigen Kodifikationsarbeiten ausdrücklich betont, Acta final (oben N. 178) 9 ff. Gegen eine selbständige Erwähnung der Rechtsabteilung waren von Mitgliedern des Komitees gewisse Vorbehalte geäußert worden, CIDIP-II/53, S. 14 ff., 19 ff. Siehe dazu auch die Plenardiskussion in CIDIP-II/97, S. 6 f., 11 ff.

³⁸³ Vgl. *Samtleben* 53 ff., 60 ff.

te stand die Idee einer umfassenden Gesamtregelung, die in den großen interamerikanischen Kodifikationen und besonders im *Código Bustamante* ihren Ausdruck gefunden hat³⁸⁴. Auch die Reformbestrebungen nach dem zweiten Weltkrieg gingen zunächst in diese Richtung³⁸⁵. Auf der anderen Seite wurde mit Nachdruck der Standpunkt vertreten, daß die Kodifikation schrittweise erfolgen müsse, d. h. durch sachlich beschränkte Abkommen über einzelne Materien³⁸⁶. Mit den IPR-Spezialkonferenzen von Panama und Montevideo hat sich die zweite Auffassung nunmehr durchgesetzt³⁸⁷. Diese pragmatische Haltung entspringt einer realistischen Sicht der Dinge und ermöglicht schnellere Fortschritte³⁸⁸; freilich werden strittige Fragen auf diese Weise eher ausgeklammert³⁸⁹. Im Ergebnis erscheint aber die Methode der fortschreitenden Kodifizierung besser geeignet, dem Ziel einer umfassenden Kodifikation langfristig näherzukommen³⁹⁰.

Ebenso stellte sich im interamerikanischen Rahmen bereits frühzeitig die Frage, ob die Kodifikationsbestrebungen in erster Linie auf eine kollisionsrechtliche Regelung oder auf eine materielle Rechtsvereinheitlichung abzielen sollten³⁹¹. Praktisch stand bei den älteren Arbeiten die Kodifikation des IPR im Vordergrund, während die Ansätze zu einer Vereinheitlichung des Sachrechts nur beschränkten Erfolg hatten³⁹². Die Charta der OAS von 1948 nennt neben der Kodifikation des IPR die Rechtsvereinheitlichung ausdrücklich unter ihren Zielen³⁹³. Auch auf den vorstehend behan-

³⁸⁴ Der Gedanke einer Gesamtkodifikation des IPR wird zuerst in den Verträgen von Lima 1878 und Montevideo 1889 sichtbar und beherrschte auch die frühen panamerikanischen Konferenzen, *Samtleben* 11, 15, 24 ff.

³⁸⁵ Siehe oben bei N. 3.

³⁸⁶ Diese Auffassung wurde im Anschluß an frühere Tendenzen zuerst in einer Empfehlung der 7. panamerikanischen Konferenz 1933 ausdrücklich anerkannt, vgl. *Samtleben* 30, 40 N. 211. Zur neueren Entwicklung siehe oben bei N. 5 ff.

³⁸⁷ Siehe den entsprechenden Beschluß der Konferenz von Panama oben N. 14 und die Eröffnungsrede von *Valladão* auf der Konferenz von Montevideo 1979, CIDIP-II/24; vgl. auch die revidierte Charta der OAS oben N. 1. Allgemein zu dieser Entwicklung *Samtleben* 39 f.

³⁸⁸ Das gilt nicht nur für die Ausarbeitung, sondern auch für die Annahme der Verträge, die durch die Möglichkeit der getrennten Ratifizierung erleichtert wird. (Dieser Gedanke führte bereits in Montevideo 1889 zur Aufspaltung des Vertragswerks in einzelne Verträge.)

³⁸⁹ Vgl. zum Personalstatut oben bei N. 216 ff. – Auch besteht die Gefahr der Überschneidung oder der unbeabsichtigten Lücke; siehe unten bei N. 404 f.

³⁹⁰ So wird im Zusammenhang mit den Konventionen von Panama und Montevideo bereits von einem „nuevo Código de Derecho Internacional Privado“ gesprochen (CIDIP-II/41, S. 22) oder von einem „Código de Derecho Internacional Proceso“ (ebd. 5 und CIDIP-II/43, S. 24).

³⁹¹ Siehe die Diskussion auf dem Kongreß von Lima 1877, dazu *Samtleben* 10.

³⁹² Zu den älteren rechtsvereinheitlichenden Arbeiten *Samtleben* 21, 29 f.

³⁹³ Vgl. Art. 67 der Charta von 1948 (jetzt Art. 105). Zur Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der OAS siehe *Samtleben* 35 ff.; für die entsprechenden Bestre-

delten Konferenzen wurden beide Wege als mögliche Lösungen für die Regelung internationaler Sachverhalte ins Auge gefaßt, aber der kollisionsrechtlichen Lösung eindeutig der Vorzug gegeben³⁹⁴. Die geschlossenen Abkommen betreffen daher vorwiegend Fragen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts. Die rechtsvereinheitlichenden Arbeiten wurden entweder unter Hinweis auf andere internationale Bestrebungen zurückgestellt³⁹⁵ oder mit der kollisionsrechtlichen Regelung verbunden³⁹⁶.

2. Bedeutung der Verträge

a) Gegenstand

Nach ihrem Gegenstand lassen sich die Verträge von Panama und Montevideo überwiegend dem Handelsrecht und dem Verfahrensrecht zuordnen. Dabei steht die Hinwendung zum Handelsrecht im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur wirtschaftlichen Integration³⁹⁷, während die stärkere Berücksichtigung des Verfahrensrechts die praktischen Bedürfnisse des interamerikanischen Rechtsverkehrs widerspiegelt³⁹⁸. Zum Bereich des Handelsrechts gehören die Verträge über Internationales Gesellschaftsrecht, Internationales Wechsel- und Scheckrecht sowie der Vertrag über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Zum Verfahrensrecht zählen außer diesem Vertrag die Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und einstweiliger Maßnahmen, über die Vollmachten im internationalen Verkehr sowie die verschiedenen Konventionen auf dem Gebiet der gegenseitigen Rechtshilfe³⁹⁹. Außerhalb dieser beiden großen Gruppierungen stehen die Verträge über die allgemeinen Grundsätze des IPR und über den Wohnsitz im IPR; in diesen Verträgen dokumentiert sich das fortbestehende Interesse an einer systematischen Kodifikation des IPR⁴⁰⁰.

bungen in Zentralamerika ebd. 22; allgemein für Lateinamerika *Fix Zamudio*, Rev. Jur. Perú 30 (1979) 283 ff.

³⁹⁴ Vor allem das Komitee hatte sich stets für den Vorrang des IPR eingesetzt, vgl. Documentos 658 ff. Auf der Konferenz von Montevideo wurde die Resolution über die zukünftige Behandlung des Transportrechts ausdrücklich in diesem Sinne umformuliert, vgl. CIDIP-II/35, S. 15 f. (und oben N. 359).

³⁹⁵ Siehe zum Wechsel- und Scheckrecht oben N. 22, 42, 259 f.; zum internationalen Handelskauf oben N. 159, 173; zum Gesellschaftsrecht oben N. 241; zu den multinationalen Unternehmen oben N. 158.

³⁹⁶ So in den Verträgen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und über Vollmachten im internationalen Verkehr, oben bei N. 54 ff., 138 ff. Auch die einheitliche Regelung des Wohnsitzbegriffs gilt nur für das IPR, oben bei N. 213 ff.

³⁹⁷ Näher *Samtleben* 37.

³⁹⁸ Siehe dazu oben bei den einzelnen Verträgen.

³⁹⁹ Vgl. oben N. 390 a. E.

⁴⁰⁰ Siehe dazu oben bei N. 183 ff.

Die Verträge von Panama und Montevideo treten infolge ihres weiten sachlichen Regelungsbereiches vielfach in Konkurrenz zu älteren interamerikanischen Abkommen, insbesondere den Montevideo-Verträgen von 1889/1940 und dem Código Bustamante. Grundsätzlich gehen hier die neueren Verträge zwischen den Vertragsstaaten den älteren Abkommen vor⁴⁰¹. Allerdings enthalten eine Reihe der neueren Verträge ausdrückliche Klauseln, wonach bestehende Abkommen unberührt bleiben sollen⁴⁰²; dies kann – wie im Fall der Vollmacht – zu einem unklaren Nebeneinander unterschiedlicher Regelungen führen⁴⁰³. Aber auch zwischen den neueren Verträgen selbst bestehen Überschneidungen, die z. T. bewußt in Kauf genommen wurden: so zwischen den Verträgen über Rechtshilfe und über Beweisaufnahme im Ausland, ferner zwischen den Verträgen über Schiedsgerichtsbarkeit und über Anerkennung ausländischer Entscheidungen⁴⁰⁴. Umgekehrt führen die Aufspaltung in mehrere Verträge und deren getrennte Beratung unter Umständen dazu, daß einschlägige Fragen unregelt bleiben⁴⁰⁵. Ein wohl unvermeidbares Übel jeder internationalen Kodifikation ist schließlich die Überschneidung mit den parallelen Arbeiten anderer Gremien, hier vor allem der Konferenz der Justizminister der hispano-luso-amerikanischen Länder⁴⁰⁶.

b) Inhalt

Inhaltlich bewegen sich die Verträge von Panama und Montevideo überwiegend im Rahmen der bisherigen interamerikanischen Abkommen. So haben vor allem die Montevideo-Verträge von 1889/1940 und der Código Bustamante bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der einzelnen Verträge eine wichtige Rolle gespielt⁴⁰⁷. Dies gilt jedenfalls für die internationalprivatrechtlichen Verträge, die für die Bestimmung des maßgebend Rechts vielfach auf die Lösungen der älteren Abkommen zurückgreifen⁴⁰⁸. Dage-

⁴⁰¹ Eingehend dazu *Samtleben* 109 ff., 119.

⁴⁰² Oben N. 99, 127, 156, 278, 332, 334.

⁴⁰³ Siehe zur Vollmacht oben N. 156; vgl. zur Schiedsgerichtsbarkeit oben N. 70. – Umgekehrt kann auch das Fehlen einer solchen Klausel Zweifelsfragen aufwerfen, vgl. zum Gesellschaftsrecht oben N. 250, zur Urteilsanerkennung oben N. 319.

⁴⁰⁴ Oben N. 120, 300. Klar geregelt ist dagegen das Verhältnis zwischen den beiden Scheckrechtskonventionen, oben N. 264.

⁴⁰⁵ Siehe zur Anwendung ausländischen Rechts oben N. 273, 280.

⁴⁰⁶ Siehe oben N. 80, 269, 289.

⁴⁰⁷ Daneben haben in speziellen Materien auch andere interamerikanische Verträge als Vorbild gewirkt, so das Protokoll über die einheitliche Vollmacht von 1940 (oben N. 134), die Deklaration über die Rechtspersönlichkeit ausländischer Gesellschaften von 1936 (oben N. 236) oder die Konsularkonvention von Caracas 1911 (oben N. 334).

⁴⁰⁸ Ebenso wie in den älteren Verträgen ist daher die Bestimmung des maßgebenden Rechts grundsätzlich als Sachnormverweisung anzusehen und ein Renvoi insoweit ausgeschlossen, vgl. *Samtleben* 231 ff., 236 f.

gen zeigt sich bei den verfahrensrechtlichen Verträgen ein stärkerer Einfluß auch anderer internationaler Verträge, insbesondere der Haager Übereinkommen⁴⁰⁹. Allgemein besteht jedoch eine spürbare Zurückhaltung gegenüber europäischen Vorbildern, weil diese als nicht mit der lateinamerikanischen Realität und Tradition vereinbar angesehen werden⁴¹⁰. Die geplante Institutionalisierung der IPR-Spezialkonferenzen zielt daher auf eine eigenständige Fortsetzung der interamerikanischen Kodifikationsbewegung, unabhängig von den Arbeiten der Haager Konferenz⁴¹¹.

Sachlich ist das Ergebnis der Konferenzen von Panama und Montevideo beeindruckend, auch wenn die vorliegenden Verträge unterschiedliche Qualität aufweisen. Der Erfolgswang, unter dem diese ersten IPR-Spezialkonferenzen standen, sowie eine gewisse Kodifikationseuphorie, die die interamerikanischen Bestrebungen seit jeher begleitet hat, lassen die Schwäche einzelner Abkommen eher verständlich erscheinen. Insbesondere hat auch hier das Bestreben mancher Delegierter, wesentliche Änderungen des eigenen Rechts nach Möglichkeit zu vermeiden, zu Kompromissen und Vorbehalten zugunsten der nationalen Rechtsordnungen geführt⁴¹². Auf der anderen Seite konnten auf diesen Konferenzen in vielen Sachfragen erhebliche Fortschritte erzielt werden, die in den Verträgen ihren Niederschlag gefunden haben. Dies ist vor allem dem Umstand zu verdanken, daß die einzelnen Verträge gründlich vorbereitet waren durch vorangegangene Entwürfe und Studien und daß deren Verfasser großenteils als Delegierte selbst entscheidenden Einfluß auf die Beratungen in den Arbeitsgruppen und Kommissionen nehmen konnten. Auf diese Weise war es möglich, in jeweils kurzer Zeit eine Reihe sorgfältig ausgearbeiteter Verträge zu verabschieden. Es

⁴⁰⁹ Zum Einfluß der Haager Übereinkommen siehe oben bei N. 19, 83, 123, 205, 337 ff., 351 (und 361); ferner zum UN-Schiedsgerichtsübereinkommen bei N. 62, zur Europaratkonvention betr. ausländisches Recht bei N. 277 f.

⁴¹⁰ CIDIP-II/80, S. 12: „Es que todavía no se tiene suficiente madurez como para gestar resoluciones propias en función de las propias necesidades y de los propios intereses? Se pregunta eso, porque cada vez que se quiere combatir una solución se mira hacia el Derecho europeo. Y se pregunta también si el Derecho europeo mira hacia Latinoamérica cuando aprueba sus soluciones.“ Ebd. 17: „América es un sistema jurídico que le permite resolver sus controversias conforme sus particulares intereses. América no es apéndice de Europa, y el día en que los juristas se aparten de las teorías de Savigny – que han imperado negativamente en las deliberaciones – y piensen en las teorías de Bustamante, de Alfaro, de Valladao, de Goldschmidt y de todos los juriconsultos internacionalistas de América, se habrá roto esa especie de coyunda intelectual que ha impuesto Europa.“

⁴¹¹ Zur Haltung der lateinamerikanischen Staaten gegenüber der Haager Konferenz vgl. *Samtleben* 40.

⁴¹² Allgemein zu dieser Tendenz im Rahmen der interamerikanischen Kodifikationsbestrebungen *Samtleben* 259 f. Kennzeichnend ist auch, daß die Abkommen z. T. dem nationalen Recht dort ohne weiteres den Vorrang einräumen, wo die Haager Abkommen lediglich einen Widerspruch oder Vorbehalt gestatten (oben N. 97, 132).

bleibt abzuwarten, wie diese Verträge nach ihrem Inkrafttreten sich in der praktischen Anwendung bewähren.

c) *Anwendungsbereich*

Die vertragliche Anwendung der „interamerikanischen“ Verträge von Panama und Montevideo beschränkt sich nach ihrer Zielsetzung auf Rechtsbeziehungen im Verhältnis zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten⁴¹³. In der Mehrzahl der Abkommen wird auf diese Beschränkung ausdrücklich hingewiesen, insbesondere in den verfahrensrechtlichen⁴¹⁴. Es wäre jedoch falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß die übrigen Verträge etwa als „loi uniforme“ gelten und als solche das nationale IPR verdrängen sollen. Vielmehr weisen auch hier einzelne Bestimmungen klar darauf hin, daß diese Abkommen nur für den rechtlichen Verkehr zwischen den Vertragsstaaten als verbindlich anzusehen sind⁴¹⁵. Bei den Verhandlungen wurde diese Beschränkung zum Teil als selbstverständlich angesehen und offenbar aus diesem Grunde in manchen Verträgen auf eine genaue Regelung verzichtet⁴¹⁶.

Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der Verträge ist daher nur zum Teil klar umschrieben. In den nicht geregelten Fällen läßt sich schwer entscheiden, welche Abgrenzungskriterien jeweils maßgebend sein sollen. Kommt es z. B. für die Anwendung der Wechsel- und Scheckrechtskonventionen auf die Staatsangehörigkeit der Parteien, auf deren Wohnsitz oder auf den locus actus in einem Vertragsstaat an⁴¹⁷? Oder ist etwa darauf abzustellen, ob nach dem Vertrag die Rechtsordnung eines anderen Vertragsstaates anzuwenden ist⁴¹⁸? Ähnliche Probleme ergeben sich bei den übrigen IPR-Verträgen⁴¹⁹. Eine klare Abgrenzung findet sich dagegen in der

⁴¹³ Das entspricht auch der Tradition der älteren interamerikanischen Verträge, vgl. *Samtleben* 138 ff.

⁴¹⁴ Siehe oben bei N. 87, 125, 141, 250, 279, 293, 326, 345.

⁴¹⁵ So enthält z. B. die Wechselrechtskonvention von Panama keine allgemeine Bestimmung über ihren Anwendungsbereich, läßt aber die Beschränkung auf Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten deutlich in den Artt. 1 II, 8, 10 I erkennen; im Ergebnis ebenso *de Maekelt* 105. Dagegen folgert *Frisch Philipp* (oben N. 26) 521 umgekehrt aus den genannten Vorschriften, daß das Abkommen im übrigen allgemeine Geltung beanspruche.

⁴¹⁶ So wurde auch Art. 1 der Konvention über Internationales Gesellschaftsrecht, der ihren Anwendungsbereich auf die in einem Vertragsstaat gegründeten Gesellschaften begrenzt, von manchen Delegierten für überflüssig gehalten, weil sich diese Beschränkung von selbst verstehe, vgl. die Diskussion in CIDIP-II/51, S. 7 ff.

⁴¹⁷ Vgl. zur Praxis der älteren interamerikanischen Verträge *Samtleben* 142 ff., 149 ff. Für eine Anknüpfung an den locus actus spricht im vorliegenden Fall die Parallele zur Konvention über die Vollmacht (oben bei N. 141).

⁴¹⁸ Eine solche Abgrenzung wird für die Montevideo-Verträge von 1889/1940 vor allem von *Gold Schmidt* 50 ff. vertreten; zur Wechselrechtskonvention siehe *de Maekelt* 105. – Zur Problematik einer solchen Abgrenzung vgl. *Samtleben* 145 ff., 152 f.

⁴¹⁹ Die Konvention über die allgemeinen Grundsätze des IPR regelt wohl die

Mehrzahl der verfahrensrechtlichen Abkommen, die ausdrücklich nur den Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten betrifft⁴²⁰; doch bleiben auch hier manche Fragen offen⁴²¹. Wenn schließlich Art. 1 des Abkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit allgemein eine Schiedsklausel für gültig erklärt, so ist wohl anzunehmen, daß dabei Sitz der Beteiligten in zwei Vertragsstaaten vorausgesetzt wird⁴²². Soll die gleiche Beschränkung gelten, wenn es sich um die Anerkennung eines Schiedsspruchs aufgrund der Artt. 4 ff. des Abkommens handelt, oder genügt insoweit, daß der Schiedsspruch in einem anderen Vertragsstaat ergangen ist⁴²³?

Für die Zukunft dürfte es sich empfehlen, diesen Fragen bei der Abfassung der Verträge größere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß die Mehrzahl der Verträge – trotz der ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschränkung auf Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten – zugleich mit dem Blick auf eine allgemeine Anwendung konzipiert worden ist⁴²⁴. Insbesondere wurde bei den Verhandlungen ausdrücklich betont, daß die ausgearbeiteten Verträge unter anderem als Vorbild für die nationale Gesetzgebung dienen sollten⁴²⁵. Im übrigen zeigt die

Anwendung des Rechts der Vertragsstaaten, wie dies auch in einzelnen Vorschriften wörtlich zum Ausdruck kommt (vgl. zu den entsprechenden Bestimmungen des Código Bustamante *Samtleben* 149, 156). Die Konvention über den Wohnsitz im IPR enthält „einheitliche Regeln“ offenbar nur für den Wohnsitz im Bereich der Vertragsstaaten (oben bei N. 221).

⁴²⁰ Das gilt für die Verträge über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und einstweiliger Maßnahmen, für die verschiedenen Rechtshilfekonventionen sowie für das Abkommen über die Vollmacht; vgl. für die entsprechenden Regeln des Código Bustamante *Samtleben* 147 ff., 154 ff.

⁴²¹ Wann ist z. B. Art. 10 des Abkommens über einstweilige Maßnahmen anwendbar, der solche Maßnahmen noch vor einem im Ausland anhängigen Verfahren zuläßt?

⁴²² Der Anwendungsbereich der Konvention wurde bei den Beratungen ausdrücklich auf die „internationale“ Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt, Actas I 223 f. Es liegt nahe, dieses Merkmal in Anlehnung an die neueren internationalen Übereinkommen durch den Sitz der Beteiligten in verschiedenen Vertragsstaaten zu konkretisieren (vgl. Europäisches Schiedsgerichtsübereinkommen, Art. I Abs. 1; Einheitliches Kaufgesetz, Art. 1 Abs. I).

⁴²³ Die älteren interamerikanischen Verträge enthalten keine Regelung der Schiedsklausel und stellen für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche nur auf den Ort des Schiedsverfahrens ab, erfassen also auch rein nationale Schiedssprüche, vgl. *Samtleben* 149 N. 130. Dagegen erscheint es sinnvoll, die vorliegende Konvention auf solche Schiedssprüche zu beschränken, die selbst aufgrund der Konvention ergangen sind. Eine andere Auslegung würde praktisch auch Parteien aus Nichtvertragsstaaten mittelbar (durch Vereinbarung eines entsprechenden Schiedsgerichtsortes) die Vorteile der Konvention eröffnen und damit den interamerikanischen Rahmen sprengen.

⁴²⁴ Dies zeigen auch die bei den Beratungen angeführten Beispiele, die sich keineswegs auf den Bereich der Vertragsstaaten beschränken, vgl. etwa CIDIP-II/35, S. 7; CIDIP-II/46, S. 5; CIDIP-II/82, S. 5.

⁴²⁵ Vgl. CIDIP-II/49, S. 4: „el mecanismo de instrumentar este principio . . . en

Erfahrung der älteren interamerikanischen Abkommen, daß solche Verträge gerade durch ihren Modellcharakter auch außerhalb des vertraglichen Anwendungsbereichs breiten Einfluß auf die kollisionsrechtliche Praxis erlangen können⁴²⁶. Es ist anzunehmen, daß die neuen Verträge der interamerikanischen IPR-Spezialkonferenzen eine ähnliche Ausstrahlung haben werden⁴²⁷.

3. Ausblick

Das interamerikanische IPR wird bis heute beherrscht von dem Gegensatz zwischen den Montevideo-Verträgen von 1889/1940 und dem Código Bustamante, die jeweils verschiedene Ländergruppen umfassen⁴²⁸. Mit den IPR-Spezialkonferenzen wird der Versuch unternommen, im Wege einer schrittweisen Anpassung und Reform diese Spaltung zu überwinden⁴²⁹. Freilich besteht dabei auch die Gefahr, daß das interamerikanische IPR im Ergebnis durch die fortlaufende Kodifizierung einzelner Materien weiter zersplittert und kompliziert wird. Die neuen Verträge sollten daher möglichst von allen Staaten ratifiziert werden und der Vorrang gegenüber den älteren Abkommen in künftigen Verträgen eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Ebenso ist zu wünschen, daß die IPR-Spezialkonferenzen durch ihr Vorbild dazu beitragen, den Dualismus zwischen dem staatsvertraglichen und dem nationalen IPR zu überwinden und eine gewisse Angleichung des IPR zumindest im lateinamerikanischen Rahmen zu erreichen.

Für mögliche Themen der zukünftigen IPR-Spezialkonferenzen geben die Empfehlungen der 2. Konferenz bereits Anhaltspunkte. Hier wurde für das IPR vor allem auf das Kindschaftsrecht, für das Handelsrecht auf den See- und Landtransport verwiesen⁴³⁰. Im verfahrensrechtlichen Bereich wurden die internationale Zuständigkeit sowie das Zusatzprotokoll über die Beweisaufnahme im Ausland als Thema einer folgenden Konferenz genannt⁴³¹. Die Auswahl weiterer Themen dürfte sich ebenso an praktischen Bedürfnis-

una Convención internacional tendrá la característica de servir de motor o de promotor de cambios en las legislaciones internas.“

⁴²⁶ Vgl. *Samtleben* 138 ff., 158 ff., 264.

⁴²⁷ Siehe in Argentinien eine untergerichtliche Entscheidung vom 7. 6. 1977, *El Derecho* 77, 268 mit Anm. *W. Goldschmidt*, die Art. 10 der Rechtshilfekonvention von Panama gegenüber Monaco heranzieht (271).

⁴²⁸ Vgl. *Samtleben* 31, 41, 261 ff.

⁴²⁹ Vgl. CIDIP-II/80, S. 17: „... un esfuerzo de síntesis que aproxima a los países que han ratificado el Código Bustamante, con los Estados de América del Sur miembros de los pactos de Montevideo.“ Siehe auch die Eröffnungsrede von *Valladão* (oben N. 387) S. 2: „Quiébrese el hielo que había entre los grupos de Montevideo y de la Convención de la Habana, ratificadas aquellas Convenciones de Panamá por Estados de los dos grupos.“

⁴³⁰ Oben bei N. 359 f.

⁴³¹ Oben N. 306, 344; ferner zum Beweisverfahren oben N. 119.

sen wie an dem Gedanken einer systematischen Kodifikation des IPR orientieren. Von Bedeutung wird sein, ob auch solche Materien einbezogen werden, bei denen grundlegende Unterschiede zwischen den nationalen Kollisionsrechten bestehen. Das gilt etwa für die Frage des Personalstatuts, dessen einheitliche Regelung im lateinamerikanischen Rahmen bisher stets an der territorialistischen Tradition gescheitert ist⁴³². Die Zukunft der IPR-Spezialkonferenzen wird nicht zuletzt davon abhängen, ob es gelingt, den starren Territorialismus durch überzeugende kollisionsrechtliche Lösungen zu überwinden und diese in der Praxis durchzusetzen⁴³³.

Summary

THE INTER-AMERICAN SPECIALIZED CONFERENCES ON PRIVATE INTERNATIONAL LAW

The Organization of American States (OAS) has, from its beginning, been engaged with the development and codification of private international law. After World War II, an attempt was made to harmonize the Montevideo Treaties 1889/1940, the Código Bustamante of 1928 and the First Restatement of Conflict of Laws of 1934. These efforts have been followed up by the Inter-American Specialized Conferences on Private International Law at Panama 1975 and Montevideo 1979. The conferences aim at progressive codification of private international law by way of separate conventions rather than by comprehensive codification.

At the 1975 Panama Conference, six conventions were concluded on the following subjects (see texts at "Materialien" p. 367 ff. below): 1) Conflict of laws concerning bills of exchange, promissory notes and invoices, 2) Conflict of laws concerning checks, 3) International commercial arbitration, 4) Letters rogatory, 5) Taking of evidence abroad, 6) Legal regime of powers of attorney to be used abroad. The conventions have been ratified by about one half of the Latin American states, and they have entered into force.

At the 1979 Montevideo Conference, eight conventions have been concluded on the following subjects (see texts at "Materialien" p. 379 ff. below): 1) General rules of Private International Law, 2) Domicile in Private International Law, 3) Conflicts of laws concerning commercial companies, 4) Conflicts of laws concerning checks, 5) Proof and information on foreign law, 6) Extraterritorial validity on foreign judgments and arbitral awards, 7) Execution of preventive measures, 8) Additional Protocol to the Inter-American Convention on Letters Rogatory. A recommendation was issued to continue these efforts at specialized conferences in the future.

⁴³² Vgl. oben bei N. 216 ff.

⁴³³ Vgl. *Opertti Badán* (oben N. 140) 332: „Ninguna de las Convenciones aprobadas . . . alcanzará los objetivos perseguidos si en su aplicación siguen gravitando de modo obsesivo los particularismos territoriales y la desconfianza hacia las jurisdicciones extranjeras.“

The preparatory work for the conventions of Panama and Montevideo had mainly been the task of the Inter-American Juridical Committee; in addition, the Department (now Bureau) of Legal Affairs of the General Secretariat of the OAS has acquired particular importance for the work of the specialized conferences. The article discusses the history of the conventions and their background, and in particular their basis in the older Inter-American conventions such as the Montevideo Treaties of 1889/1940 and the Código Bustamante. The specialized conferences are, predominantly, a Latin American Enterprise. The United States has only as late as 1979 at Montevideo actively contributed to the codification projects with its proposal of an Additional Protocol to the Convention on Letters Rogatory. The specialized conferences will have to prove whether, in the future, bridging the gap between these different systems of law will be successful. The results of the conferences up to now would seem to justify the hope to overcome the territorialist tradition of Latin American law.